



# BERUFSVERBOT

## IN HESSEN

EINE AGITATION

MIT TATSACHEN

"Das ist der üble Sumpf, in dem die Korruption gedeiht, der Dunst, in dem 'politische' Geschäftchen besorgt und 'Affären' gestrickt werden!"

( SPD - Wahlanzeige )

kleinigkeiten, radikal brauchbar

jetzt wo ich anfange, nicht mehr nur  
radikaler bürger  
zu sein, fangen ein paar  
radikale bürger  
damit an, mich einen  
radikalen  
zu schimpfen

einen  
radikalen was?

einen  
radikalen touristen?

radikale: kinder der gründlichen liebe ..

kinder der liebe:  
ein märchenhaft schöner name  
für kinder

auch erst  
im bürgerlichen sprachgebrauch  
zur denunziationstechnik  
verkommen

auch erst  
im gründlichen mißbrauch der sprache  
zum dehumanisieren  
brauchbar

#### I M P R E S S U M

BERUFSVERBOT IN HESSEN  
eine agitation mit tatsachen

Herausgeber: Allgemeiner Studentenausschuß der Studentenschaft  
der Justus Liebig-Universität in Gießen (Körper-  
schaft des öffentlichen Rechts)  
63 Gießen, Leihgesterner Weg 16.

verantwortlich: Karl-Heinz Funck (AStA-Vorsitzender, Juso-AG)

Redaktion: Arbeitsgruppe zur Verwirklichung der Ausbildung  
für künftige Lehramtsreferendare

lay out: Jürgen Beier

Erscheinungstermin: Juli 1975; (1. Auflage)

Schutzgebühr: Für Nichtmitglieder der Studentenschaft DM 3,--  
Für Mitglieder der Studentenschaft DM 1,--

## Zum Geleit

"Gewiß wäre es unbillig, irgendeinem ein politisches Verhalten zuzumuten, das die Grenzen des subjektiv Sinnvollen und des objektiv Möglichen überschreitet. Am ehesten jedoch dürfte noch von Studenten eine gewisse Beschäftigung mit den politischen Risiken der Gegenwart und womöglich Einsicht in die Chancen zu erwarten sein, die eine auf ihren gegenwärtigen Stand erhaltene, und erst recht eine in ihren Intentionen verwirklichte Demokratie für das Wohl der Gesellschaft im Ganzen ebenso eröffnet wie für den Schutz, die Freiheit und vielleicht gar das Glück der persönlichen Lebensgeschichte."

(aus Ludwig von Friedeburg u.a. : Student und Politik  
S. 55)

# Vorwort

Einige Jahre ist es her, seitdem in der politischen Auseinandersetzung in der BRD der Begriff des "Berufsverbotes" als scheinbares Novum auftauchte. Gemeint ist damit eine Verfahrensweise des Staatsapparates, bei der Bewerber für den öffentlichen Dienst - obwohl sie die für die jeweilige Stelle aufgestellten fachlichen Anforderungen erfüllen - nicht eingestellt werden, weil sie angeblich mit der Verfassung inkonforme politische Auffassungen besitzen und diese auch in politisches Handeln umsetzen. Von "Berufsverbot" wird dabei gesprochen, weil diese Maßnahmen dazu führen, daß vielen Betroffenen aufgrund des in vielen Bereichen faktisch bestehenden staatlichen Monopols (z.B. Ausbildungsbereich) trotz der erworbenen Qualifikation die Möglichkeit genommen wird, ihren erlernten Beruf auszuüben, woraus für sie nicht zuletzt darüber hinaus existentielle Bedrohungen erwachsen.

Diese vorgeblich gegen "Radikale" gerichteten Maßnahmen haben verschiedene Erscheinungsformen angenommen: Sie reichen von der Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst überhaupt, über die Verweigerung der Übernahme in das Beamtenverhältnis bis hin - dies ist bislang die weitestgehende Variante - zur Verweigerung der Zulassung zu bestimmten unumgänglichen Ausbildungsphasen, wie es etwa das Referendariat im Justizdienst oder bei der Lehrerausbildung darstellt. Sie werden in unterschiedlichem Ausmaß gehandhabt, die Verfahren unterscheiden sich in der Form voneinander und die Begründung erfolgt im Einzelfall offen oder verschleiert. Vielfach werden Einzelne willkürlich herausgegriffen, einer alle Formen der Verunsicherung und psychischen Destabilisierung umfassenden Prozedur unterzogen. Diese Maßnahmen zeichnen sich durch eine Systematik aus, die potentiell darauf abzielt, eine als "radikal" definierten Zielgruppe, deren Abgrenzung der Willkür der zuständigen Behörden obliegt, den Zugang zu Stellen innerhalb des Staatsapparates zu verwehren. Erste Zweifel daran, daß diese Maßnahmen sich quasi gegen "Radikale an sich" richten, kommen auf, wenn man sich die zeitliche Koinzidenz zwischen der Entstehung der sich gegen Ende der 60er Jahre aus der antiautoritären Studentenbewegung herausbildenden westdeutschen Linken und der Praktizierung dieser Berufsverbote vor Augen hält. Von Berufsverboten gegen Faschisten, denen ja wohl mit Recht mit der Verfassung inkompatible politische Auffassungen zu unterstellen

sind, ist nach dem Abklingen des sog. Entnazifizierungsprogramms in den von solchen Personen durchsetzten BRD-Behörden der 50er Jahre nichts bekannt geworden. Genauso wenig wie das z.Zt. des starken Anwachsens der NPD gegen Mitte der 60er Jahre der Fall gewesen ist. Dies legt den Schluß nahe, daß sich die genannten Maßnahmen gegen Personen richten, die - unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen bzw. Fraktion der westdeutschen Linken - am Kampf für die sozialistische Veränderung der kapitalistischen Gesellschaft der BRD teilnehmen.

Die nachfolgend dokumentierten Vorgänge um die Einstellung des Lehramtsanwärters Hans Roth, eines an sich - sollte man annehmen - relativ unbedeutenden Menschleins, mit einer allerdings ausgeprägten Individualität, scheinen zunächst wesentlich bestimmt durch Besonderheiten aus der Lebensgeschichte des Betroffenen und demzufolge nicht unbedingt typisch für die derzeitige allgemeine Situation um den Komplex, der mit dem Begriff "Berufsverbote" bezeichnet wird. Hier wird nicht ein Beamtenanwärter in die abstrakte Schablone der Zugehörigkeit zu einer "radikalen" Partei gepreßt - Hans Roth gehört keiner solchen Organisation an; er zeichnet sich eher durch ein ziemlich kritisches Verhältnis zu diesen aus -, sondern Gegenstand staatlichen Argwohns, scheint aus dem üblichen Schema herausfallend die konkrete Person selbst zu sein, wie sie sich in ihren Aktivitäten über viele Jahre hindurch entfaltet hat. Doch gerade diese Besonderheit bietet, unserer Auffassung nach, einen Schlüssel zum Verständnis der allgemeinen Bedeutung dieses Falles.

Wenn man den abstrakten Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit den konkreten Ansichten und Handlungen von H.R. gegenüberstellt (vgl. Konkret Artikel, S. 19 und Gedächtnisprotokoll, S. 15) gewinnt dieser Vorwurf zusehends an Kontur als Vorwurf gegen eine voraussetzungslose Orientierung an den Hoffnungen und Sehnsüchten von Menschen, auch und besonders von Kindern. (Es sei angemerkt, daß eine geplante Aufnahme seiner Vorstellungen über und seiner Vorgehen in der Schule, sprich Umgang mit Kindern, leider nicht mehr fertiggestellt werden konnte.) Und gerade dies ist ja die ureigenste Idee der Demokratie - in den Worten dessen, der den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit erhob: "Demokratie arbeitet an der Selbstbestimmung der Menschheit, und erst wenn diese wirklich ist, ist jene wahr." (Friedeburg u.a., Student und Politik) oder um das Geleitwort noch einmal zu

zitieren: Es geht darum, "die Chancen" zu realisieren, die "eine in ihren eigenen Intentionen verwirklichte Demokratie für das Wohl der Gesellschaft ... und vielleicht gar das Glück der persönlichen Lebensgeschichte" eröffnet. Genau darum ging es auch Hans Roth.

Und genau an diesem Punkt kehrt sich die von den Repräsentanten staatlicher Institutionen erhobene Anschuldigung gegen diese selbst. Entgegen ihrem Anspruch, die Bedürfnisbefriedigung der Menschen in bestmöglicher Weise zu organisieren, verhindern sie eben dieses. Der Rückzug auf Positionen nur noch formaler Demokratie, die aber letztlich auch noch aufgegeben werden müssen, erweist sich als Blockade besserer, lebenswerterer Bedingungen zur Verwirklichung menschlicher Individualität. Im Verlauf der Auseinandersetzungen um die Einstellung wird dies mit jeder staatlichen Aktion deutlicher; aus dem Kläger wird so schließlich der Angeklagte; der Verfassungshüter entpuppt sich endlich als eigentlicher "Verfassungsfeind". Der formale "demokratische" Staat tritt mit allen Mitteln gegen jene an, die das Demokratiegebot der Verfassung ernst zu nehmen versuchen.

Es zeigt sich in diesen Vorgängen ein Dilemma unseres politisch-sozialen Systems, das vorgibt, mit der geschriebenen Verfassung identisch, mehr noch, deren einzig mögliche Ausfüllung zu sein. Dieses Dilemma, ständig seinen eigenen Anspruch verletzen zu müssen, wurde bei uns in der Nachkriegszeit weitgehend verdeckt durch das sogenannte "Wirtschaftswunder" mit all seinen Folgen: Die Befriedigung der Bedürfnisse, ursprünglich begriffen als Entfaltung der im Menschen angelegten bisher unterdrückten Möglichkeiten, wurde nur noch verstanden als Sättigung unmittelbarer Konsumbedürfnisse. Und nur mehr dieser amputierte Anspruch bildete nun die Legitimationsbasis einer sozialen Ordnung, die sich nicht der Hoffnungen, Sehnsüchte, Ängste und Verzweiflungen annimmt - entgegen dem Schein, der ihr hartnäckig anhaftet.

Individuen, die sich die Aufgabe gestellt hatten, diesen Schein zu zerstören, bildeten jedoch solange keine ernsthafte Bedrohung, wie sich der materielle Wohlstand scheinbar unaufhaltsam ausbreitete. Gefährlich wurden Leute, die es wagten, mit dem bürgerlich-demokratischen Anspruch ernst zu machen, erst jetzt, so angesichts von Währungs- und Inflation, Arbeitslosigkeit, etc. die Faschismusartig wird, die einzig auf den unbeschränkten Konsum sich

gründete: In dem Augenblick, in dem die Legitimation materieller Zufriedenheit wegfällt, wirkt eine theoretische wie politische Rückbesinnung auf die ursprüngliche Idee der Demokratie "systemgefährdend" - weil möglicherweise beispielgebend.

Es zeigt sich in diesen Vorgängen aber auch das Dilemma der "demokratischen" Politiker (dies als bestmögliche Interpretation ihres Verhaltens). Bei ihnen erscheint der Widerspruch zu Idee und Realität als krasser Widerspruch zwischen dem, was sie (als Wissenschaftler) theoretisch verkünden und ihrem praktischen Handeln als Repräsentanten des Staates. Dies dokumentiert sich im Verhalten der Repräsentanten des Kultusministeriums, die uns direkt gegenübertraten, des Ministers von Friedeburg und seines Staatssekretärs für den Hochschulbereich, Denninger, den Vorgängern des jetzigen "Gespanns" Krollmann - Rüdiger, das jetzt mit verschärften Repressionsmaßnahmen auftritt.

Von den Prinzipien, für die sie beide theoretisch eintraten, mit denen wir in unserer Initiative praktisch ernst machten; von den Widersprüchlichkeiten des bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates, die sie problematisierten bzw. selbst angriffen, und die wir nun ebenfalls - in praktischer Absicht - übernahmen, war in ihren praktischen Handlungen nichts mehr geblieben. Im Gegenteil, in ihren Maßnahmen als Repräsentanten der Institutionen verletzen sie fortgesetzt ihre eigenen theoretischen Prinzipien. So wurde die Schizophrenie des ganzen "Berufsverbote-Komplexes" offenbar in der Schizophrenie der besonderen Situation: In all unseren Schriften konnten wir uns auf die Theoretiker Friedeburg und Denninger berufen und überall trafen wir auf den praktischen Widerstand desselben Friedeburg und Denninger: Überall sahen wir uns ihren Maßnahmen ausgesetzt, die zu verhindern suchten, daß ihre eigenen Ideen verwirklicht wurden. Die praktischen Politiker Friedeburg und Denninger sahen sich gezwungen, die Realisierung ihrer eigenen Ideen zu verhindern, ihre eigene Vergangenheit zu verleugnen und zu bekämpfen. Nichts kann die Situation unserer wirklichen Verfassung besser widerspiegeln. (Vgl. auch dazu das "Verhör" Friedeburg/Denninger im Anhang,

Gießen, im Sommersemester 1975

# INHALTSÜBERSICHT

Im Anschluß wird zunächst im einzelnen die "Vorgeschichte" des Falles in ihren Einzelheiten geschildert. Zu diesem Zweck haben wir die am 11.8. erstellte "Vorläufige Dokumentation", die ja auch damals als Informationsgrundlage konzipiert war, unverändert übernommen, denn ein nachträgliches Weglassen bzw. Hervorhebung einzelner Aspekte schien uns nicht erlaubt, zumal wir sicher noch nicht genügend Abstand haben, um zu entscheiden, was wichtig bzw. unwichtig ist.

Im 2. Teil versuchen wir dann den Konstitutionsprozeß der Gruppe um den Asta, die einen großen Teil der Initiativen trug, zu schildern, die grundsätzliche Diskussion der Vorgehensweise und deren Umsetzung in konkrete Schritte darzustellen.

Der 3. Teil bringt eine knappe Übersicht über den Verlauf der Ereignisse und einen kurzen Kommentar zu den Dokumenten.

Der 4. Teil bringt in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Dokumente, wobei wir zur besseren Übersicht versucht haben, einzelne Phasen abzustecken. Diese Phasen sind nicht nach analytischen, inhaltlichen Gesichtspunkten angeordnet, d.h.: sie entspringen nicht einer bestimmten Deutung der Ereignisse, sondern eher einer formalen, zeitlichen Klassifizierung zur besseren Übersicht.

Im Anschluß (5. Teil) an die Dokumente haben wir ein "Verhör" Friedeburgs und Denningers zusammengestellt, indem wir die wesentlichen Fragen aus dem Gedächtnisprotokoll Roths an die beiden Repräsentanten des Kultusministeriums gestellt haben. Als Antworten wurden ausschließlich Textstellen aus Veröffentlichungen Denningers und Friedeburgs verwandt (Erhard Denninger; Staatsrecht, Reinbek 1973 und Friedeburg u.a.; Student und Politik). Ein Vergleich dieses fiktiven Verhörs mit dem Gedächtnisprotokoll macht eigentlich alle Kommentare zum Berufsverbotekomplex in diesem Zusammenhang überflüssig.

Den 6. Teil bildet eine grundsätzliche Einschätzung der Berufsverbotspraxis des Staates, von der her wir eine Beurteilung der Vorfälle vornehmen; dazu einige Überlegungen zum Öffentlichkeitsbegriff.

Abschließend sind noch eine Reihe dokumentarischer Beiträge als Anhang beigelegt, die verschiedene Aspekte des Berufsverbotekomplexes grundsätzlich beleuchten.

Zum "Gebrauch" der Dokumentation sei noch folgendes angemerkt: Es ist schwer zu sagen, wodurch die vorläufige Einstellung von H.R. erzwungen wurde, ob wirklich durch Druck der öffentlichen Meinung, ob durch Aktivitäten demokratischer Organisationen oder Einzelpersonen, o.ä. Wir wollen auch nicht diesen Fall über Gebühr verallgemeinern und unser Vorgehen als allgemeines Muster für demokratischen Widerstand angeben, sondern uns vielmehr beschränken, unsere Aktivitäten möglichst umfassend darzustellen und wesentliche gemeinsame Überlegungen wiederzugeben. Weiterhin halten wir es für wichtig, das Wechselspiel von Aktion und Reaktion zwischen staatlichen Institutionen und den beteiligten und betroffenen Individuen nachzuzeichnen, das vermittelt, auf wievielen Ebenen der Staat ruck ausüben kann, aber auch wieviele (ungeahnte) Möglichkeiten des Widerstandes bestehen. Vielleicht hilft diese Vermittlung anderen, die auch betroffen sind, oder es noch werden können, in dem Sinne, daß sie einerseits durch staatliche Aktionen nicht überrascht werden und andererseits die Möglichkeiten der Gegenwehr voll ausschöpfen. Wir beschränken uns deshalb darauf, in einem den Dokumenten vorangestellten Kommentar den Zusammenhang zwischen den einzelnen Dokumenten herzustellen und ihren Stellenwert kurz anzudeuten. Jede weitere Einschätzung soll der Leser selbst vornehmen.

» Der Hessische Kultusminister L.v.Friedeburg erklärte am 12.8. 1974 in der Sendung Zeitfunk des Hess. Rundfunks um 18.25 h zum Problem der Übernahme in den Schuldienst: "Jeder wird in Hessen übernommen, der die entsprechenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat."

» Der Hessische Kultusminister Krollmann erklärte am 26. 5. 1975 im II. Programm des Hess. Rundfunks um 22.30 h zum Problem "Der Radikalenbeschluß und seine Folgen": "Zweifellos wird jemand, der seine zweite Lehrerprüfung nicht ablegen kann, weil er aus politischen Gründen nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen wird, von seinem gewünschten Beruf ausgeschlossen."

# INHALT:

Zum Geleit	S. 1
Vorwort	S. 2
Inhaltsübersicht	S. 6
Wahlanzeige der SPD	S. 10
<u>Der "Fall" Roth</u>	S. 12
Bürgerinitiative für die SPD	S. 14
Gedächtnisprotokoll	S. 15
Der Bundeswehraid bindet nicht	S. 19
Zeugnis über die Erste Staatsprüfung von Hans Roth	S. 20
<u>Organisierung der Gegenwehr</u>	S. 25
Presseerklärung des AStA vom 15.8.74	S. 33
Prof. Dr. Marie Veit an den Kultusminister	S. 35
Lehramtsreferendare an den Kultusminister	S. 40
Presseinformation der Deutschen Jungdemokraten	S. 42
Zwei sich widersprechende Verfassungsgerichtsurteile zum Berufsverbot	S. 44
<u>Der Verlauf des Einstellungsverfahrens</u>	S. 46
L.v. Friedeburg über die Verwaltung	S. 46
Pressestimmen zum Fall Roth	S. 47
Schreiben zur Einstellung in den Vorbereitungsdiens	S. 53
Presseerklärung des AStA vom 22.8.1974	S. 53
Presseerklärung des Vorstands der Jusos im SPD-Unterbezirk Wetzlar	S. 64
Erklärung der GEW	S. 65
Elternbeiratssitzung am 11. 9. 74	S. 66
Presseerklärung der Landes-ASten-Konferenz vom 30.8.74	S. 68
Der Fall Rilling an der Marburger Philipps-Universität	S. 71
Denningers Reaktion auf die Verlautbarungen der Landes-ASten-Konferenz	S. 74
Roth soll zur "Vorläufigen Dokumentation ..." Stellung nehmen	S. 78
Amtshilfe für den Verfassungsschutz	S. 82

Vorlage zur FBK-Sitzung des FB 03 am 27.11.74 (Prof. Varain)	S. 85
Resolution der "Christen für den Sozialismus"	S. 86
<u>Roth klagt gegen das Land Hessen</u>	S. 87
Presseerklärung des AStA vom 10.10.74	S. 90
Klageerwiderung des Landes Hessen	S. 93
Antrag von Hans Roth auf Vernichtung der Verfassungsschutzakten	S. 96
Bescheid des Landesamtes für Verfassungsschutz: Ablehnung der Aktenvernichtungsantrags von H. Roth	S. 99
Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Verfassungsschutz	S. 101
Gedächtnisprotokoll für Friedeburg/Denninger	S. 103
Einschätzung der Berufsverbotspraxis	S. 106
M. Veit: Theorie und Berufsverbote im deutschen Protestantismus	S. 112
Dorothee Sölle: Blick in die Zeit	S. 115
J. Varain: Staatspolitische Feindbestimmung in Deutschland (Problemskizze)	S. 119
Hans Roth an den Kultusminister:	
"Tut nichts, der Jude wird verbrannt"	S. 121
Statt eines Nachworts:	
Der hessische Schnüffelerlaß	S. 127

# Machtmißbrauch durch CDU/CSU!

**Das ist die Wahrheit über Jahre Unions-Herrschaft:  
Bespitzeln. Rumschnüffeln. Nachspionieren.**

Wahlkampfanzeige der SPD  
im Landtagswahlkampf 1974  
erschieden in allen hessischen Tageszeitungen

Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß in Bonn kam jetzt die Wahrheit heraus. Jahrelang wurden in der Bundesrepublik führende Persönlichkeiten bespitzelt. Widerrechtlich spionierte man ihnen nach. Man schnüffelte in ihrem Privatleben und trug sogenannte „Dossiers“ zusammen, also Personalakten, die einer möglichen Erpressung Tür und Tor öffneten.

## Das geschah in der Bundesrepublik Deutschland!

Das geschah, bis der Wähler endlich die CDU/CSU und ihre Helfershelfer aus der Regierung vertrieb.

Gesetze wurden gebrochen, der Bundesnachrichtendienst (BND) mißbraucht. Denn der BND ist allein für die Auslandsaufklärung zuständig. Für das Inland sind andere verfassungsgemäße Organe beauftragt.

Das war natürlich auch der CDU/CSU bekannt! Auch wenn sie sich jetzt nach dem Motto „nichts gehört, nichts gesehen, nichts gewußt“

as der Schlinge ziehen will. Völlig unglaublich! Wenn diese ungeheuerlichen Rechtsbrüche geschahen unter ihrer Herrschaft. Das sind Polizeistaatsmethoden.

Das ist der üble Sumpf, in dem die Korruption gedeiht, der Dunst, in dem „politische“ Geschäften besorgt und „Affären“ gestrickt werden!

Und das ist auch der Hintergrund einer seit Jahren anhaltenden Schmutzkampagne gegen Sozialdemokraten. Nie mehr darf sich ein solcher Skandal wiederholen. In Bonn nicht. Und in einem Bundesland. Sozialdemokraten werden dafür sorgen!

**Hessen  
muß frei bleiben  
von Bespitzelung  
und Schnüffelei.**

Frei von Dregger, Strauß  
und Co.

*deshalb*

**Klarer Kurs  
in Hessen**



## DER "FALL" ROTH

Ein Fall ist bekannt geworden, der deutlich macht, wie zu wenig Demokratie gewagt wird. Es handelt sich um ein krasses Beispiel dafür, wie der Staat seinen Ausbildungspflichten nicht nachkommt.

### Der "Fall" stellt sich vor

Am 8. Juni 1974 trat der Lehramtsanwärter Hans Roth im Rahmen einer Bürgerinitiative "Bürger für mehr Demokratie" ö f f e n t - l i c h dafür ein, im Herbst SPD zu wählen.

Am 25. Juli 1974 wurde der Lehramtsanwärter Hans Roth im Rahmen gegenwärtig laufender Verfahren zur Ausschnüffelung von "Gesinnungsprofilen" (H. Kühn, SPD) h e i m l i c h verhört, im Auftrag des SPD-Kultusministers von Friedeburg.

Abgesehen davon, daß dieses Vorgehen eines sozialdemokratischen Ministers nur eigentöricht - in Anlehnung an das Eigentor beim Fußballspiel - genannt werden kann, wirft es ein unglaubliches Licht auf den Anspruch, "mehr Demokratie zu wagen" (W. Brandt, SPD).

### Laut sagen, was leise betrieben wird

Hier ein paar wichtige Stationen und die Chronologie des Geschehens:

Das Licht der politischen Welt erblickte Hans Roth während der Verabschiedung der Notstandsgesetze als Offizier der Bundeswehr.

Kindheit und Jugend verbrachte er bei dem Versuch, gleichzeitig zu arbeiten und damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen (über 30 000 DM) sowie nebenbei sein Lehrerstudium durchzuführen, was ihm auch gelang.

Ende Mai 1974 bekam Hans Roth also, wie alle anderen Lehramtskandidaten, sein Examenszeugnis ausgehändigt.

Kurz darauf folgten Bescheide über seine Zuweisung zum Ausbildungsseminar, zur Schule und die Ladung zur Vereidigung am 01.08.1974. -

Bei einem Besuch an der zuständigen Schule wies ihn der Direktor erstmals in die Schulorganisation ein.

Soweit verlief bei ihm alles ordnungsgemäß und legal, wie bei allen anderen Lehramtskandidaten.

Plötzlich jedoch, nur wenige Tage vor der Vereidigung und nachdem sich Hans Roth schon in der Nähe des Schulorts eingerichtet hat, wird er - nun nicht mehr ordnungsgemäß - schriftlich, sondern halboffiziell telefonisch - aufgefordert, sich zwei Tage später zu einem "Gespräch" im Regierungspräsidium in Kassel einzufinden. Dieses "Gespräch" entpuppt sich dann dem völlig ahnungslosen Geladenen als Kreuzverhör, durchgeführt von zwei in ihren Funktionen nur schwer durchschaubaren Herren.

Nach fast zweistündigem Verhör teilen ihm die beiden "Unheilpraktiker" (Hans Roth) mit, daß er weder zur Vereidigung am 1.8.1974 erscheinen, noch seinen Dienst an der zuständigen Schule am 12.8.1974 antreten soll, und entlassen ihn mit dem Hinweis, er werde vom Kultusministerium hören.

Somit schriftlich zur Vereidigung sowie zum Dienstantritt eingeladen und mündlich ausgeladen, begibt er sich nicht ins Zwielicht des nichtöffentlichen mündlichen Bescheids, der zudem nicht rechtswirksam ist, sondern hält sich an die schriftlichen Aufforderungen; er entscheidet sich für das, was er offiziell erfahren hat und ignoriert, was er nicht offiziell erfahren hat. Er geht zur Vereidigung - auch auf die Gefahr hin, sich bei der zuständigen Behörde in die Nesseln zu setzen. Dort bekommt er bescheinigt, daß für ihn keine Einstellungsunterlagen bereitliegen.



## Bürger für mehr Demokratie

Alle, die sich mit uns Sorgen machen um den Ausgang der

### Landtagswahl in Hessen

im Oktober 1974, möchten wir aufrufen zur Gründung einer

### Bürgerinitiative für die SPD

Wir sind parteilich nicht gebunden und halten es auch nicht für nötig, daß die Teilnehmer sich in allem einig sind oder sich voll mit der SPD identifizieren.

Den einen werden die Rahmenrichtlinien zu 'links' sein, den anderen zu 'rechts' - um nur ein Beispiel zu nennen. Zusammenschließen dagegen sollte uns die große Sorge, daß eine Regierung Drogger in Zukunft in Land und Bund bestimmen bzw. mitbestimmen könnte. Dies zu verhindern, soll das gemeinsame Ziel sein, so SPD-kritisch wir im übrigen auch sein mögen.

### Wenn Sie mitarbeiten wollen

haben Sie drei Möglichkeiten:

- zu kommen: Dienstag, den 18. Juni 1974, 29 Uhr,  
Ortenbergstraße 4  
Hans-von-Soden-Haus
- zu spenden: Kreissparkasse Marburg, Kto. 487 000  
Sonderkonto Bürgerinitiative
- zu schreiben: Kontaktadresse:  
Prof. Dr. Marie Volz,  
335 Marburg, Liebigstraße 26



Dr. Ursula Gremmel  
Erich Heine  
Helga Heine  
Ulrike Hoyer  
Ulrich Jung  
Steglinde Jung-Keil  
Alexandra Krieg

Prof. Dr. Theodor Mahlmann  
Edith Mahlmann  
Hans Roth  
Sabine Stichter  
Prof. Dr. Hans-Werner Surkau  
Renate Welcke  
Elisabeth Zitz

Anzeige in der "Oberhessischen Presse"  
am 8.6. 1974

## GEDÄCHTNISPROTOKOLL

Ein eindreiviertelstündiges Verhör kann man nicht wort-, kann man nur sinngetreu wiedergeben. Ich versuche das hier, Freunde haben mich darum gebeten. Ob eine Tonbandaufzeichnung existiert, die die Struktur des im folgenden Gesagten weitgehend bestätigten dürfte, weiß ich nicht. Die Namen der Fragenden, finde ich, tun nichts zur Sache; ich kürze sie hier mit F (wie Verhör) ab. Die Antworten - oder besser: Antwortversuche - erscheinen entsprechend unter A.

F: (Liest mir ein Schriftstück vor, das ungefähr besagt, daß das Kultusministerium - oder vielleicht auch der Kultusminister - mich auf meine politische Zuverlässigkeit zu überprüfen habe, bevor ich in den Schuldienst übernommen werden könne. Gegen mich lägen Informationen vor, die bezweifeln ließen, ob ich bereit sei, jederzeit für die FDGO = Freiheitlich-Demokratische Grund-Ordnung einzutreten.) "Bitte erläutern Sie Ihren politischen Standpunkt."

A: "Ich habe keinen. Ich finde, ein Standpunkt ist ein Gesichtskreis mit dem Radius Null, und den hoffe ich nicht zu haben."

F: Erstmal Pause. Nach dem Luftholen: "Sie haben in einem Vortrag am ... (Datum weiß ich nicht mehr) in Biedenkopf von 'Systemen organisierter Friedlosigkeit' gesprochen, in denen wir angeblich leben (zitiert aus einem Artikel, den ich nicht kenne, in einem Biedenkopfer Lokalblatt, über einen mindestens 3 Jahre alten Vortrag). Wie verträgt sich das mit der Friedfertigkeit unserer Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung, für die Sie als Beamter ja doch einzutreten haben?"

A: "Haben Sie 'Friedfertigkeit' gesagt? Habe ich Sie richtig verstanden?"

F: "Sie haben mich richtig verstanden."

A: "Och, wissen Sie, wer wie ich als Offizier miterlebt hat, wie Anti-Demonstranten-Züge aufgestellt wurden, wie der Bürgerkrieg systematisch vorbereitet wird, der kann da nur sagen: da lachen ja die Hühner - 'Friedfertigkeit'? Nein, nein, wir leben schon in einer guten bürgerlichen Gesellschaft mit ihrer dazugehörigen Gewaltförmigkeit, die manchmal übers Normale hinaus übertrieben wird, so ins mehr Faschistische hinein."

F: "Da wären wir beim nächsten Punkt: wie stehen Sie zum Prinzip der streitbaren Demokratie?"

A: "Was verstehen Sie darunter?"

F: "Wollen wir mal so sagen: Sie kennen doch das Wort oder Schlagwort: Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit!"

A: "Ja. Ich bin dagegen, daß Feinde der Freiheit, wie zum Beispiel der arme Teufel und Faschist Lischka so unbehelligt hier herumlaufen. Damit meine ich nicht, daß er bestraft werden müsse oder gar liquidiert; ich denke hier eher mit Adorno: den Prozeß machen und dann laufen lassen. Daß aber solchen Feinden der Freiheit gar nicht der Prozeß gemacht wird, das finde ich eine verdäunte Chance, einen verdäunten Sieg über sich selbst und eine falsche Toleranz."

F: "Würden Sie bitte Ihr Verhältnis zur DKP erläutern? Sie haben einmal bei Konventswahlen auf einer Liste Spartakus/SPG kandidiert."

A: "Ach so, Sie denken an die DKP, wenn Sie von Feinden der Freiheit sprechen. Ganz schön geschmacklos, meine ich, an alte KZ-Häftlinge zu denken, wenn von Feinden der Freiheit die Rede ist; ich habe zuallererst einmal 'ne ganze Menge Respekt für solche Menschen übrig. Andere ist das für mich bei vielen der jungen DKP-Mitglieder, die ich kenne, oder bei den meisten Spartakus-Mitgliedern. Das ist so eine Mode geworden - eine verständliche zwar, aber doch eine für mich nicht akzeptable -, seine Ware Politische Arbeitskraft zu verkaufen an eine Organisation, die linke Legitimation vorschleißt, Zugehörigkeitsversprechen zahlt und alles andere durchstreicht. Wenn Sie mich ganz konkret nach meinem Verhältnis nach der DKP fragen, dann sage ich Ihnen: die Bedeutung dieser Partei liegt für mich zu sehr darin, daß sie von Moskau und Berlin her denkt. Auch habe ich zuviel Wertschätzung für meinen Freund und Lehrer, den Kommunisten Wolf Biemann."

F: "Wie denken Sie über unser Prinzip der Volkssouveränität?"

A: "Finde ich prima, müßte nur in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Wissen Sie, da, wo ich Industriearbeit gemacht habe, wenn es da Volkssouveränität gäbe, wenn da nicht ein deutscher Arbeitsoffizier sechs griechische, spanische, türkische Arbeitsklaven beaufsichtigen und rumkommandieren würde, das fände ich sehr gut. Bin ich voll dafür."

F: "Wie stehen Sie zum Räteystem?"

A: "Weiß ich nicht, ob das in hochkomplexen Industriegesellschaften realisierbar ist. Und spekulieren möchte ich nicht."

F: "Ich meine das jetzt als Gretchenfrage."

A: "Gegen Gretchenfragen habe ich was. Seit ich gelernt habe, daß er kennen wichtiger ist als be kennen, habe ich was gegen Gretchenfragen."

F: "Würden Sie unser Grundgesetz, so wie es jetzt dasteht, voll unterschreiben? Ich meine: Würden Sie jederzeit dafür eintreten? Sie wissen ja, daß sich das nicht mit dem Räteprinzip vereinbaren läßt. Was halten Sie von der Gewaltenteilung, wie sie bei uns durchgeführt ist? Oder noch genauer: was halten Sie von der Unabhängigkeit der Justiz?"

A: "Um mit dem Letzten anzufangen: viel halte ich davon, fragt sich nur, wovon unabhängig. Ich habe Prozesse gegen Jugendliche miterlebt, die sind völlig unabhängig vom Stand der Erkenntnis unserer Rechts- und Sozialwissenschaften geführt worden, völlig unabhängig vom Wissen darum, daß Kinder fehlen, weil ihnen etwas fehlt. Vierzehnjährige, die zum erstenmal vor dem Richter standen, bekamen zu hören: 'Diesen Schock müßt ihr haben. Jugendstrafe auf unbestimmte Dauer.' Das Ganze unter Ausschluß der Öffentlichkeit - aber als Juristen wissen Sie das ja; wie denken Sie eigentlich darüber?"

F: "Mhm."

A: "Und Sie?"

F: "Hmh."

A: "Naja. Und dann zur Gewaltenteilung. Das war mal gut gedacht, geradezu revolutionär, als antifeudale Forderung. Vielleicht hat Ihr Dienstherr, Herr von Friedeburg, da einiges Kluge darüber geschrieben, ich weiß das nicht so genau, nehme das aber an. Immerhin dürfte er darüber soviel wissen, daß er sich als Kultusminister bes-

ser ans Prinzip gehalten hätte und nicht jetzt mir so einen Prozeß machen läßt. - Ich sehe, Sie notieren sich da was. Kann ich das mal sehen?"

F: "Das geht nicht, das sind unsere Notizen, wir müssen aufgrund dieser Notizen in Wiesbaden Vortrag halten."

A: "Okay, kann man nichts machen. Nur weiß ich jetzt nicht, ob Sie festgehalten haben, daß ich hier von konkreten Dingen rede und anschließend zu differenzieren versuche, oder ob Sie nach Schema F notieren: paßt nicht ins Kästchen - negativ. Sie wissen ja: mit halben Wahrheiten kann man ganz schön lügen, und sie notieren ziemlich wenig."

F: "Wir werden schon objektiv sein!"

A: "Hoffen wir das Beste."

F: "Wie stehen Sie zur Notstandsverfassung?"

A: "Ganz konkret: den Artikel 87a<sup>1)</sup> finde ich schlimm. Aber das dürften Sie ja aus ihrer Akte wissen."

F: "Als Lehrer, wie stehen Sie da zum Artikel 87a?"

A: "Abseits. - Können Sie sich vorstellen, als Lehrer mit diesem Artikel in Berührung zu kommen?"

F: "Nein, ich meine auch, wie Sie einen Unterricht dazu durchführen würden?"

A: "Ich würde erst zu informieren versuchen über unsere Sozialgeschichte und die Verfassungsgeschichte darin, also vertikal von hinten nach vorn, dann horizontal informieren über die Verfassungen anderer Länder im Zusammenhang mit deren Gesellschaftsentwicklungen. Ich kann mir vorstellen, daß unsere Verfassung von 1949 dann relativ günstig dastünde."

F: "Günstig?"

A: "Ja, vielleicht überrascht Sie das. Wenn Sie mich schon für einen Radikalen halten, dann bitteschön für einen konservativen, der an der Erhaltung des Menschengeschlechts im allgemeinen und an der Erhaltung unserer Verfassung von 1949 - und nicht an den Verschlechterungen durch die Notstandsverfassung - interessiert ist."

F: "Sie identifizieren sich also mit unserem System?"

A: "Zunächst ja. Ich glaube nicht, daß man aus einer Geschichte oder einer Gesellschaft austreten kann. Ich halte es für möglich, auf dem Boden der Überlegungen, die zum Grundgesetz von 1949 geführt haben, zu politisch schöneren Zukünften zu kommen. Zu Zukünften, in denen Eig. tum verpflichtet, und zwar nicht zu noch mehr und noch mehr Eig. tum oder noch mehr und noch mehr Profit."

F: "Wie denken Sie über bewaffnete Demonstrationen?"

A: "Meinen Sie die Demonstrationenmassenstreiks 1920 oder so was?"

F: "Nein - Berlin, Studenten und so."

A: "Sie meinen also die Tegeler Steinwurf demonstration?"

F: "Ja, zum Beispiel. Billigen Sie die?"

A: "Was heißt hier 'billigen'. Zunächst mal weiß ich darüber zuwenig, die Berichterstattung ließ kein begründetes Urteil zu. Wenn es stimmt, daß überhaupt keine Werteschaffer dabei waren, finde ich das

'ne isolierte und damit elitäre Geschichte. Gerade Studenten hätten da an der Geschichte der Arbeiterbewegung Nützliches lernen können, beispielsweise die so sehr um Sympathiewerbung bemühte Revolte an der Ruhr 1920. Von daher ist mir die Studentenrevolte in Tegel mehr als verdächtig, geschichtslos und unakzeptabel. Wenn die Informationen stimmen."

F: "Angenommen, es kommt bald zu ähnlichen bewaffneten Demonstrationen wie 1920: Würden Sie die billigen?"

A: "Ganz schön spekulativ, Ihre Frage. Wissen Sie, ich lüge mir lieber nichts über revolutionäre oder vorrevolutionäre Situationen in die Tasche, um Ihnen das dann nachher als Wahrheitsfindung von mir zu verkaufen. Dafür habe ich ein kleines Bißchen zuviel unmittelbar mit Werteschaffern zu tun, um mich hier spekulativ über ein eingebildetes revolutionäres Subjekt zu äußern. Also: 1920 wiederholt sich nicht. Wenn Sie aber Lust haben, können wir jetzt über die Dritte Welt reden..."

F: "Nein, mir geht's um Studenten, die Gewalt anwenden, und um die Reaktion der Staatsgewalt darauf. Unterstützen Sie die Aktionen des Staates?"

F: "Wieder so 'ne Frage vom Grünen Tisch. Ich werde Ihnen wieder was darauf erzählen, was Konkretes. Übrigens muß ich mal fragen: ist das so richtig, wenn ich so konkret werde, oder setze ich mich damit ins Fettnäpfchen? Ich bin nämlich kein Profi in solchen Verhandlungen."

F: (nach einem Blick zum Kollegen): "Wir auch nicht."

A: "Na schön. Also ich habe mal in meiner Offizierszeit im Generalkommando in Münster mitgekriegt, wie ein Vortrag von Rudi Dutschke in Münster erwähnt wurde und daraufhin Spanische Reiter fürs Generalkommando angefordert wurden. Ganz schön massiver Kommunikationsbruch, finden Sie nicht auch?"

F: Keine Antwort.

A: "Ich finde das ziemlich unverhältnismäßig, diese Reaktion - Sie nicht?"

F: Schweigende Zustimmung.

A: "Sehn Sie, und so ist das einige Male gewesen zwischen Studenten und Staatsgewalt: die einen leben im Wahn, die Machtfrage zu stellen, und die anderen brauchen offenbar den Wahn, daß die Machtfrage tatsächlich gestellt wird. Als Lehrer werde ich da einiges zu beachern haben, denke ich. - Ja, ja, der Realitätsverlust, da wie hier..."

F: "Wie meinen Sie das?"

A: "Sie haben mich jetzt gut anderthalb Stunden darauf abgeklopft, ob ich bereit bin, jederzeit für so ein abstraktes Ding wie die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung einzutreten. Wirklichkeitsnäher und politisch schöner wär's gewesen, Sie hätten den examinierten Lehrer so lange über seine Bereitschaft geprüft, jederzeit für Kinderwünsche und Kinderinteressen einzutreten."

F: "Wenn Sie jetzt noch eine persönliche Erklärung abgeben möchten: bitte."

A: "Danke, mein Geschick in Ihre Hände."

F: "Nein, nicht unsere - die des Kultusministers."

## Der Bundeswehreid bindet nicht

G.Wallraff in Konkret 21 vom 2. Oktober 1969

S. 46

Das Würzburger Schöffengericht verurteilte Ende August den 22-jährigen Bundeswehrsoldaten Heinz Zirk zu 6 Monaten Gefängnis ohne Bewährung. Zirk, der zwangsweise aus Berlin in die Bundesrepublik verschleppt wurde, hatte sich nach Verabschiedung der Notstandsgesetze nicht mehr an seinen Soldateneid gebunden gefühlt, den er geleistet hatte, „als das Grundgesetz noch in Kraft war“. Zirk war einfacher Soldat.

Der in der Bundesrepublik zur Zeit ranghöchste Kriegsdienstverweigerer ist Hans-Werner Roth aus Gießen. Roth war und ist noch Oberleutnant, Kriegsdienstverweigerer, gleichzeitig Soldat, eidbrüchig und nicht bestraft. Roths Weigerung wird von der Bundeswehr gehütet wie ein militärisches Geheimnis; der Protest eines Offiziers könnte Unruhe in die Truppe tragen. Deshalb hielt man all das von Roth ab (einschließlich der Öffentlichkeit), was einem niederen Dienststrang widerfahren wäre.

Nach Verabschiedung der Notstandsgesetze schrieb Roth ans Kreiswehrrersatzamt Gelsenkirchen: „Die grundsätzlich nun erlaubte (tatsächlich schon seit längerem betriebene) Zurüstung unserer Streitkräfte auf den Polizeieinsatz kommt der Vorbereitung auf den Bürgerkrieg so nahe, daß es mir, einem Offizier der Bundeswehr, nicht mehr gelingen will, hinter der Formulierung des Notstandsartikels §7a etwas anderes zu sehen als grünes Licht für den Einsatz von Angehörigen der Armee gegen Landsleute. Unentschuldigbar sein muß jedem, der Menschsein für mehr als eine zoologische Kategorie hält, das Schießen von Staatsbürgern in Uniform auf Staatsbürger ohne Willkür und Schutz der Individuen vor Willkür bis heute das erste und vornehmste Zeichen einer Gemeinschaft, die über barbarische Zustände hinausgewachsen sein will. Der Wortlaut des Artikels 20 der Notstandsverfassung macht dagegen auch dem letzten Nicht-Nachbeter klar, daß es den Vätern dieses Gesetzes zuerst und vornehmlich darum ging, den Schutz der Willkür gesetzlich zu verankern. Diesen eindeutigen qualitativen Sprung nach rückwärts kann ich nicht mitmachen. Einer Armee, die sich auf den Bürgerkrieg einschießt - Antidemonstranten-Züge werden bereits aufgestellt -, kann ich nicht angehören. Ich gebe meinen Wehrpaß zurück. Denn an diesem Punkt kann einfach jeder sich weigern, kann leider jeder Komplize werden. - Jeden Staatsbürger in Uniform bitte ich um vergleichendes Nachdenken.“

Das Kreiswehrrersatzamt reagierte wenig einsichtig, es schickte Roth seinen Wehrpaß kommentarlos wieder zurück. Roth, der inzwischen keinen Anspruch mehr auf das Dokument erhob, ließ es postwendend wieder zurückgehen. Das geschah fünfmal, bis es das Kreiswehrrersatzamt leid war: „Den wiederholt zurückgesandten Wehrpaß und Einberufungsbescheid für den Verteidigungsfall habe ich Ihnen hier geführten Personalunterlagen beigelegt, damit Ihre Zeit durch ständiges Zurücksenden dieser Unterlagen nicht über Gebühr belastet wird.“

Acht Monate später war Roth plötzlich anerkannter Kriegsdienstverweigerer, ohne daß er vor einer Prüfungskammer, wie es das Gesetz vorschreibt, vernommen worden wäre. Um jedes Aufsehen zu vermeiden, wurde ihm sogar die Uniform belassen, sein Dienststrang ebenfalls. Nur ein dezenter Vermerk im Wehrpaß als Kriegsdienstverweigerer „anerkannt“, macht darauf aufmerksam, daß mit Roth im Ernstfall nicht mehr zu rechnen ist.

Und als Roth Einspruch erhob und verlangte, vor eine Prüfungskommission vorgelassen zu werden, wie jeder andere auch, wenn er anerkannt werden will, teilte ihm der Prüfungsausschuß beim Kreiswehrrersatzamt Münster lakonisch mit, daß er „bereits anerkannt“ sei. Der Beschluß sei nunmehr „unanfechtbar“.

Roth sieht im Verhalten von Bundeswehr und Kreiswehrrersatzamt den Versuch, seiner Kritik - außerhalb der Legalität - die Spitze abzubrechen. „Mir hätte sehr viel daran gelegen, vor einem Gremium zu erscheinen, meine Motive grundsätzlich zu erläutern, vielleicht auch Gegenfragen zu stellen. Dem ist man zuvorgekommen.“

Durch diese inoffizielle, heimliche Regelung zur Ausschaltung des ehemals linientreuen und braven Soldaten Roth, der durch seine Mitarbeit am Bundeswehrrang „Wehrkunde“ Fachkreisen kein Unbekannter war, sollte erreicht werden, daß keine Diskussion in der Truppe entstände und keine Begründung in die Akten gelangte.

So wurde erreicht, daß bis heute keine Zeile in den Zeitungen über die Zivilcourage des Oberleutnants Roth erschien und er bisher in Offizierskreisen keine Nachfolger gefunden hat.

Die Bundeswehr jedoch hat wider Willen eingestanden, daß sich Bundeswehrsoldaten aufgrund der Notstandsgesetze von ihrem Eid entbunden fühlen können.

WISSENSCHAFTLICHES PRÜFUNGSAMT  
FÜR DAS LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN UND AN HAUPT- UND REALSCHULEN  
AN DER JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT  
IN GIESSEN

**ZEUGNIS**

über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Hans-Werner R o t h

geboren am 4.1.1943  
in Gladbeck  
studierte vom SS 1970 bis WS 1973/74 an der

JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT  
IN GIESSEN

und wurde am 30. Januar 1974 zur Ersten Staatsprüfung zugelassen.

----- Semester des Studiums an der -----  
wurde/würden angerechnet.

Er/Sie hat die Prüfung am 28. Mai 1974 nach der Verordnung über  
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 10. 11. 1969  
(GVBl. I S. 214) in der Fassung vom 3. 12. 1970 (GVBl. I S. 747 ) bestanden und die  
Gesamtnote

Mit Auszeichnung bestanden

erhalten.

In den einzelnen Prüfungsgebieten erzielte er/sie folgende Ergebnisse:

1. Wissenschaftliche Hausarbeit

Thema: Versuche zur Verbindung von Praxis (als Alltagserfahrung)  
und didaktischer Reflexion als Vorbereitung auf die Arbeit  
in der Politischen Bildung.

Sehr gut

2. Mündliche Prüfung

a) Pädagogische Grundwissenschaften

Pädagogik

Sehr gut

Soziologie der Erziehung

Sehr gut

b) Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken)

Ev. Theologie

Sehr gut

Sozialkunde

Sehr gut

63 Gießen/Lahn, den 28. Mai 1974

Der Vorsitzende  
des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes



*H. Nitz*

Studienseminar 27,  
(K o r b a c h )  
Der Leiter

Korbach, den 2. Juli 1974

Herrn  
Hans Roth

6300 Gießen  
Eichendorffring 115

Betr.: Ihre Einstellung in den hessischen Schuldienst

Sehr geehrter Herr Roth!

Sie sind dem Studienseminar 27 (Korbach) als Lehramtsreferendar/  
Lehramtsreferendarin zugewiesen worden. Ich bitte Sie, zur  
Einweisung, Einführung und Vereidigung am

DONNERSTAG, dem 1. August 1974, 9.00 Uhr

nach Korbach, Studienseminar 27, Hagenstr. 1, zu kommen.

Die vom Regierungspräsidenten in Kassel angeforderten Unterlagen  
bitte ich mitzubringen, ferner 1 beglaubigte Abschrift des Zeug-  
nisses über die Erste Staatsprüfung und einen handgeschriebenen  
Lebenslauf.

Sofern Sie die Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunter-  
richts erworben haben, wollen Sie auch eine Abschrift der kirch-  
lichen Bevollmächtigung mitbringen.

Hochachtungsvoll

gez. Heinemann

A B S C H R I F T

Studienseminar 27  
Hagenstraße 1

Korbach, den 27.6.1974

Herrn  
Hans Roth

in 355 Marburg  
Liebigstr. 25  
bei Prof. Veit

Betr.: Einstellung als Lehramtsreferendar in den Vorbereitungsdienst

Der Regierungspräsident in Kassel hat Sie meinem Studienseminar als  
Lehramtsreferendar zugewiesen.

Als Ausbildungsschule ist die Grund-, Haupt- und Realschule/ in Batter-  
berg, Schulaufsichtsbereich Waldeck/Frankenberg III vorgesehen.

Falls Sie mit dieser beabsichtigten Zuweisung, die im Rahmen der zur  
Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und der gegebenen Ausbildungs-  
voraussetzungen sowie bei weitgehender Berücksichtigung Ihres Einsatz-  
wunsches vorgenommen wurde, nicht einverstanden sind, haben Sie die  
Möglichkeit, beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg  
Dezernat II/1 b, bis spätestens 27.6.1974 unter Angabe von Gründen  
schriftlich Einspruch einzulegen. Eine Durchschrift dieses Einspruchs  
bitte ich mir vorzulegen.

Hochachtungsvoll

gez. Heinemann  
Studiendirektor

Herr Roth ist - entsprechend der Einladung  
 des Audioreviewers R. F. in Koblenz vom 2. Juli  
 1974 - am 1. August 1974 im Audioreviewers-  
 erziehen, hat aber die üblichen Einleitungs-  
 Unterlagen nicht erhalten.

Koblenz, 1. Aug. 74

F. J. Wellen  
 (F. HOELEN)

## ORGANISIERUNG DER GEGENWEHR

Nach Bekanntwerden des Verhörs von Hans Roth - das natürlich nicht zufällig zwischen den Semestern durchgeführt wurde - konstituierte sich eine Gruppe von Lehrern und Lehrerstudenten, die von der Sache erfahren hatten, um den Asta der JLU zur Unterstützung der Betroffenen. Gegenstand der ersten Diskussion bildete neben ausführlichen Informationen die prinzipielle Frage des Vorgehens. Als Resultat vieler Gespräche und Recherchen stand auf der einen Seite die Möglichkeit, intern auf dem Wege direkter Kontakte mit dem Kultusministerium die Einstellung doch noch durchzusetzen und die ganze Sache ohne viel Aufhebens auf sich beruhen zu lassen; einige Personen "in maßgeblichen Positionen" hatten sich zur Vermittlung bereit erklärt und diesen Weg dringend empfohlen. Auf der anderen Seite ergab sich als Alternative die rückhaltslose Veröffentlichung der ganzen, wie wir meinten, ungeheuerlichen Vorkommnisse, unter Einschluß der viel größeren Gefahr, daß mit der öffentlichen Frontstellung gegen die verantwortlichen Institutionen und ihre Repräsentanten Hans Roth nicht eingestellt würde.

Wir entschieden uns für die "Anrufung" der öffentlichen Meinung, weil wir schließlich einhellig der Meinung waren, daß der massive Eingriff des Staates in die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte eines Individuums über die Person des Betroffenen hinausreichende aktuelle, grundsätzliche Bedeutung hat. Denn die Vorfälle schienen uns ein Licht zu werfen auf einen Zustand der Verfassungswirklichkeit, der im krassen Widerspruch zu den geschriebenen Normen steht (siehe z.B. Art. 147 der Hess. Verf.<sup>1)</sup>), die die Repräsentanten von Staat und Parteien so gern für sich in Beschlag nehmen.

Es war also nicht damit getan, durch innerbürokratische und organisatorische Aktivitäten die Einstellung einer einzelnen Person zu erzwingen, sondern es ging außerdem darum, einen mit dem Demokratiegebot unserer geschriebenen Verfassung unvereinbaren Zustand anzuprangern, und damit von "öffentlichem Belang" zu machen. Mit anderen Worten: es ging darum, mit W. Brandts Forderung, "mehr Demokratie zu wagen", ernst zu machen. (S. auch vorl. Dokumentation) Eine Duldung

1) Art. 147, Abs. 1 der Hess. Verf. lautet:

(1) "Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht."

der Praktiken der öffentlichen Gewalt (hier erwies sie sich in negativem Sinne wörtlich als solche) - und eine interne Beilegung wäre nichts anderes gewesen, - wäre erkaufte worden mit einer weiteren Ausuferung staatlicher Willkür mit einer Hypothek auf zukünftige Nichteinstellungen und Überprüfungen. Denn die krebsartigen Wucherungen im Leib der Demokratie breiten sich nur immer weiter aus, wenn man sich einmal auf ihre Gesetze einläßt, sei dies auch im Einzelfall erfolgreich. (Die Größendimension bereits bestehender Wucherungen dürfte spätestens seit den Eröffnungen vor dem Guillaume-Ausschuß deutlich geworden sein, und dies scheint nur die Spitze eines Eisberges. Gegen diesen "üblen Sumpf" (SPD-Wahlanzeige) gibt es nur ein Mittel: Trockenlegung durch funktionierende Öffentlichkeit.

Der Zugang zu den Massenmedien und damit zur öffentlichen Meinung war für uns jedoch nur möglich, - und das sollte man noch einmal hervorheben - dadurch, daß wir uns um die Institution Asta sammelten, die eben als öffentliche Institution (noch!) Meinungen produzieren kann, die in den Medien dem "Publikum" präsentiert werden, ohne daß es in der Regel teilnimmt. Von daher leitet sich auch ein Prinzip für uns ab: Der Prozeß einer Entscheidung (für oder gegen Hans Roth) sollte transparent gemacht werden, indem Informationen, die öffentliche Stellen verschweigen, hervorgeholt und Zusammenhänge zwischen zerstückelten offiziellen Informationen deutlich gemacht wurden.

Im ersten Zusammentreffen wurde dann beschlossen, in zweifacher Weise Öffentlichkeit herzustellen. Zum ersten wollte der Asta eine Pressekonferenz einberufen, in der die anwesenden Journalisten ausführlich unterrichtet werden sollten. Zu diesem Zweck sollte der Asta einmal eine Presseerklärung herausgeben, die die wesentlichen Aspekte der Vorkommnisse verdeutlichen sollte. Gleichzeitig wollte eine AG eine Dokumentation über die bisherigen Ereignisse anfertigen, um die Journalisten nicht einfach mit unüberprüfbar Aussagen zu konfrontieren.

Zum anderen sollten die anwesenden Lehrer in ihren Seminaren über die Vorfälle berichten, ebenfalls auf der Grundlage der Dokumentation, um den Seminarteilnehmern eine fundierte Stellungnahme gegenüber den verantwortlichen Stellen zu ermöglichen.

Als wichtig wurden in der Presseerklärung hervorgehoben:

- 1) Die Form des Verfahrens, das die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit außer Kraft setzt. (z.B. Fehlen der gerichtlichen Nachprüfbarkeit der vorgehaltenen Tatbestände)
- 2) Der Tatbestand der Gesinnungsschnüffelei
- 3) Die Ausweitung dieser Schnüffelei sogar auf die Universitäten
- 4) Die Verletzung der Ausbildungspflicht durch den Staat

### III. Kommentar zu den Dokumenten

#### 1. Phase

Unabhängig von der Presseerklärung hatten bereits einige Hochschullehrer in Schreiben an den Kumi einzelne dieser Aspekte aufgegriffen: Sowohl Angehörige des Fachbereichs Religionswissenschaften als auch der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften hatten die Form des Verfahrens kritisiert (S.31). Ebenfalls gegen die Form des Verfahrens und die Verletzung der Ausbildungspflicht wandten sich viele Resolutionen von Studienseminaren, von denen hier stellvertretend das für Roth zuständige Studienseminar 27 aufgeführt ist (40), daneben der zuständige Personalrat (41) und einige demokratische Organisationen, für die stellvertretend die Jungdemokraten stehen sollen (42). Bezeichnend ist der Tatbestand, den 2 Meldungen des Berliner Extradienst belegen: Die eine berichtet von der Nichteinstellung Roths und des Marburger Soziologen Rilling, die andere meldet die Beförderung eines NPD-Mitglieds in Schleswig-Holstein (wo gleichzeitig ein DKP-Mitglied abgelehnt wird) (43). Dieselbe Widersprüchlichkeit zeigt sich also auch schon - was noch bedenklicher ist - in der Rechtsprechung: Während das OVG Koblenz den Vorbereitungsdienst für das Lehramt nicht als Ausbildung im Sinne des Art. 12 I GG anerkennt, kommt das VG München genau zum umgekehrten Schluß; ebenso bei der Frage, ob die Mitgliedschaft in der DKP als Ablehnungsgrund ausreicht (44).

#### 2. Phase

Auf die "Mobilisierung der öffentlichen Meinung" reagiert das Kultusministerium unverzüglich mit einer Erklärung des Pressereferenten über Rundfunk, Fernsehen und an dpa: Die Akte sei verlegt worden. Der Asta erfährt dies rechtzeitig und erreicht so, daß in der Presse zusammen mit der dpa-Meldung bereits eine Asta-Stellungnahme erscheint, der die scheinheilige Begründung zurechtrückt, eine, wie

wir meinen, wichtige Nuance. Denn somit wird verhindert, daß die politische Dimension der Vorkommnisse aus dem Blickfeld verschwindet (s. Presseerklärung und -berichte).

Doch schon bald danach erweist sich die Reaktion als klassisches Beispiel für einen Mißbrauch der Öffentlichkeit zum Zwecke der Verheimlichung wesentlicher Tatbestände, oder noch deutlicher, um die Öffentlichkeit hinters Licht zu führen. Denn rein faktisch ändert sich gar nichts. Hans Roth ist nämlich nach wie vor nicht eingestellt, die öffentliche Erklärung anderer rechtlich belanglos.

Der Grund wird in telefonischen Recherchen des Asta langsam sichtbar: Der zuständige Regierungspräsident in Kassel hatte sich quer gestellt. Als Grund fand der Asta heraus, daß die 'Vorläufige Dokumentation', insbesondere das Gedächtnisprotokoll, die Beamten des Regierungspräsidiums zur "Blockade der Einstellung" veranlaßt hatte, - was ein Licht auf das Demokratie- und Öffentlichkeitsverständnis des Verwaltungsapparates wirft. (Vgl. auch Stellungnahme des RP in der Hessischen Allgemeinen,

Erneut reagiert der Asta öffentlich (s. Presseerklärung, -echo) und Hans Roth auf dem Dienstweg (S.47 ). Dann schließlich macht der Kultusminister dem RP deutlich, daß er immer noch Herr im Hause ist. Roth wird zur Einstellung vorgeladen (S.53 ) und erhält die Ernennungsurkunde (S.56 siehe auch Presseerklärung und -berichte). Allerdings wird die Einstellung gleichzeitig durch eine Aufforderung des Kultusministeriums an Roth wieder relativiert, in der dieser zur Stellungnahme bezüglich des Zustandekommens der 'Vorläufigen Dokumentation' aufgefordert wird. Diese hätte im KM "erneut Überlegungen über die Frage der Einstellung veranlaßt". (Siehe S.80)

Als nochmaliges Beispiel für die Umkehrung der Rollen von Verfassungsgegnern und -verteidigern - und die traurige Rolle, die die CDU in diesem ganzen Komplex spielt - bieten die Äußerungen des CDU-Abgeordneten Runtsch zum Fall Roth im Verbund mit den Äußerungen von CDU-Kanter, denen ein Leserbrief Roths an "Konkret" gegenübergestellt wird. Danach mag man sich noch einmal fragen, wer eigentlich die Demokratie in der BRD aushöhlt.

Das Protokoll einer Elternbeiratssitzung verdeutlicht eine in dieser Dokumentation nicht angesprochene Problematik, nämlich die Auswirkungen auf Roths Arbeitsplatz, die Schule. Es läßt sich kaum der psychische Stress ermessen, dem jemand ausgesetzt ist, der in

so unverantwortlicher Weise von der Verwaltung seiner Rechte beraubt wird.

### 3. Phase

Im Anschluß an das Bekanntwerden des Falles Roth mehrten sich die Zeichen, daß in Stille noch weitere Personen von der "Praxis" der staatlichen Institutionen betroffen wurden und daß sich der Bereich über die Schule hinaus auf die Hochschule ausgedehnt hatte. Dies wurde auf der Landes-Asten-Konferenz noch einmal nachdrücklich aufgegriffen (s. Presseerklärung). Gleichzeitig läßt sich am Fall des Marburger Soziologen Rilling dieselbe Struktur staatlicher Vorwürfe und Vorgehensweisen belegen wie bei Hans Roth: Weit (in der Studentenzeit) zurückliegende Flugblätter etc werden aufgegriffen, was auf eine jahrelange Überwachung schließen läßt; die Universitätsverwaltung nimmt anscheinend Verfassungsschutzaufgaben vor; auch wissenschaftliche Arbeiten werden herangezogen. (Vgl. Dokument zum Fall Rilling)

### 4. Phase

Der Fall verlagert sich nach offizieller Einstellung von Hans Roth von der öffentlichen, jedem zugänglichen Sphäre auf die Ebene der nicht-öffentlichen Dienstwege, wo das Individuum auf sich allein gestellt ist, wo infolge der Abdichtung dieser Bereiche gegen jede Art von Öffentlichkeit keine Solidaritätsbildung möglich ist, wo deshalb Herrschaft viel einfacher in Form schriftlicher Erlasse auszuüben ist. Wieder offenbart sich auf seiten der Institutionen ein erschreckendes Demokratie- und Öffentlichkeitsverständnis: Die 'Vorläufige Dokumentation' wird zum Anlaß genommen, erneut die Einstellung in Zweifel zu ziehen (wieder steht das Gedächtnisprotokoll im Zentrum); Rechenschaft soll über das "Zustandekommen" der Dokumentation abgelegt, sprich auch Namen genannt werden. Die gleiche Aufforderung erhält der Asta-Vorsitzende. Die aufgeführten Schriftstücke erhellen das Frage-Antwort-Spiel. Sie kommentieren sich selbst.

### Die 5. Phase

bildet die Klage auf Vernichtung der Akten, eine diesbezügliche Presseerklärung des Asta und das Presseecho.



Anschließend gehen noch weitere Stellungnahmen und Resolutionen ein. Die internationale Dimension dokumentiert die Eingabe der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen (IVDJ) an die UNO. (Die Ausweitung der "Schnüffelverfahren" belegt stellvertretend für andere ein Verhör bei der Tutorenbewerbung)

"Bei Beamtenbewerber - man denke vor allem an die zahlreichen Lehramts- und Rechtskandidaten - muß es zu unerträglicher Rechtsunsicherheit und zu gerade für einen freiheitlich-demokratischen politischen Prozeß zerstörerischen psychologischen Belastungen des Bürgers führen, wenn jede Einstellungsbehörde oder auch jeder Landesjustiz-, -kultus- oder -innenminister nach eigenem Gutdünken darüber befinden kann, ob jemand 'verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt' oder einer Organisation angehört, 'die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt'."

(Denninger, S. 89)

ALLGEMEINE ZEITUNG

## Weitere Ausbildung zum Lehrer aus politischen Gründen verweigert?

- (H) Als „altenen Verfassungsbrech“ durch die hessische Landesregierung bezeichnet werden die Gießener ASIA-Vorsitzende Karl-Heinz Ebnick (Juso AG) die Tatsache, daß dem Lehramtskandidaten Hans Roth, der im Mai dieses Jahres an der Justus-Liebig-Universität die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Auszeichnung bestand, offensichtlich die weitere Ausbildung zum Lehrer als Referendar verweigert werden sollte.

W. Hans Roth in einer von ASIA angeführten Pressekonferenz, berichtete, daß er aktive Hilfeleistung bei der Observierung seiner politischen Ausweisung als Lehramtskandidat geleistet habe. Hans Roth, der sich gestern als politischer Beraterpräsidenten des „non-examiner Radikalen“ bezeichnete und wurde auf dem Studienkomitee in Konstanz während seines Studiums an der Justus-Liebig-Universität an 1970 zeitweise Mitglied der Gruppen „BRMS“ (Bund Unabhängiger Marburger Studenten), „Faust“ (Föderation antiautoritärer unorthodoxer Studenten) sowie „Spartakus“.

Der ASIA fordert die Abschaffung der allen rechtsstaatlichen Verbürgungen höherrangenden Besichtigungs- und Verhörpraxis und die sofortige Fortsetzung der Ausbildung von H. Roth sowie aller anderen zur Referendarausbildung anstehenden Lehramtskandidaten. Eine „Einstellungsüberprüfung“, so teilten Marburger Teilnehmer der Pressekonferenz mit, sei auch im Fall des Marburger Gesellschaftswissenschaftlers Dr. Rainer Rilling erfolgt, der sich 1973 um eine HZ-Dozentur beworben hatte.

Der ASIA argumentiert, mit der Verweigerung der Übernahme als Lehramtsreferendar werde faktisch ein Ausbildungsverbot verhängt. Karl-Heinz Ebnick: „Diese Praktiken widersprechen sowohl Artikel 3 wie Artikel 33 des Grundgesetzes.“ Dann: „werde an der Universität eine Atmosphäre der Angst erzeugt. Die vorhandenen Unterlagen liefen darauf

Herrn Hans Roth  
mit freundlichen Grüßen zur Kenntnis.

9. 6. 1974

110

Zu den  
hessischen Kultusminister  
Herrn Prof. Dr. L. von Frießburg

6290 Wiesbaden  
Telefon 1

Persönlich!

Sehr geehrter Herr von Frießburg,

in einem Gespräch mit den ehemaligen Studenten unseres Fachbereichs habe ich erfahren, daß er vor einiger Beobachteten im Studium in dem hessischen Landeshauptstadt eine "Beratung" seiner politischen Ausweisung mit Unterstützung der Justiz nicht transparenz zu dieser Befragung durch, sondern nur zur Art des Verfahrens.

Es entspricht meiner Auffassung, auch nicht der Grundidee unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, wenn der Staat einen Bewerber für den öffentlichen Dienst in einer "Kontroll" politisch überprüft, ohne den betroffenen von der Art der Befragung vorher in Kenntnis zu setzen und ihn zu erlauben, sich durch eine Vertrauensperson zu dieser, einem Verhör gleichem haben Gespräch begleiten zu lassen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr von Frießburg, dafür Sorge zu tragen, daß diese Art der Befragungen entschleunigt vorangetrieben wird. Herr Hans Roth ist vielen Hochschullehrern unseres Fachbereichs als ein sehr intelligenter und demokratisch engagierter Student bekannt. Da über seine Einstellung noch nicht entschieden wurde, bitte ich, diesen Brief gleichzeitig als Petition anzusehen und Herrn Roth als Referendar für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen einzu stellen.

Ich verbleibe die Fachbereichskonferenz von dieser Angelegenheit unterrichten.

Mit besten Grüßen

(Prof. Dr. F. Rüdiger)  
Dekan

In der Antwort auf das Schreiben des Dekans versuchte das KM, die vorgebrachten Bedenken dadurch zu zerstreuen, daß es darauf hinwies, bei dem Verhör handele es sich nicht um ein förmliches Verfahren sondern um ein Einstellungsgespräch. Deshalb brauchten auch dem Bewerber auch im voraus keine Einzelheiten mitgeteilt werden. Im übrigen gebe es nach dem Gespräch keine Bedenken gegen eine Einstellung Roths in den Vorbereitungsdienst.

STUDENTENSCHAFT DER JUSTUS LIEBIG -UNIVERSITÄT IN GIESSEN, KdÖR  
Allgemeiner Studentenausschuß

6300 Gießen, den 15.8.1974

#### P R E S S E E R K L Ä R U N G

Der Allgemeine Studentenausschuß der Justus Liebig-Universität (ASTA) hat die Nachricht, daß unser ehemalige Kommilitone Hans Roth mit der Übernahme als Lehramtsreferendar seine weitere Ausbildung zum Lehrer fortsetzen kann, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Der ASTA wertet die Tatsache, daß das hess. Kultusministerium mit der heute bekanntgewordenen Übernahme Hans Roths in den Schuldienst die Verweigerung der Vereidigung zurückgenommen hat, ohne öffentlich zu den Feststellungen des ASTA Stellung genommen zu haben, als offenes Eingeständnis des Kultusministeriums, daß die von der Studentenschaft aufgedeckte Praxis des Verfassungsverfalls durch politische Gesinnungsaufklärung engagierter Demokraten tatsächlich ausgeübt wird. Der Erfolg, der mit der Übernahme Hans Roths erreicht wurde, ist das Ergebnis des solidarischen Zusammenwirkens zahlreicher demokratischer Organisationen und vieler Einzelpersonen, die ihren Protest gegen das verfassungswidrige Verfahren gegen Hans Roth und andere erhoben haben.

Trotz der Übernahme von Hans Roth in den Schuldienst sind jedoch zahlreiche Fragen offengeblieben, die die zuständigen Institutionen öffentlich beantworten müssen. Dazu gehört nach wie vor:

- 1.) Stellt das im Fall Roth der Öffentlichkeit bekanntgewordene Verfahren - speziell das Sonderverhör - eine im breiten Umfang geübte Praxis in Hessen dar? Sind ähnliche Verfahren auch gegen andere Referendaranwärter im Gange?
- 2.) Treffen Informationen zu, nach denen eine jahrelange Bespitzelung von politisch engagierten Studenten stattgefunden hat und weiterhin stattfindet? Treffen weiterhin Informationen zu, daß es bei der Bespitzelung von politisch engagierten Studenten ein Zusammenwirken zwischen den Präsidialverwaltungen der hess. Universitäten, dem Verfassungsschutz und dem Kultusministerium gibt?

Die Studentenschaft fordert klare Antworten auf diese Fragen, da in einer durch Bespitzelung und Angst geprägten Atmosphäre an der Universität kein einer wissenschaftlichen Ausbildung entsprechender Arbeitszusammenhang, in dem uneingeschränkt kritisch gelernt und geforscht wird, entstehen kann.

gez. Karl-Heinz Funck  
ASTA-Vorsitzender

+ jedoch

Mittwoch, 14. August 1974

Stadt und Land

## ASTA wirft Landesregierung offenen Verfassungsbruch vor

**Gießener Studenten bestürzt über Praktizierung des Radikalen-Erlasses**

Gießen (mg). Der Gießener ASTA-Vorsitzende Karl-Heinz Funck bezeichnete es gestern vor der Presse als „offenen Verfassungsbruch“, daß nunmehr entgegen den Zusicherungen der Landesregierung offenkundig auch in Hessen der „Radikalen-Erlass“ angewendet und geheime Dossiers angelegt würden.

Ausgelöst wurde die sich in der Studentenschaft ausbreitende Verunsicherung durch die Vorgänge um die Person des ehemaligen Gießener Studenten Hans Roth und des Marburger wissenschaftlichen Angestellten Rainer Rilling. Nach eigener Darstellung vor der Presse und anhand einer vorläufigen Dokumentation hatte Hans Roth im Mai 1974 die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen in allen Disziplinen mit „sehr gut“ bestanden. Er meldete sich zur weiteren, für den Lehrerberuf notwendigen Ausbildung als Lehramtsreferendar beim Regierungspräsidenten in Kassel und wurde dem Studienseminar in Korbach und der Grund-, Haupt- und Real-

schule in Battenberg zugewiesen. Wenige Tage vor der geplanten Vereidigung und Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Zeit wurde Hans Roth einer zweistündigen Befragung unterzogen, in der es offenkundig „nicht um fachliche Qualifikationen, sondern um die politische Einstellung ging“. In diesem „Verhör“ sei deutlich geworden, daß Hans Roth bereits seit Jahren „bespitzelt“ worden sei.

Der ehemalige Gießener Student, damals Mitglied des Spartakus-SFG (Sozialistische Fraktion Gießen), dann des Bundes unabhängiger marxistischer Studenten (BUMS) und der FAUST (Föderation antiautoritärer und sozialistischer Studenten) sowie als Vertre-

ter im Fachschaftsvorstand - Gesellschaftswissenschaften Herausgeber des „Roten Gänseblümchens“, führt dies vor allem darauf zurück, daß er noch immer Bundeswehroffizier im Range eines Oberleutnants sei, obgleich er gleichzeitig Kriegsdienstverweigerer sei. Dieser Widerspruch sei für den öffentlichen Dienst offenbar unerträglich.

Aufgrund der Befragung und des Aktenvermerks, seine Unterlagen lägen noch beim Kultusministerium, konnte Hans Roth bis gestern noch immer seine Vereidigung nicht ableisten und es ist noch immer ungewiß, ob er seine Ausbildung beenden kann.

Rainer Rilling, GEW- und Vorstandsmitglied im Bund demokratischer Wissenschaftler Marburg, hatte im vergangenen Oktober „summa cum laude“ promoviert und wartet seit seiner Bewerbung vom September 1973, die von allen Hochschullehrern unterstützt worden sei, noch immer auf die Ernennung zum H2-Dozenten. Am 26. Juni wurde Rainer Rilling vom Kanzler der Marburger Philipps-Universität davon unterrichtet, daß beim Landesamt für Verfassungsschutz „kartellmäßig“ verschiedene „Erkenntnisse“ über ihn vorliegen und seine Bewerbungsunterlagen beim Innenministerium liegen.

Wie Karl-Heinz Funck in diesem Zusammenhang betonte, wird der Gießener ASTA „alles Erdenkliche“ unternehmen, um die Öffentlichkeit auf diesen eindeutigen Verfassungsbruch aufmerksam zu machen, der jedoch nicht als Einzelfall betrachtet werden könne. Zudem werde dieser Verfassungsbruch ganz erhebliche Auswirkungen auf die wissenschaftliche Arbeit an den hessischen Universitäten haben.

# Gießener Anzeiger

Nr. 187 — Seite 6

## Jungdemokraten reagierten auf Ausbildungsverbot

**Gießen (V).** Mit gleichlautenden Briefen an den hessischen Innenminister Bielefeld (FDP), Kultusminister von Friedeburg (SPD) und den Vorsitzenden der FDP-Fraktion im hessischen Landtag, Hermann Stein, reagierte der Landesvorstand der hessischen Jungdemokraten am Mittwoch auf das Bekanntwerden eines neuen Falles eines Ausbildungsverbotes in Hessen. Wie die stellvertretenden Landesvorsitzenden der Jungdemokraten, Wolfgang Greilich (Gießen) und Joachim Schmidt (Braunfels) weiter mitteilten, wollen die Jungdemokraten in Zusammenhang mit der Nichteinstellung des Gießener Lehramtskandidaten Hans Roth insbesondere die Frage geklärt wissen, inwieweit Informationen zutreffen, daß in der Präsidialverwaltung der Justus-Liebig-Universität Agenten des Verfassungsschutzes sitzen und Akten über politisch unliebsame Studenten führen.

GA 15. 8. 74

### Sitz der Verfassungsschutz in der Präsidialverwaltung?

Mit gleichlautenden Briefen an den hessischen Innenminister Bielefeld (FDP), Kultusminister von Friedeburg (SPD) und den Vorsitzenden der FDP-Fraktion im hessischen Landtag, Hermann Stein, reagierte der Landesvorstand der hessischen Jungdemokraten am Mittwoch auf das Bekanntwerden eines angeblichen Falles von Ausbildungsverbot in Hessen (GAZ vom 14. August). Wie die stellvertretende Landesvorsitzenden der Jungdemokraten Wolfgang Greilich (Gießen) und Joachim Schmidt (Braunfels) dazu mitteilten, wollen die Jungdemokraten in Zusammenhang mit der Nichteinstellung des Gießener Lehramtskandidaten Hans Roth insbesondere die Frage geklärt wissen, inwieweit Informationen zutreffen, daß in der Präsidialverwaltung der Justus-Liebig-Universität Beamte des Verfassungsschutzes sitzen und Akten über politisch unliebsame Studenten führen. Bei einer Bestätigung der Zusammenarbeit zwischen Präsidialverwaltung und Verfassungsschutz sind nach Ansicht der Jungdemokraten „personelle Konsequenzen in Landesregierung und Universität“ unausweichlich.

„In einem weiteren Punkt ihrer Schreiben fragen die Jungdemokraten an, was zu einem Gesinnungswechsel innerhalb der hessischen Landesregierung zur Frage der verfassungswidrigen Berufsverbotspraxis geführt habe. Bis jetzt sei von der Landesregierung immer wieder versichert worden, der Ministerpräsidentenbeschuß, gegen den die hessische Landesregierung auch im Bundesrat angekämpft habe, komme in Hessen nicht zur Anwendung.

Prof. Dr. Marie Veit  
355 Marburg  
Liebigstr. 25  
(Kontaktanschrift)

26.7.74

Dem Hessischen Kultusminister  
Herrn Prof. von Friedeburg  
Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Minister!

Angehörige des Fachbereichs 07 (Religionswissenschaften) der Justus Liebig-Universität in Gießen wenden sich mit diesem Schreiben unmittelbar an Sie, um Ihnen unsere große Sorge um den Fortbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in unserem Lande zum Ausdruck zu bringen. Anlaß dazu gibt uns der Fall eines ehemaligen Studenten unseres Fachbereiches, der sich selbst zugetragen hat.

Es handelt sich um das Verfahren, mit dem der Lehramtsanwärter Hans Roth sich zum Zweck der Überprüfung seiner politischen Zuverlässigkeit konfrontiert sah. Nachdem er bereits einer Schule zugewiesen und ein Fernstudium für die Verteidigung benannt war, wurde er zum Regierungspräsidium in Kassel bestellt: es müsse noch ein Gespräch zwischen einem Oberregierungsrat und ihm stattfinden, bevor er eingestellt werden könne. Das "Gespräch" entpuppte sich dann als ein gut anderthalbstündiges Kreuzverhör, an dem außer dem Oberregierungsrat auch ein Herr aus Wiesbaden teilnahm, der protokollierte. (Wir lassen die Namen absichtlich aus dem Spiel, weil wir nicht über Personen Klagen, sondern über das Verfahren an sich). Dieses Vorgehen ist nach unserer Meinung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. Der Verhörte hätte auf jeden Fall zuvor erfahren müssen, was man mit ihm vorhatte, damit er auch seinerseits Zeugen und Protokollanten hätte mitbringen können.

Noch schlimmer erscheint uns die Tatsache, daß der Wiesbadener Beamte ein

Aktenstück mitbrachte, das auf eine in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat unerhörte Überwachung schließen läßt. Es fanden sich darin Zeitungsartikel aus Provinzblättchen, in denen über Vorträge berichtet wurde, die Herr Roth vor Jahren gehalten hatte, Kandidatenlisten zu Wahlen für studentische Vertretungen u.a.m. Wie ist es möglich, daß in einem Land, das sich dem Grundgesetz verpflichtet weiß, Zeit, Geld und Kraft für derartige Bespitzelungsmethoden aufgewendet werden? Hessen galt uns bis jetzt als ein Bundesland, das gerade in bezug auf demokratische Errungenschaften innerhalb der BRD "vorn" lag. Soll dies ein Ende haben?

Unserer Meinung nach sind, wenn man überhaupt eine politische Gesinnungsprüfung für vertretbar hält, zumindest die folgenden Forderungen unabdingbar: Der zu Verhörende muß vorher darüber informiert werden, daß ein Verhör (und nicht ein "Gespräch") geplant ist. Er muß die Möglichkeit erhalten, eine Person seines Vertrauens als Zeugen und Beistand mitbringen, und das verfaßte Protokoll muß ihm zugänglich gemacht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Prof. Dr. Marie Veit

gez. Prof. Dr. Friedrich Hahn  
 Prof. Dr. Friedel Kriechbaum  
 Prof. Dr. Jürgen Redhardt



Der Hessische Kultusminister  
 IB 4 - 000/504.1 - 138

62 WIESBADEN, DEN 27. August 1974  
 POSTFACH 14  
 LUISENPLATZ 10  
 TELEFON: SAMMEL-NR. 36 81  
 DURCHWAHL: 361 - 217

Frau

Professor Dr. Marie Veit

355 Marburg/Lahn

Liebigstraße 25

Sehr geehrte Frau Professor Veit!

Die in Ihrem Schreiben vom 26.7.1974 geäußerte Sorge um den Fortbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist unbegründet. Das Einstellungsverfahren im Falle des Lehramtsanwärters Roth entsprach durchaus rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es handelte sich um ein Vor- oder Einstellungsgespräch und nicht um ein förmliches Verfahren, so daß nicht zu beanstanden ist, daß dem Einstellungsbewerber nicht Einzelheiten im voraus mitgeteilt wurden. Den Vorwurf, Herr Roth sei einem Kreuzverhör unterzogen worden, hat der Regierungspräsident in Kassel mit Nachdruck zurückgewiesen.

Auch ich habe nach dem vorliegenden sehr objektiven Bericht des Regierungspräsidenten die Gewißheit, daß von einem Kreuzverhör keine Rede sein kann. Daß es sich um eine Fehlinformation handeln muß, wird besonders deutlich, wenn von der Teilnahme eines Herren aus Wiesbaden die Rede ist, was objektiv nicht zutrifft. Falls Herr Roth die Bitte geäußert hätte einen Rechtsbeistand zuzuziehen, so wäre ihm dies im übrigen ohne weiteres gestattet worden.

Mit freundlichen Grüßen  
 In Vertretung:

  
 (Gerhard Moos)

Abschrift

Prof. Dr. Marie Veit  
 355 Marburg  
 Lietzigstr. 25

(Kontaktanschrift)

4.10.74

Herrn Kultusminister  
 Ludwig v. Friedeburg

Wiesbaden

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.8.74

Ihr Zeichen: I B - 000/5041 - 138

Sehr geehrter Herr Minister!

Bei meiner Rückkehr aus Arbeitsferien in Italien fand ich Ihr Antwortschreiben auf den Brief vor, den Angehörige des Fachbereichs 07 in Gießen am 26.7.74 in Sachen Einstellungsverfahren von Lehramtsanwärtern an Sie gerichtet haben. Ohne meinen Kollegen, die z.T. jetzt im Urlaub sind, vorgreifen zu wollen, darf ich zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß es (wie der letzte Satz Ihres Schreibens besagt), den zum Verhör Bestellten in Hessen gestattet ist, einen Rechtsbeistand mitzubringen. Dies gilt ja leider nicht in allen Bundesländern; insofern also bleibt Hessen "vorn".

Über den in unserem Schreiben verwendeten Ausdruck "Kreuzverhör" will ich nicht streiten: wie nennt man es sonst, wenn einer sich zweien gegenüber sieht, die ihn befragen?

Wichtig hingegen erscheint es mir, auf einer weiteren, m.E. rechtsstaatlich unabdingbaren Forderung unseres Schreibens zu bestehen: daß nämlich dem jeweils Verhörten das verfaßte Protokoll zugänglich gemacht werden muß. Nur dann ist Objektivität sichergestellt. Dem Vernehmen nach ist beim Regierungspräsidium

in Darmstadt auch so verfahren worden, in Kassel in dem von uns benannten Fall jedoch nicht.

Leider geht Ihr Antwortschreiben mit keinem Wort auf die für einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat sehr seltsamen Überwachungsmethoden ein, die wir beanstandet haben. Ich bin sicher, daß diese nicht von Ihrem Hause veranlaßt wurden, schließe aber aus Ihrem Schweigen, daß Sie auch keine Möglichkeit sehen, etwas dagegen zu tun. Wir werden also, entgegen dem Grundgesetz, vorerst mit solchen Methoden leben müssen. Am Einsatz für die freiheitlich-demokratische Grundordnung sollen sie uns nicht hindern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Veit

Lehramtsreferendare des Studienseminars 27

Korbach, den 13.8.74

An den  
Hessischen Kultusminister  
W i e s b a d e n  
Kultusministerium

Sehr geehrter Herr von Friedeburg!

Wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie, um von Ihnen eine Stellungnahme zu folgendem, uns sehr beängstigenden Vorfall zu erhalten:

Als wir am 1.8.1974 im Studienseminar 27 in Korbach zur Vereidigung für unseren Dienstantritt im Schulaufsichtsbereich Waldeck/Frankenberg zusammenkamen, waren wir mit der Situation konfrontiert, daß für einen der vom Seminarleiter Geladenen aus nicht ersichtlichen Gründen keine Vereidigungsurkunde vorlag.

Wie wir von dem Betroffenen, Herrn Hans Roth, erfuhren, ist dies vermutlich auf ein fast zweistündiges Verhör im Regierungspräsidium in Kassel zurückzuführen, dem er sich am 25.7.1974 zwecks Überprüfung seiner Verfassungstreue, seiner politischen Zuverlässigkeit im Sinne der FdGO unterziehen mußte.

Wir mußten deshalb mit Bestürzung und Empörung zur Kenntnis nehmen, daß Sie als dafür verantwortlicher Kultusminister

- a) ein Verfahren von Gesinnungsschnüffelei billigen, welches den Artikel 3, Abs. 3 unseres Grundgesetzes ("Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.") wie den Artikel 33, Abs. 3 ("... Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.") empfindlich verletzt und außerdem wegen fehlendem Rechtsbeistand zur Einschüchterung eines Einzelnen dient, der darüberhinaus noch nicht einmal das Protokoll seiner Befragung einsehen konnte! und
- b) Ihrer Fürsorgepflicht für einen noch in der Ausbildung stehenden Lehrereinstudenten nicht nachkommen!

Wir fordern Sie daher dringendst auf, die Einstellung unseres Kollegen Hans Roth nicht noch länger zu verzögern und in seiner Angelegenheit Klarheit zu schaffen.

Da wir außerdem der Meinung sind, daß derartige Verfahren längerfristig politischen Opportunismus und eine Lähmung jeglicher sozialer Aktivität erzeugen, sehen wir den Vorfall in krassm Widerspruch zu dem von Ihnen an anderer Stelle formulierten obersten Lernziel ("die Befähigung zur Selbst- und Mitbestimmung",

Rahmenrichtlinien, Gesellschaftslehre, Sekundarstufe I, 1973, Der Hessische Kultusminister), für das wir als verantwortungsbewußte Lehrer eintreten müssen!

Wir erwarten deshalb von Ihnen eine klärende Stellungnahme zu dem angewandten verfassungswidrigen Verfahren, was - wie man der Presse entnehmen konnte - außerdem auch noch gegen Lehramtskandidaten aus Kassel und Göttingen verwandt wurde.

Der Personalrat des Studienseminars 27, 35<sup>4</sup> Korbach, Hagenstr.1

An den  
Herrn Regierungspräsident

35 Kassel  
Steinweg 6

Zur Weiterleitung über den Dienstweg

Nachrichtlich an: Hauptpersonalrat der Lehrer beim Regierungspräsidium, z. Hd. Herrn K. Tümmler, 3501 Ahnatal-Weimar, Am Kämmerberg 51 und  
Bezirkspersonalrat Kassel, z. Hd. Herrn H. Schwarz, 34<sup>4</sup> Eschwege, Dünsebacher Str. 36  
Korbach, den 12.8.74

Der Personalrat des Studienseminars 27 hat mit tiefer Besorgnis die vorläufige Nichtvereidigung, und damit Nichteinstellung, des Lehramtsreferendars Hans R o t h zur Kenntnis genommen.

Dieses Verfahren, bei dem der Kollege Roth kurzfristig einer "Befragung" im Kasseler Regierungspräsidium unterzogen wurde und ihm wenige Tage später ohne jedwede schriftliche oder mündliche Begründung die Vereidigung verweigert wurde, halten wir nicht für vereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Wir fordern Sie auf, sich von diesem Verfahren zu distanzieren und den Kollegen Roth sofort einzustellen.

Im Auftrag des Personalrats

gez. Anita Weikard

Deutsche Jungdemokraten · 6 Frankfurt/M. · Schwarzburgstr. 30

Landesverband Hessen

Landesgeschäftsstelle

Telefon 0611/592473

PRESSEINFORMATION

Gießen, den 14.8.1974

Mit gleichlautenden Briefen an den hessischen Innenminister ~~H~~ Bielefeld (F.D.P.), Kultusminister von Friedeburg (SPD) und den Vorsitzenden der F.D.P.-Fraktion im hessischen Landtag, Hermann Stein, reagierte der Landesvorstand der hessischen Jungdemokraten am Mittwoch auf das Bekanntwerden eines neuen Falles eines Ausbildungsverbotes in Hessen. Wie die stellvertretenden Landesvorsitzenden der Jungdemokraten, Wolfgang Greilich (Gießen) und Joachim Schmidt (Braunfels) weiter mitteilten, wollen die Jungdemokraten in Zusammenhang mit der NichtEinstellung des Gießener Lehramtskandidaten Hans Roth insbesondere die Frage geklärt wissen, inwieweit Informationen zutreffen, daß in der Präsidiilverwaltung der Justus-Liebig-Universität Agenten des Verfassungsschutzes sitzen und Akten über politisch unliebsame Studenten führen. Greilich und Schmidt nannten es einen Skandal, wenn sich diese und weitere Informationen, nach denen selbst wissenschaftliche Arbeiten wie Seminararbeiten und Promotionen zur Gesinnungsschnüffelei mißbraucht würden, bewahrheiten sollten. Für diesen Fall und bei einer Bestätigung der Zusammenarbeit zwischen Präsidiilverwaltung und Verfassungsschutz nennen die Jungdemokraten in ihren Schreiben "personelle Konsequenzen in Landesregierung und Universität" unausweichlich. In einem weiteren Punkt ihrer Schreiben fragen die Jungdemokraten an, was zu einem Gesinnungswechsel ~~im~~ innerhalb der hessischen Landesregierung zur Frage der verfassungswidrigen Berufsverbotspraxis geführt habe. Bis jetzt sei nämlich von der Landesregierung und von Kultusminister von Friedeburg im Besonderen immer wieder versichert worden, der Ministerpräsidentenbeschluss, gegen den die hessische Landesregierung auch im Bundesrat angekämpft habe, komme in Hessen nicht zur Anwendung. Den für den Verfassungsschutz

Bank für Gemeinwirtschaft  
Konto Nr. 10044362  
Postcheckkonto Ffm.  
Konto Nr. 60573

/2

DJD-Pressinformation 14.8.1974

Seite 2

zuständigen F.D.P.-Minister Bielefeld und den F.D.P.-Fraktionsvorsitzenden Stein erinnern die Jungdemokraten an einen Beschluß des F.D.P.-Landesparteitages, in dem die hessische F.D.P. in einer Reihe mit zahlreichen anderen Landesverbänden Berufsverbote abgelehnt hat. Schmidt und Greilich warnten davor, in Parlament und Regierung losgelöst von der eigenen Parteibasis zu operieren.

f.d.R.

(Wolfgang Greilich)

**GIESSEN: JAHRELANGE SPITZELEI DES VERFASSUNGSSCHUTZES**

Der ASTA der Universität Gießen will mit Nachdruck die Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen, daß Berufsverbote einen Verfassungsbruch darstellen. ASTA-Vorsitzender Karl-Heinz Funke wies in einer Pressekonferenz darauf hin, daß die hessische Landesregierung geheime Dossiers anlege. Die Berufsverbote gegen den Gießener Studenten Hans Roth und den Marburger wissenschaftlichen Mitarbeiter Rainer Rilling könnten nicht als „Einzelfall“ betrachtet werden, da dieser Verfassungsbruch ganz erhebliche Auswirkungen auf die wissenschaftliche Arbeit an den hessischen Universitäten haben werde.

Karl-Heinz Funke schilderte, daß Hans Roth, der sich als Lehramtsreferendar beim Regierungspräsidenten Kassel bewarb, dem Studienseminar in Korbach und der Grund- Haupt- und Realschule in Rottenburg zugewiesen wurde. Zwei Tage vor der Vereidigung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Zeit sei er einer politischen Befragung unterworfen worden. Dieses Verhör habe gezeigt, daß Roth bereits jahrelang politisch bespitzelt wurde. Die Tatsache, daß Roth im Rang eines Oberleutnants gleichzeitig Kriegsdienstverweigerer sei, mache ihn offensichtlich für den öffentlichen Dienst „untragbar“.

Rainer Rilling, GEW- und Vorstandsmitglied des Bundes demokratischer Wissenschaftler, Marburg, wartet seit seiner Bewerbung im September 1973, die von allen Hochschullehrern unterstützt wurde, noch immer auf seine Ernennung zum H2-Dozenten. Der Kanzler der Marburger Philipps-Universität habe ihm mitgeteilt, daß er „karteimäßig“ beim Landesamt für Verfassungsschutz erfaßt sei.

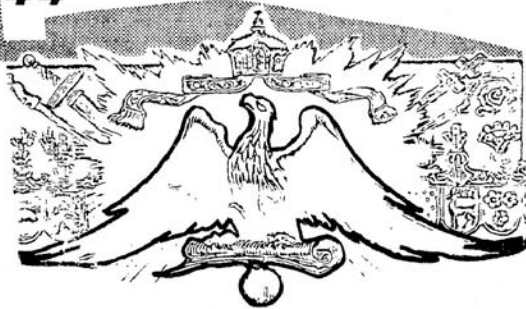
Berliner EXTRA-Dienst  
67 / VIII, 20.8.74

Berliner EXTRA-Dienst  
68 / VIII, 23.8.74

**KIEL: NPD-PÄDAGOG BEFÖRDERT – DKP-DOZENT GEFEUERT**

Das NPD-Landesvorstandsmitglied Dr. Uwe Rheingans wurde im CDU-regierten Bundesland Schleswig-Holstein zum Studiendirektor befördert. Nach Angaben des Kultusministeriums in Kiel wurde der frühere NPD-Landtagsabgeordnete nach den Kriterien des „Laufbahn- und Leistungsprinzips“ befördert. Er gehört zu einer größeren Gruppe von Lehrern, Jugendpflegern und Juristen in Schleswig-Holstein, die obgleich NPD-Aktivisten nicht vom „Radikalen-Erlaß“ betroffen sind.

Gleichzeitig wird bekannt, daß die CDU-Landesregierung den Dozenten der Kieler Fachhochschule, Jörg-Detlef von Schipp, wegen seiner DKP-Zugehörigkeit aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entließ. Die Zugehörigkeit zu dieser Partei wurde gegen ihn als „Beweis für mangelnde Bewährung“ angeführt. In der Entlassungsverfügung wird von Schipp außerdem vorgehalten, er habe den Versuch unternommen, seinen „Dienstherren unter Druck zu setzen“, als er die Öffentlichkeit über die gegen ihn eingeleiteten Maßnahmen unterrichtete.



Art. 21 II, 33 GG; BeamtenR

1. Der Probedienst eines Lehrers an Haupt- und Grundschulen ist keine Ausbildungsstätte i. S. des Art. 12 I GG.
2. Der dem Parteienprivileg zugrunde liegende Gedanke der politischen Toleranz steht in einem Spannungsverhältnis zu der verfassungsrechtlich geforderten Treuepflicht des Beamten. Eine Abwägung der beiden Verfassungswerte ergibt, daß das Parteienprivileg zurückzutreten hat; es schließt also nicht aus, die Übernahme eines Amtesbewerbers in den öffentlichen Dienst allein unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer materiell verfassungswidrigen, aber vom BVerfG nicht verbotenen Partei abzulehnen. (Leitsatz des Bearbeiters)

3. Die politischen Zielsetzungen der DKP sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unverträglich. (Leitsatz gekürzt)

OLG Koblenz, Urt. v. 29. 8. 73 - 2 A 24 73 - DÖV 1973, 748  
DfWl. 1973, 816 JZ 1974, 20 - ZBR 1973, 338 (mit rechtskr.)

1. Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien ist eine Ausbildungsstätte i. S. des Art. 12 I GG.

2. Das Parteienprivileg schließt es aus, die Übernahme eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst allein unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer vom BVerfG nicht verbotenen Partei abzulehnen. (Leitsatz des Bearbeiters)

1 G München, Urt. v. 15. 5. 73 - Nr. 46 1 73 - ZBR 1973, 272 (mit rechtskr.)

ZWEI GERICHTE - ZWEI "RECHTS"-AUFFASSUNGEN

Die folgenden Urteile markieren den Versuch, mit der Praxis der politischen Selektion im öffentlichen Dienst juristisch fertig zu werden.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz meistert die ihm von der Landesregierung in Rheinland Pfalz gestellte Aufgabe entschlossen im Sinne der gerade politisch Herrschenden: Wegen der Zugehörigkeit zur DKP wird einem Bewerber der Zugang zum Probedienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen verwehrt. Damit kann der Lehramtskandidat noch nicht einmal seine Ausbildung zum Lehrer beenden. Die vom Grundgesetz aufgestellte Hürde - nämlich die Pflicht des Staates (der das Ausbildungsmonopol für den Lehrerberuf ausübt), das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildung zu garantieren - stößt das OVG um: Die Referendarausbildung für Lehrer (in Rheinland Pfalz Probedienst genannt) wird kurzerhand zum "Ersten Abschnitt des Amtes als Lehrer" umdefiniert. Beim "Probedienst" soll es sich also gar nicht mehr um eine Ausbildung handeln; der Probedienst ist keine Ausbildungsstätte mehr im Sinne von Artikel 12 Grundgesetz. Damit fällt aber auch der verfassungsrechtliche Schutz der freien Wahl der Ausbildung, die der Bewerber mit einem Lehrerstudium schon zur Hälfte hinter sich gebracht hat.

Forsch geht das OVG Koblenz auch das zweite verfassungsrechtliche Hindernis an: Das Verbot einer Partei allein durch das Bundesverfassungsgericht (= Parteienprivileg) wird schlicht ersetzt durch das eigene (natürlich mit der Landesregierung übereinstimmende) angemaßte Verdikt der Verfassungswidrigkeit der DKP: "Die politischen Zielsetzungen der DKP sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unverträglich (so der gekürzte Leitsatz) "

Das Verwaltungsgericht (VG) München allerdings beweist Skrupel im Umgang mit der Ausbildungsfreiheit eines Lehramtskandidaten und mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Parteien. Das VG München gab der Klage eines Lehramtskandidaten auf Fortsetzung seiner Ausbildung im Referendardienst statt.

In beiden Fällen erstreben die Kl. Mitglieder der DKP und des Marxistischen Studentebunds Spartakus, ihre Aufnahme in den Schuldienst - im ersten Fall in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, im zweiten Fall in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien. In beiden Fällen ist die Einstellung unter Berufung auf die Mitgliedschaft der Kl. in den genannten Organisationen abgelehnt worden. Hietgegen richten sich die Klagen. Im ersten Fall hat das 1 G Neustadt der Klage stattgegeben (DOV 1973, 424); gegen sein Ur. richtet sich die Berufung des bekl. Landes.

Nach den BeamtenR des Bundes und der Länder darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer „die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. d. GG eintritt“ (vgl. § 4 I BRRG; § 7 I BBG; Nachw. der - durchweg übereinstimmenden - Länderregelungen bei Schutz, BeamtenR des Bundes und der Länder, 5. Aufl. [1973], § 6 NRWG [beim Gesetztext]). „Gewähr bieten“ erfordert nach h. M., daß keine Umstände vorliegen dürfen, welche die künftige Erfüllung der gebildeten politischen Treuepflicht zweifelhaft erscheinen lassen (Schutz, aaO, Rdnr. 6 m. zahlr. Nachw.); dabei sollen bereits begründete Zweifel für eine Ablehnung ausreichen (OLG Lüneburg, DVBl 1972, 852; VGH Mannheim, ZBR 1973, 176; Dieck, ZBR 1973, 1; differenzierend Iensee, JuS 1973, 271; a. A. Maurer, NJW 1972, 605). Vor allem seit dem sog. „Radikalenbeschlüß“ der Ministerpräsidentenkonferenz („Grundsätze zur Frage der verfassungswidrigen Kräfte im öffentlichen Dienst“ v. 28. 1. 1972, auszugsweise Wiedergabe bei Iensee, JuS 1973, 265) ist es sehr str. geworden, wie in diesem Rahmen die Zugehörigkeit zu einer materiell verfassungswidrigen, aber noch nicht verbotenen Partei oder sonstigen Organisation zu behandeln ist: Während zur Mitgliedschaft in einer materiell verfassungswidrigen Partei auf der einen Seite die Auf. vertreten wird, daß allein die Mitgliedschaft in ihr zur Ablehnung des Bewerbers ausreicht (Schutz, aaO, Rdnr. 6; Pflüger, NJW 1973, 481; VGH Mannheim, OLG Lüneburg, aaO.; 1 G Bremen, ZBR 1973, 15; s. noch 1 G München, VerwRSpr. 25, 27; 1 G Münster/1 G Ansbach, DUZ 1973, 998; vgl. auch die umfassenden Nachw. bei Iensee, JuS 1973, 268 Fußn. 39 zur Wertung einer solchen Parteienzugehörigkeit als Dienstpflichtverletzung bei bestehendem Beamtenverhältnis, sowie dazu neuerdings OLG Hamburg Richterdienstsch. ZBR 1973, 22), halten andere insb. mit Rücksicht auf das sog. „Parteienprivileg“ des Art. 21 II 2 GG (Schutz der Partei in ihrem Bestand und in ihrer Tätigkeit bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG; vgl. dazu und zu den daraus zu ziehenden Folgerungen BVerfGE 12, 296; 13, 46; 17, 163; Leibholz-Rink, GG, 4. Aufl. [1971], Art. 21 Rdnr. 13; Mann, in: Manns-Darig-Herzog, GG, 3. Aufl. [1971], Art. 21 Rdnr. 102 ff., jeweils m. Nachw.) den Rückgriff auf die Zugehörigkeit zur einer nicht verbotenen Partei für unzulässig und stellen allem da auf ab, ob ein persönliches Verhalten des Bewerbers den Verdacht rechtfertigt, er werde nicht in der gebotenen Weise für die verfassungsmäßige Ordnung eintreten (Maurer, NJW 1972, 606; Barts, JZ 1972, 388; Rudolph, DVBl 1972, 651). Eine Mittelmeinung hält zumindest Rückschlüsse aus der Parteimitgliedschaft auf persönliche verfassungseidliche Aktivitäten im Rahmen einer freien Bewerfung für zulässig (so vor allem Iensee, JuS 1973, 271; ähnliche Ansätze bei Kriele, ZBR 1971, 275; Mitgliedschaft in verfassungswidriger Partei als „Anlaß für Nachforschungen“; Pflüger, Festschr. f. Kirchhoff II, 1972, S. 648; „Indiz“ für Pflichtverletzung; Thone, Festschr. f. Waacke, 1972, S. 794). Ähnlich umstr. sind die Parallelprobleme der Mitgliedschaft in Ersatzorganisationen einer verbotenen politischen Partei, deren Eigenschaft als Ersatzorganisation noch nicht festgestellt ist (vgl. dazu Iensee, JuS 1973, 267), und in - nicht verbotenen, aber verfassungswidrigen - sonstigen Organisationen (für eine Wertung der bloßen Mitgliedschaft in solchen Organisationen als Ablehnungsgrund: Schutz, aaO.; Dieck, ZBR 1973, 1 ff.; a. A. Maurer, NJW 1973, 606). Was speziell den Vorbereitungsdienst der Rechts- und Studienreferende betrifft, so werden z. T. strengere Anforderungen an die Ablehnungsgründe gestellt als im allg. BeamtenR,

da es sich bei ihm um eine Ausbildungsstätte i. S. Art. 12 I GG handele (so Maurer, NJW 1972, 606; Barby, JZ 1973, 161; Pflüger, NJW 1973, 4; a. A. OLG Lüneburg, VGH Mannheim, aaO.; Schutz, § 6 Rdnr. 6; vgl. noch Iensee, JuS 1973, 272 Fußn. 57; nach dem der Kern des Problems insoweit in der Frage liegt, ob der Vorbereitungsdienst überhaupt die Verbeamtung rechtfertigt).

Die entscheidenden Gerichte in den vorl. Verfahren vertreten in nahezu allen Punkten unterschiedliche Auf. Während das 1 G München dem Vorbereitungsdienst der Lehrer an Gymnasien als Ausbildungsstätte i. S. des Art. 12 I GG ansieht, kommt das OLG Koblenz für den Probedienst eines Lehrers an Haupt- und Grundschulen zum entgegengesetzten Erg.; da in diesem Dienst der Ausbildungszweck hinter der eigenverantwortlichen Unterrichts-erstellung zurücktrete und der Beruf des Lehrers an Volksschulen praktisch als staatlicher Beruf anzusehen sei, handele es sich bei dem „Ausbildungsabschnitt“ eines solchen Lehrers zwischen erster und zweiter Prüfung nicht um eine Ausbildungsstätte, sondern um einen ersten Abschnitt seines Amtes als Lehrer. Die unterschiedlichen Ausgangspunkte beider Gerichte bleiben insoweit aber ohne Auswirkung, da das 1 G München die Frage, ob für den als Ausbildungsabschnitt verstandenen Vorbereitungsdienst weniger strenge Anforderungen hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen gelten, letztlich offenläßt; auf ihre Beantwortung komme es deswegen nicht an, weil sich im vorl. Fall die Verweigerung der Einstellung auch bei Anlegung der strengen Voraussetzungen des allg. BeamtenR nicht rechtfertigen lasse. Beide Gerichte gehen also im Erg. von allg. beamtenrechtlichen Grundsätzen aus und stellen insoweit - in Übereinstimmung mit der einh. Auf. in der Lit. (vgl. H. J. Wolff, VerwR II, 3. Aufl. [1970], § 111 I) davon aus, daß ein Rechtsanspruch darauf, in den Beamtendienst eingestellt zu werden, nicht existiert, die Kl. daher lediglich gem. Art. 33 II GG ein Recht auf chancengleichen Zugang zu dem angestrebten Amt haben. Da die Einstellungsbehörden mit Ausnahme der mangelnden Gewährleistung jederzeitigen Eintretens der Kl. für die freiheitlich-demokratische Grundordnung keine Ablehnungsgründe geltend gemacht hatten, hing die Frage, ob das genannte Recht der Kl. verletzt ist, im Erg. demnach allein davon ab, ob diese Gewährleistung allein unter Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei verweigert werden darf. Die Frage wird vom OVG Koblenz bejaht, vom 1 G München verneint: Das OVG - das die DKP als Ersatzorganisation der verbotenen KPD und damit als materiell verfassungswidrig betrachtet - leitet die beamtenrechtliche Pflicht zum Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung aus Art. 33 IV GG (Charakter des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Treueverhältnis) ab; es wertet sie damit als Verfassungsgrundsatz, dem es im Interesse der Wahrung der politischen Toleranz, die nur durch ein funktionstüchtiges und verfassungstreues Beamtenum gewährleistet werde, den Vorrang gegenüber dem - ebenfalls aus dem GG zu entnehmenden - Parteienprivileg zuerkennt. Demgegenüber hält das 1 G München mit Rücksicht auf Art. 21 II GG und die in ihm gewähr-

leisteten Chancengleichheit aller nicht verbotenen politischen Parteien die Verweigerung der Einstellung allein unter Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer solchen politischen Partei nicht für zulässig. Anderses Erg. ändere sich auch dann nicht, wenn man die DKP als Ersatzorganisation der verbotenen KPD betrachte, da auch die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation nur dann negativ unter die traglichen Klauseln der Beamtengesetze subsumiert werden dürfte, wenn eine behördliche Verbotserklärung ergangen sei (§ 33 III PartG i. V. m. § 8 8 II, 3 I VereinsG). Entspr. gelte für die Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen wie dem Marxistischen Studentebund Spartakus. Im Erg. gab daher das 1 G München der Klage statt, während die Parallelklage vom OVG Koblenz abgewiesen wurde. Beide Entsch. sind mit Rechtsmitteln angefochten. - Vgl. zum Ganzen auch BVerfG, NJW 1973, 1469, 1662 m. Anm. Barts, S. 362 [keine nachteilige Verzerrung eines Soldaten wegen Mitgliedschaft in nicht verbotener Partei - hier NPD].

Heinmann-Welber

Ausbildungsfreiheit

"Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen."

Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.



# DER VERLAUF DES EINSTELLUNGS- VERFAHRENS

L.v. FRIEDEBURG

ÜBER DIE VERWALTUNG:

"Die Verwaltung des Sozialstaates kann nicht mehr als bloßer Gesetzesvollzug begriffen werden. Freilich besaß die Verwaltung schon im absolutistischen Regime größere Selbständigkeit als die Justiz...

Sie ist auf einen weiten Spielraum des 'gestaltenden Ermessens' angewiesen, indem sie selber zum Hersteller, Händler und Verteiler wird. Dadurch verstärkt die moderne Verwaltung ihre eigentümliche Gewalt. Zunächst gegenüber dem Gesetzgeber... Dann aber auch gegenüber der politischen Spitze der Verwaltung, der Regierung... Vor allem aber verselbständigt sich die Verwaltung gegenüber dem Staatsbürger."

(L.v. Friedeburg, S. 24/25)

## Hans Roth nun doch Lehramtsreferendar

Gießen (mg). Wie der AStA der Justus Liebig-Universität Gießen in einer Presseerklärung vom Donnerstag mitteilte, kann der ehemalige Gießener Student Hans Roth mit der Übernahme als Lehramtsreferendar seine weitere Ausbildung zum Lehrer fortsetzen. Hans Roth war die Verteidigung und Übernahme in den Schuldienst bislang verweigert worden (siehe GA-Bericht vom 16. August). Der Gießener AStA wertete diese Nachricht (nachträglich von der Red.) und das Schweigen zu dieser Stellungnahme des AStA als „offenes Eingeständnis“ des Kultusministeriums, daß die „von der Studentenschaft aufgeleckte Praxis des Verfassungsbruches durch politische Gesinnungsforschung engagierter Demokraten tatsächlich ausgeübt“ werde. Der Erfolg, mit der die Übernahme von Hans Roth in den Schuldienst erreicht worden sei, stelle das „Ergebnis des solidarischen Zusammenwirkens zahlreicher demokratischer Organisationen und vieler Einzelpersonen“ dar.

## Roths Akte blieb versehentlich liegen

GIESSEN. Der am 1. August in Korbach von der Verteidigung für den Schuldienst ausgeschlossene Gießener Student Hans Roth wird in den Schuldienst übernommen. Roth's Akte sei lediglich wegen eines technischen Versehens bei einem Sachbearbeiter im Kultusministerium liegengeblieben und deshalb bei der Verteidigung in Korbach nicht greifbar gewesen. Im übrigen habe kein Verfassungsschutzbeamter an der Anhörung teilgenommen, wie es der Gießener AStA vermutet habe. Der Grund für die Überprüfung Roths war nicht bekanntgegeben worden. lh

Frankfurter Rundschau,  
16. 8. 74

← Gießener Anzeiger, 16. 8. 74

## Roth wird in den Schuldienst übernommen

Kultusministerium: Es war ein technisches Versehen **GAZ 16/8/74**

(dpa/lh) Der am 1. August in Korbach von der Verteidigung für den Schuldienst ausgeschlossene Gießener Student Hans Roth wird in den Schuldienst übernommen. Das teilte Hartmut Holzapfel, Pressereferent im hessischen Kultusministerium, am Donnerstag auf eine Anfrage mit. Holzapfel erklärte, der Kultusminister habe schon vor einigen Tagen die Entscheidung getroffen, daß Roth eingestellt werde, weil seine Anhörung kurz vor der Verteidigung in Korbach keine Beanstandungen erbracht habe. Roth's Akte sei lediglich wegen eines technischen Versehens bei einem Sachbearbeiter im Kultusministerium liegengeblieben und deshalb bei der Verteidigung in Korbach nicht greifbar gewesen. Im übrigen habe kein Verfassungsschutzbeamter an der Anhörung teilgenommen, wie es der Gießener AStA vermutet habe. Der Grund für die Überprüfung Roths wurde nicht bekanntgegeben.

Der Gießener Allgemeine Studentenausschuß (AStA) wertete die Übernahme Roths in den Schuldienst als „offenes Eingeständnis des Kultusministeriums, daß die von der Studentenschaft aufgedeckte Praxis des Verfassungsbruchs durch politische Gesinnungsforschung“ tatsächlich ausgeübt werde. Der AStA fordert vom Kultusminister eine klare Antwort auf seine Frage, ob die im Fall Roth bekanntgewordene Anhörung vor der Verteidigung eine in breitem Umfang in Hessen geübte Praxis sei, von der auch andere Referendar-Anwärter betroffen seien.

Gießener Allgemeine  
Zeitung, 16. 8. 74

# Hans Roth wird doch Lehrer 48

Anhörung beim RP ergab keine Beanstandungen

Gießen (dpa). Der am 1. August in Korbach von der Verteidigung für den Schuldienst ausgeschlossene Gießener

Lehramtskandidat Hans Roth wird in den Schuldienst übernommen. Das teilte das Kultusministerium gestern mit. Der Kultusminister habe schon vor einigen Tagen die Entscheidung getroffen, daß Roth eingestellt werde, weil seine Anhörung beim Regierungspräsidenten in Kassel keine Beanstandungen erbracht habe. Roths Akte sei lediglich wegen eines „technischen Versehens“ bei einem Sachbearbeiter im Kultusministerium liegengeblieben und deshalb bei der Vermeidigung in Korbach nicht greifbar gewesen. Im übrigen habe kein Verfassungsschutzbeamter an der Anhörung teilgenommen, wie es der Gießener ASTa vermutet habe.

WNZ 16.8.74

## ASTA gegen Berufsverbote

Gießen. ppa — Die Berufsverbote gegen den Gießener Studenten Hans Roth und den Marburger wissenschaftlichen Mitarbeiter Rainer Rilling könnten nicht als Einzelfall betrachtet werden, da dieser Verfassungsbruch erhebliche Auswirkungen auf die wissenschaftliche Arbeit an den hessischen Universitäten haben werde. Das erklärte der ASTA-Vorsitzende der Uni Gießen, Karl-Heinz Funk, auf einer Pressekonferenz.

SEITE 2: CSU muß Berufsverbote aufheben

wirkungen auf die wissenschaftliche Arbeit an den hessischen Universitäten haben werde. Das erklärte der ASTA-Vorsitzende der Uni Gießen, Karl-Heinz Funk, auf einer Pressekonferenz.

WNZ, 16.8.74

## GEW: Weitere?

Gießen (V). Der Kreisvorstand Gießen-Stadt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) begrüßte in einer Stellungnahme die Entscheidung des hessischen Kultusministers, den Gießener Lehramtsreferendar Hans Roth in den hessischen Schuldienst einzustellen. Gleichzeitig fordert er von dem Kultusminister eine Antwort auf die Frage, ob weitere Bewerber für den Schuldienst in Hessen noch auf ihre Einstellung warteten.

Gießener Anzeiger 17.8.74

## GEW begrüßt Einstellung Roths

Der Kreisvorstand Gießen-Stadt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) begrüßt — wie uns geschrieben wird — die Entscheidung des hessischen Kultusministers, den Gießener Lehramtsreferendar Hans Roth in den hessischen Schuldienst einzustellen. Gleichzeitig fordert er von dem Kultusminister eine Antwort auf die Frage, ob weitere Bewerber für den Schuldienst in Hessen noch auf ihre Einstellung warteten. Der GEW-Kreisvorstand hat die Auffassung, daß die Mitgliedschaft in studentischen Gruppen in der Universität als Begründung für die Nichteinstellung von Lehramtsbewerbern keine Grundlage sein dürfte. Der GEW-Kreisvorstand fordert die Landesregierung auf, alle in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe aufzuklären, um ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern.

Gießener Allgemeine Zeitung, 17.8.74

Hessische Allgemeine vom 17.8.1974

# „Schränken keine Grundrechte ein“ Stellungnahme des Regierungspräsidenten zu Einstellungsgesprächen

Kassel (egl). In den vergangenen Tagen sind verschiedene Resolutionen zu Einstellungsgesprächen mit Bewerbern zum Eintritt in den hessischen Schuldienst veröffentlicht worden. Dazu gibt Regierungspräsident Alfred Schneider folgende Stellungnahme ab:

Im Gegensatz zu diesen Resolutionen steht nicht fest, daß die Bewerber keine Verwendung im hessischen Schuldienst finden werden. Vielmehr sollen mit den Bewerbern persönliche Gespräche geführt werden, die im Zusammenhang mit der beantragten Einstellung stehen. In einigen Fällen haben diese Gespräche schon stattgefunden.

In anderen Fällen haben sich einzelne Lehramtskandidaten nur unter bestimmten Bedingungen bereit erklärt, an den Einstellungsgesprächen teilzunehmen. U. a. wurde die Öffentlichkeit der Gespräche gefordert.

Der Regierungspräsident wies entschieden den Vorwurf zurück, durch diese Gespräche würden Grundrechte eingeschränkt oder gar „Gesinnungsschnüferei“ betrieben.

## Dampferfahrten machen 440 Betagten Freude

Kassel (gbb). Viel Freude bereiten etwa 440 älteren Kasseler Bürgern zwei Dampferfahrten ins FuldaTal, jeweils am Dienstag und Donnerstag dieser Woche, zu denen das Sozialamt der Stadt Kassel unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Dr. Karl Branner eingeladen hatte.

Für die musikalische Unterhaltung sorgte während der Dampferfahrt von der Fulda-Brücke bis Speikerhausen (Krs. Göttingen) eine Kapelle. Am Spielfort wurde den Ausflugssternern ein Imbiß gereicht.

An den Regierungspräsidenten  
in Kassel  
Steinweg 6

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,  
seit Ihrer Zuweisungsverfügung an das Studienseminar 27 in Korbach (das Datum kenne ich nicht) und dessen nachfolgender Einstellungsverfügung vom 27.6.74 sind inzwischen Wochen und Monate vergangen, ohne daß ich in den hessischen Schuldienst eingestellt wäre. Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob Sie die angesprochene Einstellungsverfügung aufgehoben haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans Roth)

21.8.74  
3559 Burgwald-Bottendorf  
Rotlehm 43

## Wird Hans Roth doch nicht eingestellt?

ASTA: „Regierungspräsidium gab abschlägigen Bescheid“

- (jo) Der Regierungspräsident in Kassel ist nach Angaben des Vorsitzenden des
- ASTA der Justus-Liebig-Universität, Karlheinz Funck, nicht bereit, dem Gießener
- Lehramtsanwärter Hans Roth die Fortsetzung seiner Ausbildung zum Lehrer durch
- Uebernahme in den Referendardienst an einer nordhessischen Schule zu ermöglichen,
- obwohl der hessische Kultusminister am Donnerstag vergangener Woche öffentlich
- die Einstellung Roths in den Referendardienst zugesagt habe.

Das Regierungspräsidium hat gestern dem ASTA-Vorsitzenden Funck auf dessen Anfrage erklärt, daß eine Einstellung Roths deswegen nicht in Frage komme, weil Roth die Öffentlichkeit in einer Dokumentation darüber informiert habe, daß er seit 1968 ununterbrochen vom Verfassungsschutz systematisch beobachtet und in einem Verhör beim Regierungspräsidium in Kassel auf seine politische Zuverlässigkeit überprüft worden sei. Nachdem Roth nicht zum Lehramtsreferendar vereidigt worden war, hatten der Gießener ASTA und der Vorstand der hessischen Jungdemokraten gegen dieses Vorgehen protestiert und gefordert, ein solches Verfahren „des offenen Verfassungsbruches durch Bespitzelung und Verhör“ abzuschaffen und Roth sofort einzustellen. Wenn die Nichteinstellung nur ein technisches Versehen gewesen sein soll, wie der Kultusminister öffentlich erklärt habe — so Funck —, zeige das Verhalten des Regie-

rungspräsidiums in Kassel deutlich, daß es sich hier um eine Aussonderung eines politisch unliebsamen Lehramtsanwärters handelt. Der Gießener ASTA werde Roth in dem von ihm angekündigten Klageverfahren gegen das Land Hessen unterstützen.

### Roth kündigte Klageverfahren an

GIESSEN. Der Regierungspräsident in Kassel ist nach Aussagen des Gießener ASTA-Vorsitzenden Karl-Heinz Funck nicht bereit, dem Gießener Lehramtsanwärter Hans Roth die Fortsetzung seiner Ausbildung zum Lehrer durch Übernahme in den Referendardienst zu ermöglichen, obwohl der Kultusminister die Einstellung zugesagt habe. Das Regierungspräsidium habe dem ASTA-Vorsitzenden gegenüber erklärt, eine Einstellung komme deswegen nicht in Frage, weil Roth die Öffentlichkeit in einer Dokumentation darüber informiert habe, daß er seit 1968 vom Verfassungsschutz systematisch beobachtet und im Regierungspräsidium auf seine politische Zuverlässigkeit überprüft worden sei. Nachdem Roth nicht zum Lehramtsreferendar vereidigt worden sei, hatten der Gießener ASTA und der Vorstand der Jungdemokraten dagegen protestiert und gefordert, ein solches Verfahren abzuschaffen und Roth sofort einzustellen. Der Gießener ASTA will Roth in dem von ihm angekündigten Klageverfahren gegen das Land Hessen unterstützen. pf

*Gießener Allgemeine  
Zeitung, 21.8.74*

*FR vom  
21.8.74*



- 2 -

Außerdem bitte ich noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schulabschlußzeugnis,
- Geburtsurkunde,
- Führungszeugnis nach dem BZRG (der Antrag ist über die zuständige Meldebehörde zu stellen),
- Schulden- bzw. Schuldenfreiheitserklärung und ggf. Heiratsurkunde,
- Geburtsurkunden der Kinder,
- Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes.

Sobald Sie Ihren Dienst aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit bei der Besoldungskasse Hessen, 62 Wiesbaden, Mainzer Straße, folgende Anträge einzureichen:

1. Antrag auf vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz,
2. Antrag auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

Hochachtungsvoll  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug



Beglaubigt

*Wilhelm Krug*  
Angestellter

LUDWIG VON FRIEDEBURG -

KARL-HEINZ FUNCK

ein Telefongespräch.

Gedächtnisprotokoll. 19. 8. 75.

Nach dem Bekanntwerden der lange hinausgezögerten Einstellung von Hans Roth in den Lehramtsreferendardienst ruft der AStA-Vorsitzende den Kultusminister an. Der Grund: Hans Roth wird immer noch die Aufnahme der Ausbildungstätigkeit in der Schule verweigert.

Funck (F): Die Einstellung von Hans Roth ist doch jetzt verfügt worden, der Hans Roth kann aber immer noch nicht in die Schule gehen.

v.Friedeburg (vF): Da muß die Akte noch unterwegs sein.

F: Aber es wäre doch möglich, unbürokratisch zu verfahren, und Hans Roth auch ohne Einstellungsakten vorläufig einzustellen. Eine Verfügung kann doch auch telefonisch gegeben werden.

vF: Was studieren Sie?

F: Rechtswissenschaft.

vF: Ja, dann haben Sie auch schon mit Verwaltung zu tun gehabt.

F: Ja, aber warum?

vF: Wir haben einen Apparat von 60.000 Leuten. Und ich kann doch nicht in jedem Fall - und es gibt ja noch mehrere - nach einer einzelnen Akte suchen. Ich würde ja die ganze Verwaltung durcheinanderbringen.

F: Hat denn der Verfassungsschutz immer noch etwas gegen die Einstellung von Hans Roth?

vF: Ich kann da nichts machen, der Verfassungsschutz arbeitet in jedem Bundesland gleich.

F: Aber es ist doch verfassungswidrig, jemanden aus politischen Gründen von der Ausbildung auszuschließen.

vF: Aber Sie müssen doch politisch alternativ diskutieren. Schauen Sie sich doch den Unterschied zwischen SPD- und CDU-Regierungen an. In Bayern wird ein Herr Offergeld abgelehnt. In Frankfurt stelle ich aber einen Herrn Eckert + ein.

F: Also, weisen Sie doch bitte Ihre Verwaltung an, endlich den Hans Roth tatsächlich einzustellen. ...

Der Hintergrund für die Verzögerung bei der Einstellung von Hans Roth war: Der Regierungspräsident in Kassel weigerte sich, Hans Roth trotz Einstellungsverfügung des Kultusministers einzustellen und gab deshalb die Akte nicht weiter. Der Kultusminister mußte ein zweites Mal die Einstellung von Hans Roth verfügen, bis der Regierungspräsident Alfred Schneider "grünes Licht" gab. (Siehe dazu die Presseberichte S. 51 f.)

+ R. Eckert war DKP-Landtagskandidat und wurde als Studienrat in Frankfurt angestellt.

# ROTH in den Schul- dienst übernommen



IM NAMEN DES LANDES HESSEN

ERNEUNE ICH

HERRN HANS WERNER R O T H

GEBOREN AM 4. JANUAR 1943

UNTER BERUFUNG IN DAS BEAMTENVERHÄLTNIS

AUF WIDERRUF

ZUM

LEHRAMTSREFERENDAR

KASSEL, DEN 23. AUGUST 1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN KASSEL

IN VERTRETUNG:

*Kling*



Der Hessische Kultusminister

IB 4 - 133 / 74

und in der Bürokratie ist man über die  
"unerhörte" Veröffentlichung der  
Schnüffelpraxis empört ...

Herrn

Hans-Werner Roth  
beim Studienseminar 27

Korbach

über den  
Herrn Regierungspräsidenten

3500 Kassel

62 WIESBADEN, DEN 21. August 1974  
POSTFACH 14  
LUISENPLATZ 10  
TELEFON: SAMMEL-NR. 3611  
DURCHWAHL: 361 - 217

REGIERUNG KASSEL  
Eing. 23. AUG. 1974

Betr.: Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

Sehr geehrter Herr Roth!

Am 25. 7. 1974 fand beim Regierungspräsidenten in Kassel wegen Ihrer Einstellung in den Vorbereitungsdienst ein Einstellungsgespräch statt. Hierüber hat der Regierungspräsident am 30. 7. 1974 berichtet. Nach diesem objektiven Bericht habe ich entschieden, daß Sie zum Lehramtsreferendar unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt werden.

Der Regierungspräsident hat mir nunmehr die von Ihnen in Korbach verteilte "Vorläufige Dokumentation ....." Stand 11. 8. 1974, in der ein "Gedächtnisprotokoll" über das Einstellungsgespräch enthalten ist, vorgelegt. Diese "Vorläufige Dokumentation ....." steht im krassen Gegensatz zu der objektiven Darstellung des Regierungspräsidenten in Kassel und hat erneut Überlegungen über die Frage der Einstellung veranlaßt.

Ich fordere Sie hiermit auf, unverzüglich und eingehend schriftlich Stellung zu nehmen, insbesondere in Bezug auf das Zustandekommen der "Vorläufigen Dokumentation ....." und den Inhalt des "Gedächtnisprotokolls".

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

*Gerhard Moos*  
(Gerhard Moos)

STUDENTENSCHAFT DER JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT, KdöR  
-Allgemeiner Studentenausschuß-  
(AStA)

63 Gießen, den 22.8.74  
Leihgesterner Weg 16

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Hans Roth endgültig in den Schuldienst übernommen

Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit bleibt offensichtlich Praxis.

Der Regierungspräsident in Kassel hat offenbar aufgrund der zweiten Anordnung des Kultusministers Ludwig von Friedeburg den Widerstand gegen die Fortsetzung der Ausbildung des Gießener Lehramtsanwärters Hans Roth zum Lehrer aufgegeben. Wie heute dem Allgemeinen Studentenausschuß (AStA) der Justus Liebig-Universität auf Anfrage bekannt wurde, hat das Regierungspräsidium in Kassel heute morgen den zuständigen Schulrat und den Studienseminarleiter angewiesen, Hans Roth die Aufnahme seiner Ausbildungstätigkeit als Referendar an der Ortenbergschule (Grund- und Hauptschule) in Frankenberg und im Studienseminar in Korbach zu gestatten; die Vereidigung zum Lehramtsreferendar und damit zum Beamten auf Widerruf folge in Kürze.

Der AStA führt den Erfolg, der mit der Zurücknahme der gegen Hans Roth gerichteten Ausbildungsverweigerung erreicht worden ist, auf das unbeirrbar Engagement zahlreicher Einzelpersonen und demokratischer Organisationen zurück.

Die im Falle der Weigerung, Hans Roth die weitere Ausbildung zum Lehrer zu ermöglichen, offen zu Tage getretene Praxis des Verfassungsverfalls durch Aussonderung eines politisch unliebsamen Lehramtsanwärters kann jedoch nicht widerstandslos hingenommen werden. Sie ist auch kein Einzelfall. Von der systematisch betriebenen Ausforschung der politischen Gesinnung durch Bespitzelung und Verhöre sind zahlreiche engagierte Studenten betroffen. Die von dieser Praxis ausgehende Drohung, die Ausbildung nach dem Studium nicht fortsetzen zu können, wird aber auch Auswirkungen auf den Universitätsalltag haben: Studenten werden zu duckmäuse-rischer Anpassung an vorgegebene Denk- und Verhaltensweisen frühzeitig schon vor der Aufnahme der weiteren Ausbildung bzw. der Berufstätigkeit erzogen.

Die Studentenschaft der Justus Liebig-Universität fordert das hessische Kultus- und Innenministerium auf, öffentlich zu der verfassungswidrigen Praxis politischer Gesinnungsausforschung Stellung zu nehmen.

*Karl Heinz Funck*  
(Karl Heinz Funck)  
AStA-Vorsitzender



Freitag, 23. August 1974

Seite 5 — Nr. 194

*Gießener Anzeiger*  
**AStA: Versuchter  
Verfassungsbruch**

**Hans Roth kann Ausbildung fortsetzen**

Gießen (V). Wie der Gießener AStA-Vorsitzende Karl-Heinz Funck gestern abend in einer Presseerklärung mitteilte, habe der Kasseler Regierungspräsident, offenbar aufgrund der zweiten Anordnung des hessischen Kultusministers, seinen Widerstand gegen die Fortsetzung der Ausbildung des Gießener Lehramtsanwärters Hans Roth zum Lehrer aufgegeben.

Am Donnerstagfrüh hat das Regierungspräsidium dem zuständigen Schulrat und den Studienseminarleiter angewiesen, Hans Roth die Aufnahme seiner Ausbildungstätigkeit an der Grund- und Hauptschule zu Frankenberg und am Korbacher Studienseminar zu gestatten. Die Vereidigung zum Lehramtsreferendar und damit zum Beamten auf Widerruf werde in Kürze folgen.

Seitens des Gießener AStA wurde am Donnerstag zu diesem Vorgang festgestellt, die Zurücknahme der gegen Roth gerichteten Ausbildungsverwei-

gerung sei ein Erfolg des unbeirrbareren Engagements zahlreicher Einzelpersonen und demokratischer Organisationen. Die hier offen zutage getretene Praxis des Verfassungsverfalls durch Aussonderung eines politisch unliebsamen Lehrers sei kein Einzelfall und könne daher auch nicht widerspruchslos hingenommen werden.

Abschließend fordert der AStA der Justus-Liebig-Universität das hessische Kultus- und Innenministerium auf, „öffentlich zu der verfassungswidrigen Praxis politischer Gesinnungsausforschung“ Stellung zu nehmen.

**H. Roth in Schuldienst übernommen**

Wie der AStA Gießen gestern berichtete, hat das Regierungspräsidium Kassel den zuständigen Schulrat und den Studienseminarleiter angewiesen, dem Gießener Lehramtskandidaten Hans Roth als Lehramtsreferendar an der Ortenbergschule in Frankenberg und im Studienseminar in Korbach die Fortsetzung seiner Ausbildung zu ermöglichen. Die Vereidigung folge in Kürze.

*GAZ  
238  
74*

Frank-  
furter  
Kundschau

24.8.74

## AStA: Roth tritt in Schuldienst ein

GIESSEN. Der Gießener Lehramtskandidat Hans Roth wird in den Schuldienst übernommen. Wie der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA), Karl-Heinz Funck, mitteilte, habe der Regierungspräsident in Kassel seinen politisch motivierten Widerstand gegen eine Übernahme Roths in den Schuldienst aufgegeben. Der Schulrat und der Studienseminarleiter seien angewiesen worden, Roth die Aufnahme seiner Ausbildungstätigkeit als Referendar an der Orthenberg-Schule in Frankenberg und im Studienseminar in Korbach zu gestatten. Ih

WNZ  
238  
74

## Roth wird in den Schuldienst übernommen

Gießen (dpa). Der Gießener Lehramtskandidat Hans Roth wird in den Schuldienst übernommen. Wie der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA), Karl-Heinz Funck, mitteilte, hat der Regierungspräsident in Kassel seinen politisch motivierten Widerstand dagegen aufgegeben. Der zuständige Schulrat und der Studienseminarleiter seien von ihm angewiesen worden, Roth die Aufnahme seiner Ausbildungstätigkeit als Referendar in Frankenberg und im Studienseminar in Korbach zu gestatten.

Die CDU entwickelt Alternativen ...  
Wetzlarer Neue Zeitung v. 26. 8. 74:

## CDU will in Hessen „eine Menge Lehrer entlassen“

Radikalen-Erlaß sofort nach Wahlsieg anwenden

Gießen (h). „In den ersten 14 Tagen einer CDU-Regierung in Hessen fliegt eine Menge Lehrer aus dem Schuldienst.“ Das erklärte Manfred Kanther, Landesgeschäftsführer der hessischen CDU, am Wochenende in Gießen bei

einer Tagung der unter dem Namen „Schwarze Zelle“ bekanntgewordenen CDU-Betriebsgruppe im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Landtagskandidat Kanther nannte als ersten zu entlassenden Lehrer im Falle eines CDU-Wahlsieges den Frankfurter Studienrat und DKP-Landtagskandidaten Dr. Rainer Eckert. Aktive Kommunisten, so Kanther, gehörten nicht in den Schuldienst. Die CDU werde den Radikalen-Erlaß der Ministerpräsidenten getreu ihrem Konzept, „für Law and Order“ (Recht und Ordnung) einzutreten, sofort nach einer Regierungsübernahme anwenden.

Von einer Eröffnung der „Hexenjagd auf CDU-mißliebige Beamte“ sprach in Frankfurt der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Armin Clauss. Die CDU beweise damit, daß sie rechtsstaatliche Grundsätze geringschätze. Clauss erklärte dazu, die SPD lasse sich in ihrer Wachsamkeit gegenüber Kommunisten nicht übertreffen. Sie werde es nicht dulden, daß alle fortschrittlichen Beamten in die Gefahr gerieten, von der CDU pauschal als Kommunisten diffamiert zu werden.

### Einstellungsgespräch

Marburg (dpa/h). Einstellungsgesprächen für Gerichtreferendare wollen die gewerkschaftlich organisierten Referendare „entschiedenen Widerstand“ entgegensetzen, erklärte ein Sprecher der in der ÖTV organisierten Referendare vom Sonntag in Marburg.

(Außer

### Betr. „CDU: Einfluß der Linksradikalen“ (GAZ vom 31. August)

Die Äußerungen des Vorsitzenden der Gießener CDU, W. Runkel (MdL), beruhen weder auf persönlicher Bekanntschaft mit dem Lehramtskandidaten H. Roth noch auf einer genauen Kenntnis der Umstände dieses höchst unberechtigten behördlichen Vorgehens gegen ihn. Als einer seiner akademischen Lehrer weiß ich, wie sensibel H. Roth auf Mitstudenten und Schüler eingeht, wie offen und tolerant er gegenüber Andersdenkenden ist, wie sehr bis ins Körperliche hinein an gesellschaftlichem Leiden und an Ungerechtigkeiten teilnimmt.

Man weiß doch inzwischen aus anderen Fällen, wie stark es vom observierenden Beamten abhängt, was als verfassungsfreundlich zu betrachten ist und was nicht. Es ist bedauerlich, daß der Vertreter einer christlichen Partei hier aus Wahlkampfinteresse einen „Fall“ konstruiert, ohne die persönlichen Belastungen zu bedenken, die H. Roth aus diesen unberechtigten Anschuldigungen erwachsen.

Dr. Yorick Spiegel, Fachbereich Religionswissenschaft Universität Gießen

Frankfurter  
Kundschau  
11.9.1974



### CDU: Einfluß der Linksradi- kale wird in Hessen immer stärker

Als Ausdruck eines bedenklich gestörten Verhältnisses zu den Rechtsnormen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung bezeichnete der Vorsitzende der Gießener CDU, MdL Wilhelm Runtsch, die Haltung des hessischen Ministerpräsidenten Albert Osswald zur Frage der Beschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst. In einer Veranstaltung des Arbeitskreises „Innere Sicherheit“ in Gießen erklärte Runtsch, während es nach dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht jeden Staatsbürgers sei, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen, lehnte es Osswald beharrlich ab, den von den Länder-Ministerpräsidenten gemeinsam getragenen Radikalerlaß auch in Hessen zu vollziehen. Osswald dulde durch sein Verhalten, daß an den Schulen und Universitäten unseres Landes Kräfte agierten, denen es nur darum gehe, die verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates außer Kraft zu setzen.

Als jüngstes Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen bezeichnete Runtsch den Fall des Lehramtskandidaten Roth, dessen Einstellung in den öffentlichen Dienst von dem Regierungspräsidenten in Kassel wohlbegründet abgelehnt worden sei. Der hessische Kultusminister habe dann offensichtlich auf massiven Druck der äußersten Linken seiner Partei die Verfügung des Regierungspräsidenten aufgehoben und die Einstellung des linksradikalen Lehramtskandidaten in den hessischen Schuldienst angeordnet.

Runtsch nannte es einen Skandal, daß Bewerber für den öffentlichen Dienst, die in anderen Bundesländern wegen ihrer verfassungsfeindlichen Haltung keine Anstellung fanden, nach Hessen gingen und hier zu Amt und Würden gelangten.

Angesichts dieser für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung sei es vordringlichste Aufgabe einer CDU-geführten Regierung, eine konsequente Verwirklichung und Einhaltung des Radikalerlasses durchzusetzen.

Gießener Allgemeine Zeitung  
31. 8. 74

## Faschisten ja - Sozialisten nein

Berufsverbote und kein Ende

Das Berufsverbotskarussell dreht sich wieder: Am Motor stehen die Lenker von CDU/CSU und SPD. In den Sitzen angeschnallt bundesdeutsche Sozialisten. Feixende Zaungäste: NPD-Funktionäre.

Der 24-jährigen Lehramtsanwärterin Marion Retterath, Mitglied der SPD, hat das Kultusministerium von Rheinland-Pfalz die Einstellung in den Schuldienst verweigert. Begründung: frühere Zugehörigkeit zum MSB Spartakus. Das Dossier des Verfassungsschutzes führt als „zusätzliche Belastung“ an, daß ihr Vater „Mitglied kommunistischer Vereinigungen“ sei. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Professor Schweitzer, ansonsten Befürworter der Berufsverbote, hierzu: „Das ist politische Sippenhaft!“

Ebenfalls in Rheinland-Pfalz steht Günther Mielast (DKP) seit April 1972 unter Berufsverbot. Mielast, dem die GEW Rechtsschutz gewährt und der von dem Judo-Bundesvorstandsmitglied, Rechtsanwalt Peter Becker, verteidigt wird, zu den Hintergründen der zweijährigen Quälerei: „Ich habe bis zum heutigen Tage noch keinen Termin. Offenbar will man angesichts der mangelnden Rechtslage die Verhandlung hinauszögern, bis das neue Sondergesetz erlassen ist.“ Bekanntlich erpreßt der Innenminister des Kohl-Staates mit dem sinnigen Namen Schwarz die Bundesregierung, ein drakonisches Sondergesetz zu formulieren, mit der Drohung eines CDU-Antrages auf DKP-Verbot.

Jörg-Detlef von Schipp, Dozent der Kieler Fachhochschule für Sozialpädagogik, wurde jetzt von der CDU-Landesregierung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gefeuert. Grund: von Schipp ist DKP-Mitglied. Hochschulleitung und Dozenten haben sich dagegen in einer Resolution für seine Übernahme in das Beamtenverhältnis ausgesprochen und dabei von Schipp's „herausragende fachliche Qualifikation“ gewürdigt. 80 Prozent aller Studenten unterschrieben die Forderung

nach Weiterbeschäftigung des beliebten Dozenten.

Die „Sorge um die Demokratie“ hindert die CDU-Landesregierung indes nicht, den führenden NPD-Funktionär Dr. Uwe Rheingans zur gleichen Zeit vom Studienrat zum Studiendirektor aufgrund des „Laufbahn- und Leistungsprinzips“ zu befördern. Während dem Arzt Dr. Karl-Rainer Fabig wegen seiner DKP-Mitgliedschaft vom Landrat Anton Graf Schwerin zu Krosigk (CDU) die Stellung als Schularzt in Norderstedt verweigert wird, darf der stellvertretende NPD-Landesvorsitzende mit dem symbolträchtigen Namen Otto Führer auch im kommenden Schuljahr an der Kreisberufsschule Steinburg unterrichten: „Rechtsskunde.“ Tip eines Kieler Landtagsabgeordneten im Falle des unter Berufsverbot gestellten Dr. Fabig (DKP): „Vielleicht sollte der Herr Fabig der NPD beitreten.“

Positiv ist aus Gießen zu vermelden, daß der vom Berufsverbot bedrohte Hans Roth mit der Übernahme als Lehramtsreferendar seine weitere Ausbildung zum Lehrer fortsetzen kann. Sozialdemokratische Morgenröte? Wohl mehr das Ergebnis einer beherzten Solidaritätskampagne. ASTA-Chef Karl-Heinz Funck gießt denn auch einen bitteren Tropfen in den Wein der Freude und fragt Kultusminister von Friedeburg in einem offenen Brief: „Treffen Informationen zu, nach denen eine jahrelange Bespitzelung von politisch engagierten Studenten stattgefunden hat und weiterhin stattfindet? Treffen weiterhin Informationen zu, daß es bei der Bespitzelung von politisch engagierten Studenten ein Zusammenwirken zwischen den Präsidialverwaltungen der hessischen Universitäten und dem Verfassungsschutz und dem Kultusministerium gibt?“

M. J.

Deutsche Volkzeitung, 29.8.74

Arbeitsgemeinschaft von Jungsozialisten an der Justus Liebig-Universität in Gießen (JUSO-AG)

Vorstand der Jungsozialisten im SPD-Unterbezirk Wetzlar

Hans-Jürgen Pandel, Vorsitzender der Jungsozialisten im SPD-Unterbezirk Gießen

Gießen, den 27.8.1974

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Die politische Bespitzelungs- und Verhörpraxis, die - wie in den letzten Wochen anlässlich der Fortsetzung der Ausbildung von Lehramts- und Gerichtsreferendaren deutlich geworden - auch in Hessen um sich greift, erst recht aber die Ankündigung der CDU, politisch andersdenkende Beamte nach einem Wahlsieg in inquisitionsgleichen Verfahren zu entlassen, nehmen die Jungsozialisten zum Anlaß, auf die Ausmaße dieses offenen Verfassungsbruchs hinzuweisen.

Die Jungsozialisten sind nicht bereit, die unheilvolle Aushöhlung von verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechten hinzunehmen; die Entwicklung könnte schließlich auch nicht mehr vor Sozialdemokraten haltmachen.

Die Jungsozialisten sehen die Aufgabe von Sozialdemokraten gerade in der Regierungsverantwortung darin, die Ausübung der durch das Grundgesetz verbürgten Freiheitsrechte und damit einen demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß zu garantieren. Die systematische Bespitzelung engagierter Bürger, das Anlegen von geheimen Akten und die Verhöre zur "Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit" sind nach Ansicht der Jungsozialisten für eine demokratisch verfaßte Gesellschaft untragbar und müssen in den Anfängen ohne Einschränkung bekämpft werden. Die Ankündigung des CDU-Landtagskandidaten Manfred Kanther, nach einem Wahlsieg sogar Beamte innerhalb von 14 Tagen zu entlassen, um für "Recht und Ordnung" zu sorgen, zeigt auf, welche Bahnen durch die jetzt geübte Praxis der politischen Gesinnungsausforschung geebnet werden könnten.

Die Jungsozialisten fordern in der jetzigen Situation die zuständigen Minister und die Landesregierung auf, öffentlich Stellung zu nehmen, inwieweit bereits jetzt geheime Akten über Studenten durch die Zusammenarbeit der Präsidialverwaltungen der hessischen Universitäten und dem Verfassungsschutz angelegt worden sind.

Die Jungsozialisten weisen mit Nachdruck darauf hin, daß die von dieser Praxis ausgehende Drohung, die Ausbildung nach dem Studium nicht fortsetzen bzw. die gewünschte Berufstätigkeit nicht ausüben zu können, Auswirkungen auf den Universitätsalltag haben wird: Studenten werden zu duckmäuserischer Anpassung an vorgegebene Denk- und Verhaltensweisen frühzeitig schon vor Aufnahme der weiteren Ausbildung bzw. der Berufstätigkeit erzogen.

gez. Richard Meng  
(JUSO-AG)

gez. Hans-Jürgen Pandel  
(Vorsitzender der Jungsozialisten im SPD-Unterbezirk Gießen-Stadt)

gez. Unterbezirksvorstand der Jungsozialisten im SPD-Unterbezirk Wetzlar

EINLADUNG ZUR MV AM 9.9.74

UM 19<sup>30</sup> IM STRASSBURGER HOF

Anhörungsverfahren - Berufsverbote

Böse Überraschungen zum Schuljahresbeginn für angehende Lehramtsreferendare: politische Gesinnungsüberprüfungen und Ausbildungsverbote in Hessen!  
Auch in Hessen nimmt der Abbau demokratischer Verfassungsprinzipien ein immer größeres Ausmaß an. Will die Bundesregierung in ihrem Entwurf zu einem Sondergesetz gegen sgn. Radikale im öffentlichen Dienst wenigstens noch das Recht auf Ausbildung garantiert sehen, so hat zu Schuljahresbeginn im August die hessische Kultusbürokratie den sgn.

KREISVERBAND  
MARBURG-STADT

Genscher-Entwurf bereits rechts überholt und Bewerber für das Lehramt die Ausbildung verweigert. Während der Koll.Roth nach verschiedenen Solidaritätsaktionen zu seinen Gunsten schließlich doch eingestellt werden mußte, warten die zwei Kasseler Lehramtskandidaten Karl Schaper und Dietmar Scheithauer bis heute noch auf die behördliche Genehmigung, den Dienst antreten zu dürfen. Daß die Hexenjagd auf alles, was irgendwie "links" erscheint und/oder auch objektiv "links" ist, keineswegs nur Kommunisten, Jungsozialisten und konsequente Liberale betrifft, läßt sich gerade am Fall des Koll.Roth deutlich erkennen: Roth, als Wehrdienstverweigerer hervorgetreten, ist politisch nicht organisiert, wirkt aber in einer Wählerinitiative für die SPD mit! Ein Sympathisant einer hessischen Regierungspartei wird also bereits abgelehnt und konnte nur durch öffentliche und nicht-öffentliche Solidarität sein Recht erzwingen.

SEPTEMBER 74

Während Roth sich im RP Kassel einem sgn. "Gespräch" (sprich: Gesinnungsverhör) unterzog, lehnten die zwei Kasseler Bewerber ab, bei diesem Verhör zu erscheinen. Derartige Verhöre entbehren nicht nur jeder Rechtsgrundlage, sondern stellen einen offenen Rechtsbruch dar. In §2 der VO vom 9.10.70 (GVBl, I S.683) sind alle Voraussetzungen aufgezählt, die ein Bewerber erfüllen muß (Studium etc.). Von Fragen im Stile "Wie hältst Du's mit der DKP?" steht nichts da. Nach dem GG darf danach auch gar nicht gefragt werden. (Art.3,3 und 33,2,3)

Daß auf dem Boden solch einer von der Verfassung abrückenden und rechtsstaatswidrigen Politik von SPD und FDP noch weit zynischere Gruppen gedeihen, wurde am vergangenen Wochenende (24./25.8.) deutlich. Der Landesgeschäftsführer der CDU Kanther kündigte für den Fall einer Regierungsübernahme der CDU im Herbst an, es würden nicht nur keine "radikalen" Lehrer neu eingestellt, sondern bereits amtierende sollten entlassen werden: "In den ersten vierzehn Tagen einer CDU-Regierung in Hessen fliegt eine Menge Lehrer aus dem Schuldienst." Dagegen erhoben SPD-Landtagsabgeordnete und Jungsozialisten wie auch der Landesvorsitzende der GEW Ludwig zu Recht Protest und sprachen hier vom "Verfassungsbruch als Regierungsprogramm".



S  
U  
C  
I  
E  
N  
L  
U  
C  
I  
E  
N  
S

O  
T  
Z  
U

## Elternbeiratssitzung

am 11.9.1974, 20 Uhr, Ortenbergschule

In Absprache zwischen dem Vorsitzenden, Herrn Hofmann und dem Schulleiter, Herrn Brandt, wurde den Elternvertretern nachfolgende Tagesordnung unterbreitet:

1. Stellungnahme des Schulrats und des Studienseminarleiters Korbach zum Verfahren der Einstellung von Studienreferendaren.
2. Bericht des Schulleiters zur Situation der Ortenbergschule.
3. Bericht über die von Lehrern, Eltern und Schülern erarbeitete Hausordnung.
4. Neuwahl des Vorsitzenden des Schulelternbeirates.
5. Verschiedenes.

Verlauf der Elternbeiratssitzung.

Schulrat Hetsch bedankte sich für die Möglichkeit zum Punkt 1 der Tagesordnung sprechen zu dürfen.

Die Ausbildung der Referendare sei seit einiger Zeit neu geordnet. An das Studium der Universität schließe sich ein Referendariat an, das man als 2. Phase bezeichne und die im Gegensatz zur Theorie der Universität mehr von der Praxis bestimmt sei. Die Tagungen dieser Seminare würden intensiv und nachhaltig betrieben.

Die Zuweisung der Referendare durch den Kultusminister gebe über die Studienseminare (in unserem Falle Korbach). Für 1 1/2 Jahre würden sie einer Ausbildungsschule zugewiesen. Dort würden sie in den Fächern, die sie studiert hätten, von der Schulleitung eingesetzt, und zwar für 12 Wochenstunden.

Wegen des Referendars Roth habe es aufgrund einiger Veröffentlichungen in der Presse Unruhe gegeben. Man sei sehr schnell geneigt, aus einem gewissen Vorurteil Schlüsse zu ziehen. Er könne aber mit Bestimmtheit sagen, daß eine Zuordnung zu einer extremen Organisation, oder einer verbotenen Gruppe, oder einer politischen Gruppierung nicht gegeben sei. Man solle sich deshalb hüten, ohne Faktenkenntnisse oder durch bloße Vermutungen einem jungen Mann ein Etikett anzuhängen. Sowohl für die Schulaufsicht als auch für die Schulleitung oder die Eltern sei es eine mitmenschliche Pflicht, zunächst einmal jedem Referendar einen Vertrauensvorschuß einzuräumen.

Im vorliegenden Fall sei es deshalb notwendig, der Elternschaft unbegründete Sorgen zu nehmen. Auf der anderen Seite müsse man dem jungen Referendar für seine 18-monatige Ausbildungsphase eine faire Chance geben.

Ausbildungsleiter Rektor Weigand.

Herr Roth wird zunächst einmal danach zu beurteilen sein, wie er seinen Unterricht gestaltet und ob dieser Unterricht sich von den anderen Referendaren unterscheidet. Auch er warnte vor Äußerungen, wie: "dem Mann ist nicht zu trauen". Die Verzögerung seiner Einstellung falle nicht zu seinen Lasten.

Sodann gab Herr Weigand Erläuterungen zur Ausbildung der Referendare.

Schulrat Hetsch bemerkte noch, daß man für keinen Menschen von vorneherein die Hand ins Feuer legen könne, aber man könne ihm wenigstens Vertrauen schenken.

Rektor Brandt.

Es müsse um der Wahrheit willen hier gesagt werden, daß nur aus einem einzigen Elternhaus Zweifel an der Loyalität des Herrn Roth geäußert wurden. Schließlich sei es doch eine Binsenwahrheit, daß man nicht alle Pressenachrichten auf die Goldwaage legen dürfe. Herr Roth sei ein kritischer Mann, der es wegen seiner konträren Stellung zum Verfassungsschutz nicht ganz einfach habe. Er sei wegen der Notstandsgesetze aus dem aktiven Offiziersdienst ausgeschieden und habe damit in das Fettnäpfchen des Verfassungsschutzes getreten. Ihm eine Mitgliedschaft in einer politisch-radikalen Gruppe nachzusagen, könne nicht anders als Verleumdung bezeichnet werden. Er würde ihm bei weiteren Vorfällen empfehlen, Anzeige wegen Berufsschädigung und übler Nachrede zu stellen. Aus der Sicht eines Schulleiters könne eine Lehrkraft nur danach beurteilt werden, was er in seinem Unterricht tue und wie er das tue. Bis jetzt habe er von Herrn Roth den besten Eindruck. Sein Zeugnis der Universität zeuge von außergewöhnlicher Begabung und hervorragenden Leistungen. Im übrigen sei er ermächtigt, bekanntzugeben, daß Herr Roth jederzeit zu Gesprächen mit Eltern und auch in Elternversammlungen bereit sei. Abschließend versicherte Herr Brandt, daß in der Ortenbergschule, solange er Schulleiter sei, keine "Hexen" verbrannt würden.

Dr. med. Bluttnner fragte an, welche Anlässe überhaupt zu Beschwerden vorlägen.

Herr Hofmann: Pressenachrichten.

Vorläufig sei kein Widerspruch gegen die Einstellung von Herrn Roth einzulegen. Seine Ansichten über politische Dinge seien abzuwarten.

Brandt: Wer sich über unterrichtliche Dinge beschweren wolle, müsse zunächst mit Einwilligung der Schulleitung und des jeweiligen Fachlehrers am Unterricht teilnehmen.

Landeskonzferenz der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse  
(Landes-ASten-Konferenz)

Gießen, den 30.8.1974

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Die Konferenz der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse hat sich am Donnerstag, 29.8.1974, in Gießen mit der in Hessen zu Tage getretenen Praxis der Aussonderung von politisch unliebsamen Referendaranwärtern bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung beschäftigt.

Dem Gießener Lehramtsanwärter Hans Roth wurde nach einem Verhör im Regierungspräsidium in Kassel zunächst der Eintritt in die Lehramtsreferendarausbildung verweigert. Bei diesem halboffiziell-telefonisch als Gespräch angekündigten Verhör kam Material über die politischen Aktivitäten Hans Roths zum Vorschein, das auf jahrelange systematisch betriebene Bespitzelung schließen läßt. Die gleiche Praxis des offenen Verfassungsverstoßes ist in jüngster Zeit auch in anderen Fällen von versuchter Ausbildungsverweigerung öffentlich geworden: So wurde bei mehr als 30 Referendaranwärtern vor Aufnahme ihrer weiteren Ausbildung in sogenannten Einstellungsgesprächen die politische Gesinnung überprüft. Seit dem 1. August 1974 wird den Lehramtskandidaten und GEW-Mitgliedern Karl Schaper und Dietmar Scheithauer die Referendarausbildung zum Lehrer verweigert, nachdem sie sich der verfassungswidrigen Ausforschung ihrer politischen Gesinnung durch ein Verhör beim Regierungspräsidenten in Kassel nicht unterzogen haben. Das Material über sie bestand unter anderem in dem Nachweis der Teilnahme an einer Anti-NPD-Demonstration im Jahre 1971.

Da der Referendardienst auf Grund des staatlichen Ausbildungsmonopols den einzigen Zugang zum Lehrerberuf darstellt, wird mit der Verweigerung der Übernahme von Lehramtsanwärtern in den Referendardienst faktisch ein Ausbildungsverbot verhängt und die nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 verbürgte Ausbildungsfreiheit außer Kraft gesetzt.

Die Landes-Asten-Konferenz warnt in aller Öffentlichkeit davor, daß die von der Bespitzelungs- und Verhörpraxis politisch engagierter Studenten ausgehende Existenzbedrohung, die Ausbildung nicht beenden wird: Bedroht wird sowohl die kritische Auseinandersetzung in den Lehrveranstaltungen der Universität mit Form und Inhalt der Ausbildung und der späteren Berufstätigkeit, als auch die freie politische und gewerkschaftliche Betätigung.

Die Ausforschung der politischen Gesinnung von politisch Engagierten beschränkt sich jedoch nicht auf den Bereich des Zugangs zur Referendarausbildung. Alarmierend ist das ungeheuerliche Ausmaß des von der hessischen Landesregierung sanktionierten Verfassungsverstoßes: Wie jetzt bekanntgeworden, hat das Kultusministerium dem Präsidenten der Justus Liebig-Universität in einem Erlaß Namen von Universitätsmitgliedern mitgeteilt, deren Einstellung sich der Kultusminister im Falle ihrer Bewerbung auf eine Tutoren-, Hilfskraft- bzw. Bedienstetenstelle selbst vorbehalten. Dieser Erlaß muß als schwarze Liste gebrandmarkt werden, da er Studenten bzw. Mitarbeiter auführt, die sich durch unbeirrbares demokratisches Engagement an der

Hochschule ausgezeichnet haben. Die Zusammenarbeit zwischen den Präsidialverwaltungen der Universitäten, dem Verfassungsschutz und den zuständigen Ministerien scheint lückenlos: Jetzt werden schon Berichte über die Tätigkeit von studentischen Tutoren zu den Personalakten geheftet, ebenso werden - wie im Falle der lange verzögerten Ernennung von Dr. Rainer Rilling zum Dozenten - wissenschaftliche Untersuchungen karteimäßig vom Verfassungsschutz erfaßt.

Die hessischen Studentenschaften sind nicht bereit, die unter offenem Verfassungsverstoß ausgeübten Repressionen widerstandslos hinzunehmen. Die Konferenz der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse fordert unverzüglich die rückhaltlose Aufdeckung und Abschaffung der politischen Gesinnungsschnüffelei an den Hochschulen. Der hessische Kultusminister wird aufgefordert, die Lehramtsanwärter Karl Schaper und Dietmar Scheithauer sofort in den Referendardienst zu übernehmen und ihnen damit ihre weitere Ausbildung zum Lehrer zu ermöglichen, zu der der Kultusminister verpflichtet ist.



Im Auftrag

*Karl-Heinz Funk*  
Karl-Heinz Funk  
Vorsitzender des Allgemeinen Studentenausschusses der Studentenschaft der Justus Liebig-Universität

## // AStA: Schwarze Liste

### Kritik am Erlaß des Kultusministers

GIESSEN. Die Konferenz der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse hat in Gießen die „rückhaltlose Aufdeckung und Abschaffung der politischen Gesinnungsschnüffelei an den Hochschulen“ gefordert. Die Landes-Asten-Konferenz, die rund 60 000 hessische Studenten vertritt, wirft der Landesregierung ein „ungeheuerliches Ausmaß an Verfassungsverstoß“ vor.

In einem Erlaß habe Kultusminister Ludwig von Friedeburg dem Gießener Universitätspräsidenten Namen von Mitgliedern der Universität mitgeteilt,

deren Einstellung sich der Minister im Falle einer Bewerbung als Tutoren, Hilfskräfte oder Bedienstete selbst vorbehalten. Dieser Erlaß müsse als „schwarze Liste“ gebrandmarkt werden, da er Uni-Angehörige betreffe, die sich durch ein unbeirrbares demokratisches Engagement ausgezeichnet hätten. Außerdem forderte die Konferenz den Minister auf, die noch immer nicht eingestellten Lehramtsanwärter Karl Schaper und Dietmar Scheithauer sofort in den Referendardienst zu übernehmen und ihnen ihre weitere Ausbildung zum Lehrer zu ermöglichen. mt

FR, 31.8.74

## Der AStA kritisiert die „schwarze Liste“

Aufdeckung der „Bespitzelung“ wurde gefordert

Gießen (mg). Als „schwarze Liste“ bezeichnete der Gießener AStA-Vorsitzende Karl-Heinz Funck in einer Presseerklärung der Landes-AStEN-Konferenz einen kürzlich bekannt gewordenen Erlaß des Kultusministeriums, in dem das Ministerium dem Präsidenten der JLU Namen von Universitätsmitgliedern mitgeteilt haben soll, deren Einstellung sich der Kultusminister im Falle ihrer Bewerbung um eine Tutoren-, Hilfskraft- oder Bedienstetenstelle selbst vorbehalte.

In der Erklärung heißt es weiter, dieses ungeheuerliche Ausmaß eines von der Landesregierung sanktionierten Verfassungsbruches“ sei alarmierend, da

auf der Liste die Namen von Studenten oder Mitarbeitern aufgeführt seien, die sich durch „unbeirrbares demokratisches Engagement an der Hochschule ausgezeichnet“ hätten.

Die Landes-AStEN-Konferenz, die sich auf ihrer Sitzung mit den Fällen des Lehramtsanwärters Hans Roth (wir berichteten bereits darüber), der Lehramtskandidaten und GEW-Mitglieder Karl Schaper und Dietmar Scheithauer u. a., befaßt hatte, warnte vor einer solchen „Bespitzelungs- und Verhörpraxis“.

Dokumentation über die neue Praxis der "Einstellungsüberprüfung" in Hessen: Der Fall R. Rilling an der Marburger Philipps-Universität

Klammheimlich hat sich in den letzten Monaten in Hessen eine Praxis der "Einstellungsüberprüfung" im öffentlichen Dienst eingebürgert, die in Vorwegnahme des "Sondergesetzes" über Berufsverbote sogar bayerische Praktiken hinter sich läßt. Auskunft darüber gibt die folgende Dokumentation über die Besetzung einer H 2 Dozentur "Soziologie" am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Marburger Philipps-Universität.

1. Am 8.9.1973 bewirbt sich Rainer Rilling (GEW, Vorstand BdWi-Marburg), der am 12.10.1973 über das Thema "Rüstungsforschung und Rüstungspolitik und Probleme der Wissenschaftsentwicklung in Systemen unterschiedlicher Gesellschaftsordnung" mit "summa cum laude" promovierte, um eine H 2 Dozentur "Soziologie" am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Marburger Philipps-Universität.
2. Am 20.2.1974 schlägt der Fachbereich - dem Vorschlag der Berufungskommission folgend - mit den Stimmen aller Hochschullehrer Dr. Rilling dem Kultusminister zur Ernennung vor.
3. Da die übliche Frist zwischen Vorschlag und Ernennung weit überschritten ist, erkundigt sich der Dekan des FB 03 im SS 1974 nach den Gründen dieser Verzögerung, die für den FB den Ausfall eines Lehrdeputats von 4 Stunden bedeutet und erfährt, daß die Bewerbungsunterlagen beim Innenministerium lagen.
4. Am 26. Juni 1974 wird Rilling vom Kanzler der Universität, Ewald, mitgeteilt, daß beim Landesamt für Verfassungsschutz "karteimäßig" folgende "Erkenntnisse" über ihn vorlägen:
  - a) Rilling habe in Heft 4/1968 der Zeitschrift "Marxistische Blätter" einen Artikel geschrieben, der ein tiefes Mißtrauen gegenüber dem Staat erkennen ließe. (Es handelt sich um eine Untersuchung von Teilaspekten der Notstandsgesetzgebung, bei der vor allem die Rolle der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und des "Werkschutzes" angesichts der Neubestimmung der Aufgaben dieser militärischen und halb-militärischen Organe durch die Notstandsgesetze analysiert wurden).
  - b) Dr. Rilling sei Mitglied des MSB Spartakus gewesen.

- c) Außerdem habe er ein Flugblatt verfaßt, zu dem er sich äußern solle.  
 Außerdem sei er auf seine politische Einstellung, insbesondere auf seine Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu befragen.

Rilling gab zu diesen Feststellungen folgende Erklärung:

1. Die angeführten Passagen des ca. 6-7 Jahre alten Flugblatts vertrete ich heute weder wörtlich noch sinngemäß. Dies läßt sich anhand meiner weiteren Publikationen und meiner praktischen Mitarbeit an der Erstellung eines neuen Studiengangs Soziologie in der Curriculum-Gruppe Soziologie seit Anfang SS 1974 ohne weiteres belegen.
2. Hinsichtlich der Frage nach meinem Verhältnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung erkläre ich, daß ich mich zu dieser bekenne und jederzeit bereit bin, für ihre Erhaltung aktiv einzutreten.
3. Da es sich hier nicht lediglich um eine falsche Wertung sondern um eine schlicht unwahre Behauptung handelt, stelle ich fest, daß ich niemals Mitglied des Marxistischen Studentenbundes SPARTAKUS gewesen bin."
5. Der FB Gesellschaftswissenschaften wurde über diese "Einstellungs"-Überprüfung informiert und erklärte am 26.6.1974 u.a., der Kultusminister solle doch beim Innenminister eine Untersuchung der Diensttauglichkeit des für die Überprüfung von Herrn Rilling zuständigen Beamten erwirken und Mitteilung darüber machen, in welcher Weise dem Fachbereich die ihm durch die Tätigkeit des Verfassungsschutzes entgangene Lehrkapazität ersetzt werden würde.
6. Eine derartige Überprüfung erfolgte nicht, obwohl sie immer dringlicher erschien, denn am 1.8.1974 wurde Herrn Rilling vom Kanzler der Universität erneut ein Schreiben des Kultusministers verlesen, in dem auf die Angabe "Mitglied des Spartakus Marburg" in einer Broschüre des VDS (Protokoll des Kongresses 'Mitbestimmung in Wissenschaft und Ausbildung für Demokratie und sozialen Fortschritt') verwiesen wurde und weiterhin gefragt wurde, ob Herr Rilling Mitglied der DKP sei und dort ev. Funktionen ausübe bzw. ausgeübt habe. Rilling erklärte dazu: "Ich bin weder

- jetzt noch war ich Mitglied der DKP oder des MSB Spartakus. Die Angabe über meine Mitgliedschaft im MSB Spartakus in der Broschüre ist falsch. Diese Broschüre ist mir vor Drucklegung nicht vorgelegt worden, so daß der Fehler nicht korrigiert werden konnte."
7. Zusätzliche Information. Die vom Verfassungsschutz als 'Indiz' karteimäßig erfaßte VDS-Broschüre ist das Protokoll eines Kongresses, zu dem u.a. eine beträchtliche Anzahl von gewerkschaftlichen und demokratischen Organisationen aufgerufen hatten und der vom VDS, der BAK und der GEW veranstaltet wurde; man kann inzwischen davon ausgehen, daß der hessische Verfassungsschutz Veranstaltungen observiert, die von einer der DGB-Einzelgewerkschaften mitgetragen werden und auf denen u.a. SPD-MdB's (G. Wichert) und Gewerkschaftsvorsitzende (E. Frister, GEW) Referate halten! Auch scheinen in Hessen nunmehr auch Mitgliedschaften in legalen Organisationen wie dem MSB Spartakus oder der DKP bereits als Anlaß für eine Überprüfung auszureichen, wobei in diesem Fall keinerlei begründete Anlaßpunkte mitgeteilt wurden bzw. vorliegen. Zum erstenmal ist in Hessen auch eine wissenschaftliche Untersuchung als Beweismaterial in die Kartei des Verfassungsschutzes aufgenommen worden, was nur die Aufrichtung von wissenschaftlichen Denkverböten und die Zerstörung der grundsätzlich garantierten Freiheit der Forschung zur Folge haben kann. Ein ca. 6-7 Jahr altes Flugblatt einer politischen Studentengruppe sowie einen sechs Jahre alten Aufsatz 1974 in "Einstellungsüberprüfungen" anzuführen, stellt die Praxis des berüchtigten CDU-Schieß-Erlasses in den Schatten, wonach in Baden-Württemberg "nur" über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg die Tätigkeit von Bewerbern in den öffentlichen Dienst überprüft wird. Auch ist höchst bemerkenswert, daß in dem Fall von Dr. Rilling erstmals ausführlich die Universitätsspitze als "Überprüfender" Büttel des Verfassungsschutzamtes tätig geworden ist.

## DENNINGER ÜBER FREIHEITL. DEMOKRATIE:

"Freiheitlichkeit einer Demokratie erweist sich positiv keineswegs an einer möglichst hohen Daueraktualisierung des politischen Bewußtseins und eines politischen Handlungswillens der Bürger, sondern daran, daß sich ein freiheitsschützendes staatsbürgerliches Potential in kritischen Situationen jederzeit mobilisieren kann."

(Prof. Denninger, Staatsrecht, 88)

und die Praxis des Herrn Denninger:



Der Hessische Kultusminister

Nr. VB 4.1 - 433/10 - 64 -  
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

Herrn  
Vorsitzenden der  
Landeskongferenz der hessischen  
Allgemeinen Studentenausschüsse  
63 G i e s s e n / L a h n  
Leihgesterner Weg 16

62 WIESBADEN, DEN 5. September 1974  
POSTFACH 14  
LUISENPLATZ 10  
TELEFON: SAMMEL-NR. 3681  
DURCHWAHL: 361-332



Betr.: Presseerklärung

Aus der Tagespresse habe ich entnommen, daß Sie in einer Presseerklärung zur Nichteinstellung zweier "Referendaranwärter" sowie zu anderen Themen Stellung genommen haben.  
Ich bitte, mir den Wortlaut dieser Presseerklärung zur Verfügung zu stellen und mir mitzuteilen, wer für die Erklärung verantwortlich zeichnet ~~es~~ und welche Personen an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Außer den Namen bitte ich mir die jeweiligen Anschriften mitzuteilen.

Im Auftrag:  
  
(Prof. Dr. Denninger)

## STUDENTENSCHAFT DER JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS

Studentenschaft der Justus Liebig-Universität Gießen  
63 Gießen - Leihgesterner Weg 16

EINSCHREIBEN  
An den  
Hessischen Kultusminister

6200 Wiesbaden  
Luisenplatz 10

63 GIESSEN, 30.9.74  
Leihgesterner Weg 16  
Telefon (0641) 72143 / 71558  
Postscheckkonto Ffm. 230802  
Bez.-Spark. Gießen 22/002696

nachrichtlich:

An den Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der  
Philipps-Universität in  
355 Marburg, Erlernring 5

Johann Wolfgang Goethe-Universität in  
6 Frankfurt, Jügelstr. 1

Technische Hochschule in  
61 Darmstadt, Hochschulstr. 1

Gesamthochschule Kassel in  
35 Kassel, Wilhelmshöher Allee 73

und an den

Verband Deutscher Studentenschaften in  
5300 Bonn, Kaiserstr. 71

Betr.: Ihr Schreiben vom 5.9.1974 (Az.: VB 4.1 - 433/10-641)

Sehr verehrter Herr Minister,

Über den objektiven (und subjektiven) Zweck Ihres Schreibens konnte ich mir weder durch eigene (wiederholte) Lektüre noch durch Beratung mit den von Ihrem Schreiben mittelbar tangierten Personen Klarheit verschaffen. Ich warte daher zunächst eine klarstellende Äußerung ab.

Außerordentlich begrüßenswert wäre es vor allem, wenn in der erbetenen Erläuterung der hier entstandene Eindruck korrigiert werden könnte, es sei in Ihrem Hause jedes Augenmaß in einem so beträchtlichen Maße verlorengegangen, daß man es den aktuell und potentiell von politischer Ausforschung Bedrohten glaubt zumuten zu können, ihren Ausforschern in die Hände zu arbeiten.



In vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrag der Landeskonferenz der  
hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse

*Karl-Heinz Funck*  
(Karl-Heinz Funck)  
Vorsitzender des Allgemeinen Studentenausschusses der Studentenschaft der Justus Liebig-Universität in Gießen



Der Verfassungsprüfer

Hans Roth antwortet auf den Erlaß, zur Veröffentlichung seines Gedächtnisprotokolls Stellung zu nehmen.  
(sh. S. 57)

ABSCHRIFT

Hans Roth  
Lehramtsreferendar  
beim Studienseminar 27

345 Korbach, den 7.X.74  
Hagenstraße 1

Herrn  
Hessischen Kultusminister  
62 Wiesbaden

über  
Regierungspräsident  
35 Kassel

über  
Leiter des Studienseminars 27  
345 Korbach

Betrifft: Einstellung in den Vorbereitungsdienst  
Bezug: Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 21. August 1974  
(Az: I B 4 - 133/74)

Sehr geehrter Herr Minister!  
Ich bin am 23. August 1974 mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Regierungspräsidenten in Kassel unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehramtsreferendar ernannt worden. Erneute "Überlegungen über die Frage der Einstellung" erscheinen daher hinfällig.  
Ich bitte zu dem Zwecke Ihres Erlasses vom 21. August 1974 um eine klarstellende schriftliche Äußerung. Zur Klärung meiner möglicherweise erneut unklar gewordenen Situation erhoffe ich eine beschleunigte Erledigung.  
Mit freundlichen Grüßen

(Hans Roth)

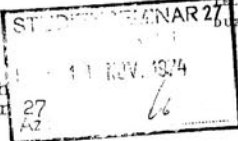


Der Hessische Kultusminister

I B 4 - 000 / 504.1 - 296

62 WIESBADEN, DEN 31. Oktober 1974

POSTFACH 14  
LUISENPLATZ 10  
TELEFON: SAMMEL-NR. 3611  
DURCHWAHL: 361./205



Herrn  
Hans-Werner Roth  
beim Studienseminar  
in Korbach

345 Korbach

über

Herrn Regierungspräsidenten

35 Kassel

und

den Leiter des Studienseminars 27  
in

345 Korbach

Regierung Kassel

Einc - 5. NOV. 1974

Gehen und

An den Herrn

Regierungspräsidenten

in Korbach

Wichtig und.

Kassel, den 8. NOV. 1974

Betr.: Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 21.8.1974 - Az.: I B 4 - 133/74 -,  
2. Ihr Schreiben vom 7.10.1974. Der Regierungspräsident  
in Kassel

-11/28 Az.: Roth, Hans-Werner  
im Auftrag.

Sehr geehrter Herr Roth !

Mit meinem o.a. Erlaß habe ich Ihnen u.a. mitgeteilt, daß die  
"Vorläufige Dokumentation ..." im krassen Gegensatz zu der ob-  
jektiven Darstellung des Regierungspräsidenten in Kassel steht  
und erneut Überlegungen über die Frage der Einstellung veran-  
laßt hat.

Nachdem Sie aber inzwischen unter Berufung in das Beamtenver-  
hältnis auf Widerruf zum Lehramtsreferendar ernannt wurden,  
sind Überlegungen über die Frage Ihrer Einstellung hinfällig  
geworden.

Unabhängig davon verbleibt es aber bei meiner Aufforderung,  
daß Sie unverzüglich und eingehend schriftlich, insbesondere  
in Bezug auf das Zustandekommen der "Vorläufigen Dokumentation.."  
und den Inhalt des "Gedächtnisprotokolls" Stellung nehmen.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme bis spätestens 20.11.1974.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

( Keiling )

ABSCHRIFT

Hans Roth  
3559 Burgwald-  
Bottendorf  
Rotlehm 43

19. November 74

an den  
Hessischen Kultusminister  
62 Wiesbaden  
Luisenplatz 10

Betrifft: Mein Gedächtnisprotokoll des Verhörs im Regierungspräsidium Kassel  
am 25. Juli 74 sowie die Vorläufige Dokumentation des ASTA Gießen  
Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Oktober 74 (Az. I B 4 - 000/504.1 - 296),  
eingegangen beim Studienseminar Korbach am 11. November 74

Sehr geehrter Herr Minister!

Ihr oben genanntes Schreiben kam erst am 14. November in meine Hände. Da ich  
durch einen Trauerfall in der Familie in Anspruch genommen war, kann ich Ih-  
nen erst heute antworten. Auf den Rat von Herrn Studiendirektor Heinemann  
(Leiter des Studienseminars 27 in Korbach) hin schicke ich meine Antwort un-  
mittelbar an Sie, um die mir gesetzte Frist möglichst noch einhalten zu können.  
Einen Durchschlag bekomme auf dem Dienstweg das Regierungspräsidium in  
Kassel.

"In Bezug auf das Zustandekommen der 'Vorläufigen Dokumentation...' und den  
Inhalt des 'Gedächtnisprotokolls' nehme ich wie folgt Stellung:  
Das Gedächtnisprotokoll habe ich nach meiner Heimkehr vom Verhör in Kassel  
angefertigt. Dieses Protokoll aus dem Gedächtnis kann den Verlauf der Ver-  
handlung natürlich nicht wörtlich wiedergeben; es enthält aber die Hauptthe-  
men der Befragung und sucht so genau, wie es mir aus dem Gedächtnis möglich  
war, auch Formulierungen beider Seiten festzuhalten. Aus der anliegenden Er-  
klärung von Frau Prof. Dr. Marie Veit geht hervor, daß das so schriftlich  
Festgehaltene mit dem mündlichen Bericht übereinstimmt, den ich ihr unmittelbar  
nach dem Verhör während der Rückreise gegeben habe. Da ich die im Grundgesetz  
konkretisierten Menschenrechte - vor allem das Recht der Persönlichkeit auf  
Leben und freie Entfaltung - sehr achte und geachtet habe, hielt ich es für  
meine Pflicht, an der Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des Ver-  
hörs mitzuwirken; ich habe daher dem Wunsch des ASTA Gießen entsprochen, an  
der Vorbereitung einer Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation selbst  
fällt in die Verantwortung des ASTA Gießen, der der Herausgeber ist.  
Bei dem Verhör in Kassel wurde mir ausdrücklich mitgeteilt, daß kein Proto-  
koll darüber angefertigt werde. Falls indessen doch ein Protokoll (oder eine  
andere Aufzeichnung) angefertigt worden ist, bitte ich um Übersendung einer  
Abschrift.

(Hans Roth)

ABSCHRIFT

Prof. Dr. Marie Veit

355 Marburg  
Liebigstraße 25 22.10.74  
Tel. 06421/22258Erklärung

=====

Betr.: Gedächtnisprotokoll von Herrn Hans Roth über das am 25.7.74 im  
Regierungspräsidium Kassel mit ihm geführte Einstellungsgespräch

Ich erkläre hiermit, daß das von Herrn Roth vorgelegte Gedächtnisprotokoll (enthalten in der Vorläufigen Dokumentation des AstA der Universität Gießen) mit dem mündlichen Bericht übereinstimmt, den Herr Roth mir unmittelbar nach dem oben bezeichneten Einstellungsgespräch, während der Rückfahrt von Kassel, gegeben hat. Da er beim Verhör weder einen Zeugen noch die Möglichkeit eigener Protokollierung gehabt hatte, da er ferner keine Einsicht in das von der Gegenseite verfaßte Protokoll erhalten hatte, riet ich dazu, baldmöglichst ein Gedächtnisprotokoll anzulegen, damit sich die Einzelheiten nicht zu sehr verblöhen. Dies schien mir umso notwendiger, als der Verhörte von der Natur des Gespräches, zu dem er geladen war, sowie von der Existenz einer ihm bis dato unbekanntem Geheimakte (in die er ebenfalls keine Einsicht erhielt) vollkommen überrascht wurde und somit erheblichen emotionalen Belastungen ausgesetzt war. Ich wiederhole, daß das verfaßte Gedächtnisprotokoll den mündlichen Mitteilungen unmittelbar nach dem Verhör entspricht.

gez. Prof. Dr. Marie Veit

Hans Roth schreibt an einen  
der verhörenden Beamten, der  
sich durch die Veröffentlichung  
des Verhörprotokolls  
(sh.S.15-18) tief getroffen  
fühlte:

ABSCHRIFT

Sehr geehrter Herr Cerny,

ich habe Sie kennengelernt, weil Sie mich kennenzulernen hatten, da ist für menschliches Näherkommen nichts drin gewesen. Für mich war klar, daß ich Ihnen etwas Schriftliches geben würde, sobald diese belastende Verfahrenerei gegen mich ein Ende hätte - eine Art Zeugnis des Verhörten (Sie werden sagen: des Gesprochenen), in dem dieser seinem Verhörer eine Art Wohlwollen attestiert.

Nun ist die Verfahrenerei gegen mich immer noch nicht zu Ende, und mir ist klar, daß ich in diesem Stadium keine Zeile zuviel schreiben darf, um nicht neue Angriffsflächen zu bieten. Denn siehe Psalm 69, Vers 5. <sup>(1)</sup>

Trotzdem haben Sie nichts davon, wenn ich Ihnen das Vorgehabte vorenthalte, also schreibe ich Ihnen doch; ich habe mir's reiflich überlegt. Also: Sie waren kein Monster, als Sie mich verhörten (Sie werden sagen: mich sprachen); die Atmosphäre war sogar beinahe freundlich. Ich habe nichts gegen Herrn Engelhardts Äußerung "so ein faires Verhör" <sup>(2)</sup> einzuwenden.

Ich habe aber etwas gegen die Sache, die mit einer solchen Äußerung bezeichnet ist. Und ich habe die Hoffnung, daß Sie, lieber Herr Cerny, es schaffen, ganz wegzukommen von jener Sache, die eine schlimme Tradition hat in unserem Land.

So grüße ich Sie gegnerlich und brüderlich zugleich,

Hans Roth  
3559 Burgwald-Bottendorf  
Rotlehm 43  
Freitag, 13. Sept. 74

(1) Psalm 69 Vers 5: "Mehr als Haare auf meinem Haupt sind,  
sind meine Feinde, die mich ohne Ursache hassen.  
Mächtig sind meine Verderber, die mich befehlen ohne Grund."

(2) Äußerung des Vertreters des Kasseler Regierungspräsidenten in einem Telefongespräch mit dem Gießener AstA-Vorsitzenden K.-H. Funck.

# Amtshilfe für den Verfassungsschutz

ABSCHRIFT

1) Herrn Präsidenten  
der Johann Wolfgang Goet  
6 Frankfurt/Main

Bra/pi  
dikt. 18/4.74  
gef. 19/4.74

**Geheimerlass**  
V A 2a - 332/2 - 149  
abschick: 27.5.1974

Betr.: Amtshilfe:

hier: Umfang der Auskunftspflicht

Bezug: Schreiben des Hessischen Ministers des Innern  
vom 30.1.1974, III B 8 - 7g 0203 - und  
vom 8.3.1974, II 2 - 5a 04/02

Der Hessische Minister des Innern hat mich davon unterrichtet, daß der Leiter der Abteilung für studentische Angelegenheiten es unter Hinweis auf § 19 Hochschulstatistikgesetz abgelehnt hat, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei Auskunft über die Personalien von Studenten zu erteilen.

Nach Überprüfung bin ich zu der Auffassung gelangt, daß die Weitergabe folgender Daten zulässig ist:

Namen  
akademische Grade  
Geburtsdatum und  
Anschriften.

Grundlage der Auskunftspflicht ist Artikel 35 Abs.1 GG, wonach alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig Amtshilfe leisten. Die Verpflichtung zur Amtshilfe entfällt, wenn Geheimhaltung durch Gesetz angeordnet ist. § 19 Hochschulstatistikgesetz unterwirft jedoch trotz des weitgehenden Wortlautes von Abs.1 Satz 1: "Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse von natürlichen Personen ... sind geheimzuhalten", nicht alle Angaben zur Person der Geheimhaltungspflicht. Denn aus § 12 Abs.1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes.) vom 3.9.1958, BGBI. I. S. 1814, zuletzt geändert durch Artikel 35 BG zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.5.1958, BGBI., S. 503, ergibt sich, daß diese Einzelangaben, die für - also soweit sie für - eine Bundesstatistik gemacht werden, der Geheimhaltung unterliegen. Die genannten Personalangaben werden jedoch nicht ausschließlich für Zwecke der Hochschulstatistik gemacht, sondern bereits bei Anmeldung und Einstellung, und dienen der

Kennzeichnung des einzelnen Hochschulmitgliedes. Es handelt sich nicht um die typischen Angaben für die Statistik, sondern um allgemein offenkundig personenbezogene Daten.

Das Hochschulstatistikgesetz kann nicht den Sinn haben, in der Regel offenkundige Daten der Hochschulmitglieder, die früher keinerlei Geheimhaltung unterlagen, nunmehr der Geheimhaltung zu unterwerfen. Vielmehr sind m.E. nur diejenigen Daten vor Weitergabe zu schützen, die für eine zweckgerechte Statistik unabdingbar sind und die zusätzlich zu den üblichen Personalangaben für die Erstellung von Statistiken erfragt werden, nicht jedoch Personalangaben, die auch für statistische Zwecke miterhoben und mitverwendet werden, und die weitgehend dazu dienen, eine bestimmte Person zu kennzeichnen und die übrigen Einzelangaben ihr zuzuordnen. Die Weitergabe dieser einzeln angeführten persönlichen Daten erlaubt auch keinerlei unzulässige Rückschlüsse auf die gesetzlich geschützte Privatsphäre.

Aus der Funktion der Einzelangaben ergibt sich m.E. auch die Abgrenzung zwischen geheimzuhaltenden und nicht geheimzuhaltenden Daten. Soweit sie lediglich der Kennzeichnung der Person (des Hochschulmitgliedes) dienen, also Namen, akademische Grade, Geburtsdatum, Beruf - Hochschulmitgliedschaft, Anschriften, können sie im Wege der Amtshilfe mitgeteilt werden; alle übrigen Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Die in der Regel der Berufsausbildung dienende Hochschulmitgliedschaft der Studenten ist im weitesten Sinne als Beruf aufzufassen.

Auch im Wortlaut den § 19 HStatGes sind die der Identifikation des Einzelnen dienenden Angaben, insbesondere Name und Anschrift, in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Einzelangaben über persönliche Verhältnisse gesetzt. Nach § 19 Abs. 2 HStatGes sind die Erhebungsstellen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Einzelangaben über die nach diesem Gesetz erhobenen Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen weiterzuleiten. Für verwaltungsinterne Zwecke dürfen Einzelangaben auch mit Namen und Anschrift verwendet werden (§ 19 Abs. 3 HStatGes).

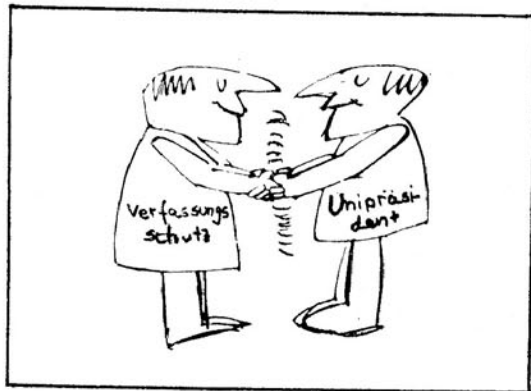
Dieses am Zweck der Vorschrift orientierte Auslegungsergebnis wird ferner durch § 8 Abs.2 des Entwurfs des Bundes-Datenschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache 7/1027) bestätigt, wonach Namen, Titel und akademische Grade, Geburtsdatum, Beruf, Branchen oder Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Rufnummer frei weitergegeben werden können. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 dieses Entwurfs innerhalb des öffentlichen Bereichs die Weitergabe personenbezogener Daten - soweit sie nicht einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen - im Rahmen rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben zulässig.

Die Auskunftersuchen erstrecken sich im Übrigen auf Angaben, die die Studenten auch gegenüber Meldebehörden machen müssen und die insoweit auch dort keiner Geheimhaltung unterliegen (vgl. Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Meldegesetz vom 20.11.1971 Staatsanzeiger S. 2043 und vom 26.4.1961 Staatsanzeiger S. 526, insbesondere S. 532 und Entwurf eines Bundesmeldegesetzes, Bundestagsdrucksache 7/1059 § 19).

Ich weise Sie sowie die zuständigen Bediensteten der Abteilung für studentische Angelegenheiten daher an, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei Amtshilfe zu leisten und auf Ersuchen Auskünfte über Namen, akademische Grade, Geburtsdatum, Beruf-Hochschulmitgliedschaft, Anschriften zu erteilen.

Im Auftrag

gez. Professor D. Derringer



Anmerkung:

Dieser Erlaß bedeutet, die Universitätspräsidenten sollen Amtshilfe in politischer Gesinnungsausforschung leisten. Nach diesem Erlaß wird das Präsidialamt verpflichtet, Namen und Anschriften all jener an den Verfassungsschutz zu geben, die durch politische Aktivitäten aufgefallen sind; so z. B. studentische Vertreter in Selbstverwaltungsgremien der Universität, AstA-Mitglieder und Mitglieder politischer Gruppen. Der Verfassungsschutz kann auf ein bereitwilliges Entgegenkommen der Universitätspräsidenten rechnen, denn bis heute hat noch keiner von ihnen gegen diese Indienstnahme durch Staatsschutzbehörden protestiert.

lieber Herr Roth, für Informationen.  
Betr. FBK-Sitzung 27.11.74 der FB.03  
Hans Roth

Prof. Varain

Vorlage zum TOP "Erschwerung beim Zugang zur zweiten Ausbildungsphase für künftige Lehrer"

1. In letzter Zeit sind eine Reihe von Fällen bekannt geworden, in denen Studierende, die ihre erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben nicht aufgrund mangelnder Leistung oder nicht ausreichend vorhandener Stellen in der zweiten Phase ihrer Ausbildung, für die der Staat das Monopol besitzt, einer Überprüfung durch Stellen der Exekutive unterworfen worden sind,
2. Die Berichte über die bisher bekannt gewordenen Fälle in den Massenmedien und die Stellungnahmen von Betroffenen oder Gruppen, die sich für sie einsetzen, sind noch widerspruchsvoll, doch lassen sie die Vermutung nicht unbegründet erscheinen, daß bei diesen Überprüfungen Gesichtspunkte eine Rolle spielen, durch die unmittelbar die Aufgaben, die das Universitätsgesetz im §21 den Fachbereichen übertragen hat, gefährdet werden.
3. Wenn es zutrifft, daß bei solchen Überprüfungen die politische Haltung der Betroffenen vor Eintritt in die zweite Ausbildungsphase kontrolliert werden soll, muß sich das - ob gewollt oder nicht - auf die Studierenden schon in ihrer ersten Ausbildungsphase an der Universität auswirken, da dann nicht nur das Verhalten, sondern auch schon das Denken in Gefahr gerät, sich einer Selbstzensur nach ungewissen zukünftigen (und möglicherweise je nach parteipolitischer Konstellation wechselnden) administrativen Billigungs-Maßstäben zu unterwerfen.
4. Gerade unser Fachbereich, der auch für die Pflege der Wissenschaft in der Lehre (und gewiß doch auch im Lernen) von Politik und Gesellschaft in Fach- und Grundwissenschaften verantwortlich ist, kann angesichts dieser Gefahr des schleichenden Verstummens von kritischer Frage und Antwort nicht unbeteiligt bleiben.
5. Insbesondere die noch nicht abgeschlossenen Vorgänge im Zusammenhang mit der Einstellung von Herrn Hans Roth veranlassen den Fachbereich, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, weil hier die unbezweifelbare Qualifikation des Betroffenen durch Prüfung im Fachbereich unmittelbar und für sein anderes Fach mittelbar bekannt ist. Doch fühlt der Fachbereich sich in gleicher Weise für alle verantwortlich, die ihre erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben. Diese Prüfungen, die ohne Möglichkeit, die zweite Ausbildungsphase zu absolvieren, sinnwidrig sind, lassen auch das gesamte Studium als nutzlos erscheinen.
6. Aufgrund dieser Überlegungen beschließt die Fachbereichskonferenz:
  1. Es wird ein Unterausschuß der FBK gebildet, dem Dekan oder Prodekan oder Praedekan und ein weiterer Hochschullehrer sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten angehören. Dieser Unterausschuß hat die Aufgabe, Unterlagen für eine gesicherte Entscheidung der FBK vorzubereiten und spätestens bis zum Ende des WS 1974/75 einen Bericht und einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
  2. Der Hessische Kultusminister, der Präsident der JLU und die Vorsitzenden der beiden Prüfungsämter werden vom Beschluß und seiner Begründung informiert.

Hans Roth

CHRISTEN FÜR DEN SOZIALISMUS

## R e s o l u t i o n

die in Berlin versammelten CHRISTEN FÜR DEN SOZIALISMUS erklären zum sogenannten Radikalenerlaß:

1. Wir protestieren gegen die grundgesetzwidrige Einschränkung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und auf freie Berufswahl.
2. Wir protestieren gegen die grundgesetzwidrige Überwachung oppositioneller politischer Tätigkeit und die Anlage geheimer Akten, die den Verfahren gegen sozialistisch denkende Anwärter für den öffentlichen Dienst zugrunde gelegt werden.
3. Wir protestieren gegen die in den meisten Bundesländern und in Westberlin geübte Verfahrensweise, wobei den Betroffenen weder Akten- noch Protokolleinsicht gewährt und ein Rechtsbeistand vorenthalten wird. Diese Praxis spricht rechtsstaatlichen Prinzipien Hohn.

Wir stellen fest :

Das Grundgesetz schreibt die gegenwärtige Wirtschaftsform nicht fest (vgl. Artikel 15 Grundgesetz). In Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechten (UNO) verpflichtet das Grundgesetz den Staat zum Schutz der Grundrechte der Person.

Wir fordern:

1. Der "Radikalenerlaß" muß ersatzlos gestrichen, ein ihn ersetzendes Bundesgesetz darf nicht verabschiedet werden.
2. Verfassungswidrig angelegte Geheimakten müssen vernichtet werden.

Es gibt zu denken, daß nach dem jetzt geübten Verfahren Leute wie Bundespräsident a.D. Heinemann nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt worden wären.

Wir rufen dazu auf, ie öffentliche Diskussion über sozialistische Theorien und ihre Vertreter zu versachlichen, damit nicht länger der Eindruck erweckt wird, Sozialisten seien "Feinde der Freiheit" oder "verkappte Kriminelle". Angesichts der großen sozialistischen Tradition, ihrer Weiterentwicklung und offenen Diskussion in vielen anderen Ländern, gerade auch in der Europäischen Gemeinschaft, darf die Bundesrepublik Deutschland nicht auf einem Standpunkt verharren, an dem die internationale Entwicklung längst vorbeigegangen ist.

Gleichzeitig bitten wir die z.Zt. in Berlin-West tagende Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, sich dieser Resolution anzuschließen.

**Roth klagt gegen das Land Hessen**

Hans Roth

3559 Burgwald-Bottendorf, den 10.10.74  
Rotlehm 43

An das  
Verwaltungsgericht  
in Wiesbaden  
62 Wiesbaden  
Luisenplatz 5

## K l a g e

des geprüften Lehramtskandidaten Hans Roth, 3559 Burgwald-Bottendorf, Rotlehm 43

- Kläger

## g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, 62 Wiesbaden,

- Beklagte

Es wird beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz gesammelten Unterlagen über die politische Betätigung des Klägers zu vernichten.

Begründung:

Während eines "Gesprächs", das Bedienstete des Regierungspräsidenten in Kassel am 25. Juli 1974 mit mir geführt haben, um mich vor der von mir beantragten Einstellung in den Schuldienst des Landes Hessen auf "Verfassungstreue" zu überprüfen, ist mir bekannt geworden, daß das Landesamt für Verfassungsschutz seit mehreren Jahren meine politischen Aktivitäten verfolgt und eine Akte angelegt hat, in der neben Zeitungsausschnitten über von mir gehaltene Vorträge, Flugblätter und andere mir inhaltlich nicht näher bekannte "Berichte" enthalten sind.

Die Existenz solcher "Akten" stellt, zumal die Richtigkeit der gesammelten Informationen nicht überprüfbar ist, eine latente Bedrohung meiner grundrechtlich insbesondere durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten politischen Betätigung dar. Wie das Bundesverwaltungsgericht (Bd. 26, 169, 1970) bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen mit Recht festgestellt hat, darf nach dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht jedermann als potentieller Rechtsbrecher betrachtet werden, der "irgendwie verdächtig" geworden ist. Im Bereich des Verfassungsschutzes muß dieser Grundsatz jedenfalls die Sammlung von personenbezogenen Informationen stark einengen. Die "Ausforschung" ohne konkretes verfahrensrechtlich legitimierbares Ziel ist unzulässig. Walter Schmidt (JZ 74, 248) weist zu Recht darauf hin, daß die Sammlung von Informationen nur dann zulässig sein kann, wenn sie sich "aus einem Tatbestand des politischen Straf- oder Verwaltungsrechts rechtfertigen läßt... Rechtswidrig ist damit ganz allgemein die 'vorbeugende' Überwachung legaler politischer Betätigungen (z.B. dürfen die Teilnehmer legaler Demonstrationen nicht von Polizeibeamten fotografiert, dürfen Äußerungen in legalen politischen Versammlungen nicht protokolliert, dürfen Mitgliederlisten legaler Vereine und Parteien nicht gesammelt werden)."

Da meine politischen Aktivitäten weder gegen die Gesetze der BRD verstoßen haben noch auf den Kampf gegen die freiheitlich demokratische Ordnung im Sinne des Grundgesetzes gerichtet sind, war die Sammlung von Unterlagen über mich und ist ihre Aufbewahrung rechtswidrig (vgl. dazu allgemein H.U. Evers: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im öffentlichen Recht und die Aufnahme von Lichtbildern zur Überwachung von Versammlungen, in: Festschrift für R. Reinhardt, 377 ff., 387).

Diesem rechtswidrigen Zustand kann nur durch die Vernichtung der über mich angelegten Akte abgeholfen werden.

(Hans Roth)

Gießen, den 10.10.1974

Presseerklärung

Die Studentenschaft der Justus Liebig-Universität ist stark beunruhigt darüber, daß weder Abgeordnete des Hessischen Landtags noch die hessische Landesregierung noch der an der politischen Verweigerung der Ausbildung von Lehramtsreferendaren beteiligte Kultus- und der Innenminister sich zu der seit zwei Monaten in der Öffentlichkeit bekannten Praxis der systematischen Bespitzelung politisch engagierter Studenten geäußert haben. Diese Praxis politischer Gesinnungsausschnüffelerei an hessischen Universitäten war im Zusammenhang mit der im August betriebenen Ausbildungsverweigerung gegen den Lehramtsanwärter Hans Roth und die noch immer nicht in den Referendardienst eingestellten Kasseler Lehramtsanwärter K. Schaper und D. Scheithauer öffentlich geworden. Das Stillschweigen der gewählten Volksvertreter, insbesondere aber der hessischen Landesregierung muß als Eingeständnis der von der Studentenschaft aufgedeckten Bespitzelungsmaßnahmen gegen demokratisch engagierte Studenten gewertet werden.

Um diese von der hessischen Landesregierung verantwortete Bespitzelungspraxis zu beenden, die (weiterhin) den Lehramtsreferendar Hans Roth wie jeden anderen Studenten und Bürger aktuell bedroht, hat der ehemalige Gießener Student Hans Roth jetzt den Rechtsweg zum Verwaltungsgericht eingeschlagen. Heute wurde beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden eine Klage eingereicht mit dem Ziel, die vom Verfassungsschutz angelegte Bespitzelungsakte über die politische Betätigung von H. Roth zu vernichten.

Die Existenz eines solchen Dossiers stellt eine ständige Bedrohung der von der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geschützten Freiheit der politischen Betätigung dar. Verfassungswidrig ist die sog. "vorbeugende" Überwachung völlig legaler politischer Betätigungen.

Der Allgemeine Studentenausschuß der Justus Liebig-Universität unterstützt H. Roth als ehemaliges Mitglied der Studentenschaft darin, jetzt auch alle rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gegen die Beeinträchtigung seiner grundrechtlich geschützten Freiheit anzuwenden, nicht zuletzt deshalb, weil die in Hessen wie in anderen Bundesländern geübte Praxis der Bespitzelung politisch nicht genehmer Studenten verheerende Auswirkungen auf den Wissenschaftsbetrieb an der Universität haben wird: Die von der systematisch betriebenen politischen Überwachung ausgehende Existenzbedrohung, die Ausbildung letztlich nicht beenden zu können, unterdrückt jegliche kritische Auseinandersetzung mit Inhalt und Form der Ausbildung und späteren Berufspraxis.

Anlage: Klage von Hans Roth

*Karl-Heinz Franck*  
(Karl-Heinz Franck)  
Vorsitzender



Wetzlarer  
Messe  
Zeitung  
11.10.74

Gießen (m). Der geprüfte Lehramtskandidat Hans Roth, einst Student an der Uni Gießen und heute an einer Schule in Frankenberg (Eder) auf doppeltem Widerruf beschäftigt, hat gegen das Land Hessen Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden gestellt. Er beantragt, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz gegen ihn wegen politischer Betätigung gesammelten Unterlagen zu vernichten, da sie ohne laienrechtliche Begründung seiner grundrechtlich geschützten politischen Betätigung darstellen.

Die Studentenschaft der Uni Gießen unterstützt diese Klage, die erstmals in dieser Art gegen ein Bundesland erhoben wurde, weil, wie ASIA-Vorsitzender Karl-Heinz Franck formulierte, endlich durch ein Gericht gewährleistet werden müsse, daß diese Schnüffelerei gegen politisch Eingekerkelte besonders an Hochschulen aufhöre.

Funk rechnet auf Grund seiner aus den Quellen von Bürgerkomitees und Gewerkschaftskreisen gewonnenen Erfahrungen damit, daß in Hessen noch etwa 200 Fälle der Schnüffelerei lauten, wie sie Roth durch seine Klage aufdecken möchte. Das Gros der Betroffenen schweige aus Angst um die Existenz.

Der Kläger ist nach eigenen Darlegungen Reserveoffizier der Bundeswehr und anerkannter Wehrdienstverweigerer. Er gehört keiner Partei an, engagierte sich jedoch in seiner Studenzeit auf militärpolitischem Gebiet und in der Lage der Notstandsgesetze. Als er sein I. Staatsexamen abgelegt hatte und in den Schuldienst berufen werden sollte, mußte er zunächst beim Regierungspräsidium in Kassel ein Verhör über sich ureinigen lassen, in dessen Verlauf offenbar nur Dossiers über ihn angesammelt hätten. Heute ist Roth zwar verheiratet, also Partner auf Widerruf - ins Beamtenamt geht ein mit vollen Rechten kommt im Schuldienst erst, wer seine 2. Staatsprüfung abgelegt hat - und bekann auch eine Stelle. Das letzte aber ist offen, ob er diese Stelle erhalten oder - im schlechtesten Fall - überhaupt in Hessen arbeiten darf.

Zusätzlich: lange Meldung am Samstag, den 12.10.74 um 12.50 h in "Rundschau aus dem Hessensland"

Hans Roth verklagt das Land Hessen  
Vernichtung von Verfassungsschutzakten verlangt / 200 gleichgelagerte Fälle?

## Verfassungsschutz soll Akte vernichten

GIESSEN. Die Vernichtung der vom hessischen Verfassungsschutz angelegten „Akte Han Roth“ soll das Verwaltungsgericht in Wiesbaden anordnen. Wie Lehramtskandidat Roth aus Frankenberg/Eder in Gießen mitteilte, habe er eine entsprechende Klage gegen das Land Hessen eingereicht. Roth erklärte, er sei vor seiner Einstellung in den Schuldienst im August dieses Jahres vom Regierungspräsidenten in Kassel über seine politischen Aktivitäten befragt worden. Dabei habe er feststellen müssen, daß eine Verfassungsschutzakte über ihn existiere, die Zeitungsausschnitte über die von ihm gehaltenen Vorträge sowie Flugblätter, aber auch Berichte unbekanntem Inhalts enthalte. Durch die Akte sehe er seine „grundrechtlich geschützte politische Betätigung latent bedroht“, zumal die Richtigkeit der gesammelten Informationen für ihn nicht überprüfbar sei, sagte Roth. Ih

FR 12. 10. 74

### „Bespitzelungsakte“ soll vernichtet werden

Gießen (mg). In einer Presseerklärung teilte der Gießener AstA gestern mit, daß der ehemalige Gießener Student und Lehramtsreferendar Hans Roth den Rechtsweg eingeschlagen und beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden Klage eingereicht hat mit dem Ziel, die vom Verfassungsschutz angelegte „Bespitzelungsakte“ über die politische Betätigung von ihm zu vernichten.

### Roth verlangt Vernichtung seines Dossiers

(if) Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden hat der Lehramtsreferendar Hans Roth gestern gegen das Land Hessen Klage erhoben. Er fordert, das beklagte Land zu verurteilen, „die durch das Landesamt für Verfassungsschutz gesammelten Unterlagen über die politische Betätigung des Klägers zu vernichten“. Der AstA der Justus-Liebig-Universität erklärte dazu, die Existenz eines solchen Dossiers stelle eine ständige Bedrohung der von der Verfassung geschützten Freiheit der politischen Betätigung dar. Wie AstA-Vorsitzender Karl-Heinz Funck ergänzend sagte, gibt es in Hessen rund zweihundert ähnlich gelagerte Fälle.

Gießener  
Anzeigen →  
11. 10. 74

Gießener  
Allgemeine  
Zeitung  
11. 10. 74



DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

- II 6 - 3 d 10/17 - R 44/74 -

(Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

6200 Wiesbaden, den. . . Nov. 1974

Friedrich-Ebert-Allee 12  
Sammelruf: 3553 (Vermittlung)  
Durchwahl: 355 682

Postanschrift:

6200 Wiesbaden 1  
PostfachAn das  
Verwaltungsgericht62 Wiesbaden

Luisenplatz 5

- I/2 E 210/74 -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

R o t h ./. Land Hessen

beantrage ich,  
die Klage abzuweisen.Begründung:

Die Befugnis, das Land Hessen im vorliegenden Rechtsstreit zu vertreten, obliegt nach Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 9.10.1974 (StAnz. S. 1883) dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, da die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört. Ich siehe jedoch die Führung des Rechtsstreits gemäß Nr. 7 der o.a. Anordnung an mich.

Die Klage ist unschlüssig. Ihre Zulässigkeit hängt davon ab, ob das Begehren, eine Behörde zur Vernichtung amtlicher Unterlagen zu verurteilen, eine Verpflichtungsklage oder eine allgemeine Leistungsklage darstellt. Handelt es sich nämlich um eine Verpflichtungsklage, so ist die Klage deshalb unschlüssig, weil ihr nicht das nach §§ 68 ff. VwGO zwingend vorgeschriebene Vorverfahren vorausgegangen ist, mithin eine zwingende Prozeßvoraussetzung fehlt.



Wie der Bad.-Württ. VGH im Urteil vom 23.2.1973 - I 33/71 - (DÖV 73, 464 L) ausgesprochen hat, ist der Anspruch auf Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen nicht mit der allgemeinen Leistungsklage, sondern mit der Verpflichtungsklage geltend zu machen, weil die Vernichtung des aufbewahrten Materials nicht nur ein tatsächliches Verwaltungshandeln ist, sondern auf einer hoheitlichen Anordnung mit Regelungscharakter beruht. In Übereinstimmung hiermit hat das Verwaltungsgericht Neustadt, Kammer Mainz, im Urteil vom 19.2.1965 - 3 K 24/64 - (NJW 65, 1934) in einer Klage auf Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen eine Verpflichtungsklage mit einem Folgenbeseitigungsanspruch gesehen.

Daß die Einordnung der vorliegenden Klage als Verpflichtungsklage zwingend geboten ist, zeigt folgende Überlegung:

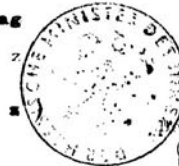
Sowohl die Vernichtung erkennungsdienstlichen Materials als auch die die von Unterlagen des Verfassungsschutzes steht im Ermessen der zuständigen Behörde (Bad.-Württ. VGH, a.a.O.; BVerwGE 31, 301, 306). Die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts befaßt sich zwar nicht mit der Vernichtung von Unterlagen, sondern mit der Erteilung von Auskünften durch den Verfassungsschutz. Für die Vernichtung von Unterlagen kann aber nichts anderes gelten. Wollte man eine allgemeine Leistungsklage eines Betroffenen auf die Vernichtung behördlicher Unterlagen zulassen, so stünde es im Belieben des Klägers, die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde dadurch zu umgehen, daß er vom Verwaltungsgericht, das nach dem Gesetz nur berufen ist, die behördliche Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, statt von der Behörde eine Sachentscheidung begehrt.

Es muß daher verlangt werden, daß der Kläger vor Erhebung der Klage bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Vernichtung der Unterlagen stellt und ein ordnungsgemäßes Vorverfahren durchgeführt wird. Unter diesen Umständen will ich der Entscheidung des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht durch eine Stellungnahme zur Sache vorgreifen.

Im gegenwärtigen Stadium erweist sich die Klage auf alle Fälle als unzulässig. Sie muß daher ohne Sachprüfung abgewiesen werden.

Im Auftrag  
gez. G a n t z

( G a n t z )



gegläubigt:  
*Domann*  
(Domann)  
Angestellte

Hans Roth

3559 Burgwald-Bottendorf, den 27.12.74  
Rotlehm 43An das  
Landesamt für Verfassungsschutz  
in Wiesbaden  
62 Wiesbaden

Sehr geehrte Herren!

Hiermit beantrage ich, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz über mich gesammelten erkenntnisdienstlichen Unterlagen zu meiner politischen Betätigung zu vernichten. Ich beziehe mich mit diesem Antrag auf eine Anregung des Hessischen Ministers des Inneren vom 22. Nov. 74 anlässlich einer Klageerwiderung mit dem Aktenzeichen - II 6 - 3 d 10/17 - R 44/74.

Mit Dank im voraus

*Hans Roth*  
(Hans Roth)

Hans Roth

3559 Burgwald-Bottendorf  
Rotlehm 43An das  
Verwaltungsgericht  
62 Wiesbaden  
Luisenplatz 5  
- 1/2 E 210/74 -

Bezug: Ihr Anschreiben vom 20. Dez. 74

In dem Verwaltungsstreitverfahren Roth ./ Land Hessen wird die Klage aufrechterhalten. Weiterhin teile ich Ihnen mit, daß ich in der Zwischenzeit beim Landesamt für Verfassungsschutz beantragt habe, die über mich gesammelten erkenntnisdienstlichen Unterlagen zu meiner politischen Betätigung zu vernichten; eine Durchschrift lege ich bei. Ich bitte nun darum, den Termin der mündlichen Verhandlung bis zur Entscheidung des Landesamtes für Verfassungsschutz auszusetzen.

*Hans Roth*  
(Hans Roth)



Verwaltungsgericht Wiesbaden

Wiesbaden, den 2. Jan. 1975  
 Luisenplatz 5  
 Fernruf: 36 81  
 (Hess. Kultusministerium)

Az.: I/2 E 210/74

(Bei Rückfragen ist stets das Aktenzeichen  
 genau anzugeben)

Herrn  
 Hans Roth

3559 Burgwald-Bottendorf  
 Rotlehm 43

In dem Verwaltungsstreitverfahren R o t h ./. Land Hessen wird auf Ihr letztes Schreiben (ohne Datum) mitgeteilt, daß die Voraussetzungen weder für eine Aussetzung noch für ein Ruhen des Verfahrens gegeben sind. Es fehlt nicht nur das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nach §§ 68 ff. VwGO, sondern überhaupt ein Behördenverfahren, das Sie offenbar jetzt erst mit Antrag vom 27.12.1974 eingeleitet haben. Dieser Antrag ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Klagevoraussetzung und nicht eine etwa nachholbare Sachurteilsvoraussetzung. Die verfrühte Klage ist und bleibt daher unzulässig. Es empfiehlt sich daher, diese Klage zurückzunehmen und Klage erst dann zu erheben, wenn Behördenverfahren und Widerspruchsverfahren ohne Erfolg geblieben sind.

Der Berichterstatter  
 gez. Erbenich  
 Richter

Beglaubigt:  
 Angestellte

Verwaltungsgericht  
 Wiesbaden

LANDESAMT  
 FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ  
 HESSEN

Wiesbaden, den 17.2.1975  
 Sammelruf: 396 21

LIV - Hessen, 62 Wiesbaden - Postfach 135

Az.: C-085-P-110002- 3/75

Herrn  
 Hans R o t h

3559 Burgwald-Bottendorf  
 Rotlehm 43

Betr.: Ihr Schreiben vom 27.12.1975

Sehr geehrter Herr Roth!

Ihrem Antrag auf Vernichtung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz **Hessen** vermag ich nicht zu ehtsprechen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz sammelt keine erkenntnisdienlichen Unterlagen. Die Sammlung von Unterlagen geschieht vielmehr im Rahmen des in § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27.9.1950 (BGBl. S. 682), geändert durch Gesetz vom 7.8.1972 (BGBl. I S. 1387), festgelegten Auftrags.

Die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erfordert eine weitgehende Geheimhaltung und eine längere Aufbewahrung der gesammelten Unterlagen. Die vorzeitige Vernichtung der Unterlagen würde ebenso wie ihre Offenlegung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Daher kann es keinen Anspruch auf Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes geben. Die Entscheidung über die Aktenvernichtung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen kommt eine Vernichtung der Sie betreffenden Unterlagen einstweilen nicht in Betracht.

Hochachtungsvoll

*Roth*

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.



Gegen diesen Bescheid hat Hans Roth am 4.3.75 frist- und formgerecht Widerspruch beim Landesamt für Verfassungsschutz eingelegt.

Wiesbaden, den  
Sammelruf: 396 21

14. JUNI 1975

LfV - Hessen, 62 Wiesbaden - Postfach 135

Az.: C-085-P-110 002- 6/75

Herrn  
Hans Roth

3559 Burgwald-Bottendorf  
Rotlehm 43

Betr.: Ihr Widerspruch vom 4.3.1975

Sehr geehrter Herr Roth!

Ihren Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 17.2.1975 weise ich hiermit zurück.

Ihr Schreiben vom 4.3.1975 enthält keine Argumente, die eine andere Beurteilung Ihres Antrags rechtfertigen könnten, als sie in meinem Bescheid vom 17.2.1975 enthalten ist.

Insbesondere bestreiten Sie zu Unrecht, daß dem Verfassungsschutz bei der Entscheidung über die etwaige Vernichtung von Unterlagen ein Ermessen zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25.2.1969 - I C 65.67 - (BVerwGE 31, 301) entschieden, daß ein Verfassungsschutzamt vor der Erteilung einer Auskunft eingehend zu prüfen hat, ob sie mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben vereinbar ist. Wörtlich heißt es in dem Urteil: "Diese Überlegungen sind mangels gesetzlicher Regeln dem Ermessen der Behörde überlassen, die dabei öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen hat." Diese Gesichtspunkte müssen auch für eine Entscheidung

darüber gelten, ob die Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes in Betracht kommt.

Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Abwägung der Belange muß in Ihrem Fall zu dem Ergebnis führen, daß das öffentliche Interesse an einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen Ihr Interesse an der Vernichtung überwiegt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

## GEDÄCHTNISPROTOKOLL

für Friedeburg/Denninger

(Auch als Lösungsbogen für gestellte Fragen in Verhören)

F: Wie stehen Sie zum Prinzip der streitbaren Demokratie?

D: "Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit": Die scheinbar einleuchtendsten Formeln erweisen sich bei gründlicherem Zusehen als die allerfragwürdigsten. Hinter dem Slogan, der das 'Prinzip der streitbaren Demokratie' (3 VerfGE 28, 36ff, 48) auf eine Kurzformel bringt, verbirgt sich eine Fülle ungeklärter Einzelfragen. Wer aber scheidet hier die 'Feinde von den Freunden der Demokratie', so wird mit Recht gefragt, und nach welchen Maßstäben." (84)

F: Würden Sie bitte Ihr Verhältnis zur DKP erläutern?"

D: "Niemand kann, insbesondere nicht die Exekutive oder die Legislative, bis zur entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei rechtlich geltend machen ...

Ein Funktionär kann also wegen seiner (im übrigen nicht strafbaren) Tätigkeit für die Partei, die später für verfassungswidrig erklärt wird, für Handlungen, die vor diesem Zeitpunkt liegen, weder vor noch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts bestraft werden. 'Was das GG gestattet' - nämlich die freie parteipolitische Betätigung bis zum Verbot -, kann das Strafgesetz nicht verbieten! Was das GG erlaubt, kann aber auch das Beamtenrecht nicht verbieten." (84)

F: "Da sind wir auch gleich beim GG. Wie stehen Sie dazu?"

D: Wenn Sie meinen, ob ich auf dem "Boden des GG" stehe, so muß ich Ihnen darauf antworten, daß ich diesen Begriff für einen "diese(r) gefährlichen, weil ideologieanfälligen Leerbegriffe ohne Abgrenzungskraft" halte, die "sich leider auch in der Rechtsprechung" finden. (88, Fußnote)

F: "Vielleicht sagt Ihnen freiheitlich-demokratische Grundordnung mehr zu?"

D: Ja, denn "der leitende Maßstab, der alle normativen Einzelausprägungen der 'streitbaren Demokratie'" - die Sie in der ersten Frage ansprachen - entweder wörtlich oder dem Sinne nach beherrscht, ist der Begriff der 'FDGO'. Leider sagt das GG selbst nicht, was damit im einzelnen zu verstehen ist ... (84) Unverkennbar ist die Tendenz, die Basisideologie der freiheitlich demokratischen Grundordnung, wie immer man diese im Einzelfall konkretisieren mag, zur staatstragenden 'religion civile' zu verfestigen." (87)

F: "Wie denken Sie über das Prinzip der Volkssouveränität?"

F: Für dieses Prinzip wäre "unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen ... die politische Kontrolle der Funktionen privaten Kapitaleigentums die notwendige Voraussetzung, um die gleichmäßige Verteilung der Chancen politischer Mitbestimmung sicherzustellen und die Rechtssicherheit auf alle Bezirke der Gesellschaft auszudehnen." Dabei soll natürlich "jede politische Kontrolle demokratisch legitimiert sein." (44)

F: Könnten Sie das etwas erläutern?

F: Um mit Abendroth zu antworten: die Alternative besteht "darin, ob man große Masse der Glieder der Gesellschaft der formell privaten (und also an Partikularinteressen, nicht am Gemeinwohl orientierten) Gewalt derjenigen Glieder der Gesellschaft unterwirft, die über die entscheidenden ökonomischen Machtpositionen in der Gesellschaft verfügen können, oder ob man die in der gesellschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben notwendige und unvermeidbare Planung der Zufälligkeit oder privaten Disposition kleiner Gruppen entzieht und der gemeinschaftlichen Kontrolle aller am Produktionsprozeß beteiligten Glieder der Gesellschaft unterstellt, deren oberste Entscheidungseinheit der Staat ist." (44)  
(D.h. auch sie sehen im Privateigentum an Produktionsmitteln die Wurzel des Übels.)

F: "Was halten Sie von der Gewaltenteilung, oder noch genauer von der Unabhängigkeit der Justiz?"

F: Zunächst einmal historisch betrachtet: "Im System der Gewaltenteilung war ursprünglich der Konflikt des politisch sich emanzipierenden Bürgertums mit der Monarchie balanciert worden." (40) Diese Balancierung "erwies sich nützlich in Zeiten des Fortschritts des ehemals revolutionären Bürgertums: seitdem dieses sich in dem von ihm selbst geschaffenen Gehäuse des liberalen Rechtsstaates gegen radikal-demokratische Bestrebungen zu behaupten hatte, fungierten die feudalen Elemente der Obrigkeit als willkommene Stütze." (40)

Heute ist es so: "Herrschaft" hört auf unmittelbar zu sein ... Und doch wird sie nach wie vor ausgeübt. Denn andererseits läßt sich Herrschaft im Sozialstaat nicht in rationale Verfügung überführen, solange dieser mit den liberalen Formen das Moment in sich aufnehmen muß, das die Undurchsichtigkeit und Unberechenbarkeit privater Verfügung über gesellschaftliche Macht zugleich zudeckt und erhält.

In dieser Lage, die Herrschaft so notwendig macht wie je ... ist das Gleichgewicht des liberalen Systems höchst labil." (41) Außerdem scheine ich nicht der richtige Adressat Ihrer Frage zu sein. Denn: "Im Rahmen des Sozialstaats verwischen sich die Grenzen von Gesetzgebung und Verwaltung. Deren Bindung ans Gesetz lockert sich so, daß sie kaum noch zureichend als Gesetzesvollzug gelten darf ...

Die dritte Gewalt, die Rechtsprechung, ist zwar gegenüber den anderen beiden geschützt - nur durch Gerichte ist eine Rechtsstreitentscheidung möglich. Aber umgekehrt hat das GG der Rechtsprechung auch Aufgaben der Rechtsetzung und der Verwaltung eingeräumt. Auch hier kann also von der klassischen Trennung nicht länger die Rede sein. Die Verfassungsgerichte ... üben daher auf dem Wege der ursprünglichen Verwaltungsgewalt die Regierungsgewalt aus." (37/38)

Last not least: "Im Parteienstaat bringen die Parteien hinterücks eine tatsächliche Gewaltenteilung zustande, der gegenüber die verfassungsgerechte Gewaltenteilung problematisch wird." (38)

F: "Was halten Sie dann vom Rätssystem?"

F: Darauf möchte ich prinzipiell antworten. Wie schon beim Außerachtlassen des historischen Charakters der Gewaltenteilung, ist auch in dieser Frage ein Verlust geschichtlichen Denkens festzustellen.

"Heute ... wird mit dem historischen Bewußtsein zugleich die Angst vor der Einsicht verdrängt, daß sich in solchen Erscheinungen eine geschichtliche Alternative anmelden könne, daß der bürgerliche Rechtsstaat entweder den Liberalen zu einem sozialen Rechtsstaat entfaltet und Demokratie als eine soziale Wirklichkeit - oder am Ende wiederum in die Formen eines autoritären Regimes zurückfällt." (17)

F: "Zum Schluß: Identifizieren Sie sich mit unserem System?"

D: "Da muß spezifiziert werden. Zunächst sagt das BVerfG: 'Die BRD ist eine Demokratie, die von ihren Bürgern eine Verteidigung der freiheitlichen Ordnung erwartet (!) und einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen diese Ordnung nicht hin nimmt.' (BVerfGE 28, 48) Gegenüber solchen wenig spezifizierten Erwartungen an das politische Engagement des Staatsbürgers ist Vorsicht am Platze. Mißverständnisse gilt es vor allem in zweierlei Hinsicht abzuwehren:

Die Loyalität, die der Bürger einer freiheitlichen Demokratie seinem Staat schuldet, ist in erster Linie nicht Treue gegenüber einer bestimmten Regierung oder gegenüber der 'Staatsgewalt' als solcher, sondern sie ist Loyalität gegenüber dem Recht, sie ist 'Rechtstreue, durch die er zur Staatstreue nur solange und so weit verpflichtet ist, als dieser Staat selbst sich ein Rechtsstaat nicht nur nennt, sondern ist', ein Tatbestand, der auch gerade vom Kollegen Mathofer hervorgehoben wurde. (87)

F: Ihr beider Geschick in die Hände des Kultusministers. - Aber ob die mal nicht zu Fäusten geworden sind.

Alle Denninger-Zitate entnommen aus: Erhard Denninger: Staatsrecht. Reinbek 1973.

Alle Friedeburg-Zitate entnommen aus: Friedeburg, u.a.: Student und Politik (Einleitung)

## EINSCHÄTZUNG DER BERUFSVERBOTSPRAXIS

Im folgenden soll kurz skizziert werden, worin die Spezifika eines derartigen Handelns des Staatsapparates im Rahmen seiner Funktionen in der bürgerlichen Demokratie bestehen, woraus die bundesdeutsche Berufsverbotspraxis seit Beginn der 70er Jahre erwachsen ist, und worin allgemein die Möglichkeiten gesehen werden, einer solchen Praxis im Einzelfall zu begegnen.

Geht man der Frage nach, ob es in früheren historischen Epochen ähnliche Praktiken gegeben hat, kann man leicht feststellen, daß das Freihalten oder Säuberung des Staatsapparates von Angehörigen von Minderheiten und politisch oder weltanschaulich dissidenten Gruppen für den vorbürgerlichen, despotischen Staat geradezu kennzeichnend gewesen ist. Greift man beliebig Beispiele heraus, so kann man etwa auf das vom römischen Kaiser Diokletian gegen Christen verhängte Einstellungsverbot in öffentliche Ämter verweisen, mit dem Ziel der Ausbreitung der als sozial gefährlich erachteten Glaubensrichtung entgegenzuwirken, ebenso wie auf die gegen die bürgerlichen Liberalen gerichtete Säuberung der Lehrkanzeln nach der Niederschlagung der bürgerlichen Revolution von 1848 in Deutschland, genauso despotisch wie die Faschisten 1933 gegenüber den Antifaschisten im deutschen Staatsapparat verfahren, pflegte sich der vorbürgerliche Staatsapparat derer zu entledigen, deren Intentionen mit denen der herrschenden Klasse - die den Staat direkt und unmittelbar kontrollierte oder sogar mit ihm identisch war - nicht völlig übereinstimmte. Kritik wurde der Meuterei gleichgesetzt, und Kritiker wurden - in der Regel gewaltsam - ausgeschaltet.

Im Gegensatz zu dem direkten Gewaltverhältnis vorbürgerlicher Gesellschaftsformationen tritt die bürgerliche Gesellschaft als Organisationsform des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen auf den Plan, in der die Freiheitsrechte der Individuen als Besitzer und Austauscher von Waren verkörpert sind. Die sich emanzipierende Bourgeoisie trat mit einem Kampfprogramm an, das auf die Verwirklichung der ökonomischen und politischen Freiheitsrechte der bürgerlichen Individuen gegen die Beschränktheiten der Feudalgesellschaft gerichtet zu sein beanspruchte. Seine weitestgehende Entsprechung findet dieser Anspruch in der bürgerlichen-parlamentarischen Demokratie. Der bürgerlich-demokratische Staat tritt als Garant des Rechts der Individuen auf Freiheit und Gleichheit auf

den Plan, wozu u.a. das Recht auf Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, freie Meinungsäußerung, Recht auf freie politische Betätigung und freie Berufswahl gehören. Diese Rechte beziehen sich zunächst auf alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, ungeachtet ihrer besonderen Voraussetzungen. "Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich." Dieser formellen Gleichheit aller Warenbesitzer steht jedoch ihre reale soziale Ungleichheit gegenüber. Der Arbeiter Krause verkauft seine Arbeitskraft, der Großkapitalist Quandt Fahrzeuge der Marke BMW - und zwar ziemlich viele. Entsprechend ihres in höchstem Maße voneinander abweichenden Einkommens und dem dahinter stehenden Besitz und Nichtbesitz an den Produktionsmitteln unterscheiden sich ihre Chancen und Möglichkeiten, ihre Bedürfnisse in der auf dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit verfaßten Gesellschaft zu realisieren, ebenso wie ihre tatsächliche Möglichkeit, Zugang zu den generell geltenden allgemeinen Freiheitsrechten zu erhalten. Die tatsächliche soziale Stellung eines Individuums und nicht die formale Gleichheit vor dem Gesetz bestimmen daher Chancen und Möglichkeiten jedes Individuums in der kapitalistischen Gesellschaft. Somit liegt eine Diskrepanz vor zwischen der formellen Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft, die in der beanspruchten Gleichheit der Individuen vor Gesetz und Recht erscheint, und der tatsächlichen Gestalt, die im Kern auf dem grundlegenden Klassengegensatz von Bourgeoisie und Arbeiterklasse beruht und für die erstere nur eine erscheinende Form darstellt. Im Erkennen dieser Diskrepanz, das prinzipiell immer möglich ist, liegt die Chance, das Bewegungsgesetz der kapitalistischen Gesellschaft zu begreifen und bewußt auf seine Aufhebung hinzuarbeiten.

Der Staat ist jedoch auf die Bewahrung dieser formellen, für die Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder fiktiven Freiheitsrechte verpflichtet. Diese Rechte und ihre Ausübung besitzen zunächst eine funktionale Entsprechung zur ökonomischen Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, der kapitalistischen Produktionsweise. Die verfassungsmäßigen Rechte bestehen nicht um ihrer selbst willen, sondern sind auf den Rahmen bezogen, der durch die kapitalistische Produktionsweise abgesteckt ist, und werden prinzipiell vom Staat auch nur insoweit geschützt. Während dem bürgerlichen Staat einerseits- und historisch zuerst - die Aufgabe zukommt, die indivi-

duellen Freiheitsrechte (freie Meinungsäußerung, Menschenrechte etc.) einschließlich der freien Berufsausübung und -ausbildung zu schützen, steht er mit der Heraufkunft der Arbeiterbewegung als potentieller oder reeller Kraft, die an die Stelle des Kapitalverhältnisses die sozialistische Gesellschaft setzen kann, einer Bewegung gegenüber, die den Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft einschließlich ihrer formellen Freiheitsrechte nicht als ausschließlichen Aktionsrahmen akzeptiert und akzeptieren kann. Dies hat historisch bereits in früheren Phasen der bürgerlichen Gesellschaft dazu geführt, daß neben die Funktion des Staates, die individuellen Freiheitsrechte zu schützen, die weitere Funktion getreten ist, die der bürgerlichen Demokratie zugrunde liegende kapitalistische Produktionsweise, das Privateigentum an Produktionsmitteln und die damit verbundene Ruhe und Ordnung gegen "Systemveränderer" zu wahren und zu verteidigen. Dem formellen Rechtssystem der bürgerlichen Gesellschaft liegt als höchstem Grundsatz seine eigene Aufrechterhaltung zugrunde, die mit der kapitalistischen Produktionsweise untrennbar verknüpft ist. Die beiden genannten Funktionen des bürgerlichen Staates stehen bisweilen in widersprüchlicher Beziehung zueinander. Wenn der Staat die formelle Gleichheit der Bewerber für den Staatsdienst aus politischen Gründen durchbricht, verletzt er die Freiheits- und Gleichheitsrechte einzelner, die den Staatsbürgern verfassungsgemäß verbrieft sind, um damit den Staatsapparat vor vermeintlichen oder tatsächlichen Systemgegnern zu "schützen". Ein solcher Verfassungsbruch, der sich regelmäßig gegen Linke richtet, wird dann mit Sprüchen wie "keine Freiheit für die Feinde der Freiheit" begründet. Aber dabei darf nicht übersehen werden, daß der Staat damit seinen Funktionen als spezifisch bürgerlicher Staat durchaus nachkommt. Wie immer jedoch, wenn sich verschiedene Funktionen des bürgerlichen Staates konfliktär gegenüberstehen, entsteht ein Spielraum ("subjektives Ermessen" der Behörden), wird eine "Abwägung" vorgenommen, wodurch es dem einzelnen möglich ist, durch Beschreiten des "Rechtsweges" oder Herstellung von Öffentlichkeit die Entscheidungen zu beeinflussen.

In der BRD bestand bisher für den Staat wenig Anlaß, gegen diejenigen, die die kapitalistische Produktionsweise mit ihren Entscheidungen nicht unbefragt hinnehmen, im Fall einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst in größerem Umfang vorzugehen.

So erließ lediglich die Adenauer-Regierung 1953 ein gegen die Mitglieder der KPD gerichtetes Nichteinstellungsverdikt in den Staatsdienst, das aber deshalb keine sehr große Zahl von Betroffenen produzierte, weil sich einerseits wenig Intellektuelle zur KPD bekannten, andererseits die kommunistischen Arbeiter zum allergrößten Teil zum Verkauf ihrer Arbeitskraft an Einzelkapitale gezwungen waren. Erst durch die antiautoritäre Studentenbewegung, in deren Verlauf zahlreiche Beteiligte Einsichten in den Zusammenhang der kapitalistischen Produktionsweise gewannen und sich in Organisationen zusammenschlossen, die sich eine sozialistische Umwälzung zum Ziel setzten, stand der Staat einer neuen Situation gegenüber. Gleichzeitig stellte sich dem Staat das Problem aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen chronischer Mittelknappheit für den Hochschulausbau und dem Erfordernis einer größer werdenden Zahl akademisch Ausgebildeter eine zunehmende Ökonomisierung des Hochschulbereichs vorzunehmen, wobei antikapitalistische oder selbst liberale Protestbewegungen in diesem Bereich besonders störend wirken mußten.

Die Beendigung der universitären Ausbildung bei Exponenten der Studentenbewegung führte dazu, daß manche von ihnen - besonders so weit es sich um Lehrer- und Jurastudenten handelte - sich um Übernahme in den Staatsdienst bewarben. Nachdem der Staat auf einzelne linke Organisationen wie z.B. DKP, KBW, KPD etc. aufmerksam geworden war, und einzelne Aktivitäten von Linken etwa in Schule und Justizwesen im Staatsapparat zu Besorgnissen geführt hatten, wurden von dieser Seite mit zunehmender Systematik Versuche unternommen, sog. radikale namentlich zu erfassen und vom Staatsdienst auszuschließen. Dabei stand oft die wahnhaftige Vorstellung Pate, die "Linken" wollten durch Unterwanderung des Staatsapparates die Gesellschaft verändern.

Die Verpflichtung von Beamten als "Diener des Staates" treu zu Staat und Verfassung zu stehen, wurde nun zum Anlaß genommen, die als Hauptkriterium angeführte Verfassungstreue von Bewerbern zu untersuchen. Dabei spielte die besondere deutsche Tradition einer in ihren Grundrechten teilweise eingeschränkten und dem Staat zu besonderer Treu verpflichteten Beamtenschaft eine wichtige Rolle. Die Gegnerschaft von Bewerbern zur Verfassung wurde zunächst an



äußerlichen Phänomenen, wie der Mitgliedschaft in nicht als verfassungskonform geltenden Organisationen gemessen. Weiterhin wird versucht, die Gesinnung von Bewerbern zu durchschnüffeln, um daraus zu Schlüssen über das weitere politische Verhalten des Bewerbers zu kommen. Alles dies geschieht am Rande oder unter Verletzung der Freiheitsrechte der Verfassung. Teilweise bestand seitens der Behörden sogar die Tendenz, jedem Bewerber einen positiven Nachweis seiner Verfassungstreue abzuverlangen. So heißt es etwa im Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28.2.1972: "Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst", daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet seien, "sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG positiv zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten", während es etwa in Art. 18 GG heißt, daß nur der die Freiheit der Meinungsäußerung, die Lehrfreiheit u.a. verwirke, wer diese zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbraucht, wobei die Verwirkung und ihr Ausmaß nur durch das BVerfG festgestellt werden. In der Regel kommt jedoch die Pflicht des Nachweises der Verfassungsfeindlichkeit der Einstellungsbehörde zu, wobei dann die sog. Verfassungsschutzorgane "großzügig" zur Seite stehen.

Somit ist es für Linke zweifellos schwerer geworden, im Staatsdienst eingestellt zu werden - mit allen persönlichen Konsequenzen, die aufgrund des faktischen staatlichen Ausbildungsmonopols etwa und der sonstigen Ausweitung des Staatssektors verbunden sind, und die sich oft nicht im Verbot der Ausübung des erlernten Berufs erschöpfen, sondern auf die Entziehung der existentiellen Grundlage hinauslaufen. Besonders extensiv wurde bisher die Praxis der als "Anhörung" betitelten Sonderverhöre geübt, wobei allein in Hessen von ca. 400 Fällen die Rede ist. In Verbindung mit der absoluten Willkürlichkeit der konkret ausgesprochenen Berufsverbote macht dies die Intention deutlich, aktuell durch Verbreitung von Angst und Unsicherheit innerhalb der Linken und unter denen, die potentiell zu ihr stoßen könnten, ein Klima zu erzeugen, das tendentiell zu einer Einschränkung und Verhinderung politischer Aktivitäten führt.

Besonders an den Universitäten sind die Auswirkungen der Berufsverbote spürbar. Im Wissenschaftsbetrieb selbst beginnt es wieder üblich zu werden, sich bei der Formulierung wissenschaftlicher Hypothesen oder Schlußfolgerungen, die zu Resultaten führen könnten, die nicht in allen Einzelheiten mit dem GG konform gehen müssen, eine größere Vorsicht aufzuerlegen. Somit führen diese Maßnahmen letztlich auch zu einer Zensur der Lehrinhalte an Universität und Schule, wo die Repressionen in der Regel noch deutlich spürbar werden. Ein wesentlicher Teil des Kampfes gegen die Berufsverbote und die damit verbundenen Folgen scheint uns momentan darin zu bestehen, die Maßnahmen des Staates angesichts tendentiell zensierender Medien öffentlich zu machen und die öffentliche Meinung zu mobilisieren. In den Fällen, in denen Berufsverbote konkret ausgesprochen werden, halten wir es entsprechend der oben dargestellten Einschätzung für möglich, durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung wie durch Ausschöpfung der jeweiligen Kräftekonstellationen Druck auf die Behörden auszuüben, genau wie in den jeweiligen Einzelfällen die Widersprüche des bürgerlichen Rechts ausgenützt werden können. In diesem Rahmen waren die Aktivitäten des ASTA und der beteiligten politischen Organisationen angesiedelt, die gegen die drohende Einstellungsverweigerung gegenüber unserem ehemaligen Kommilitonen Hans Roth gerichtet waren.

#### Nachtrag von Hans Roth

Statt einer Analyse der Entstehungsbedingungen von Berufsverboten in der DDR, die den Rahmen dieses kommentierten Inhaltsverzeichnisses endgültig sprengen würde, hier eine Episode, die deutlich macht, daß diese Veröffentlichung das Problem nicht verleugnet: Während eines Besuchs bei Wolf Biermann im Frühjahr 1974 mußte und durfte ich erleben, wie ein "Festival des politischen Liedes" in Berlin (DDR) bei gutem Besuch ablief und gleichzeitig der rote Sänger politische Lieder vor einem Einmannpublikum zu singen hatte.

Marie Veit

### Theorie- und Berufsverbote im deutschen Protestantismus.

Theorieverbote gehören zur Geschichte der christlichen Kultur wie zu kaum einer andern. Allbekannt sind die Greuel der mittelalterlichen Inquisition, die Religionskriege, die blutige Unterdrückung der Täuferbewegung durch beide großen Konfessionen. Nicht ganz so bekannt, aber vielleicht in ihren Nachwirkungen bis heute noch bedeutungsvoller sind die zahlreichen Verwaltungs- und Disziplinarmaßnahmen, durch die speziell im protestantischen Deutschland unerwünschte Denkrichtungen von Kanzel und Katheder ferngehalten wurden. Hier gab es ja, von der Reformation an, den Summepiskopat der Landesfürsten: der politische Herrscher war zugleich Bischof der evangelischen Kirche in seinem Land. Dieser Zustand, von Luther als vorübergehende Notlösung gedacht, hielt sich bis 1918, also rund 400 Jahre, und gab den Landesherren fast unbegrenzte Möglichkeiten zur Beeinflussung der Volksmeinung in die Hand: Besetzung der Pfarrstellen, der theologischen Professuren, Bücherzensur (z.B. Kants Konflikt mit der Zensurbehörde), direkten Eingriff in die Lehre (z.B. im Synkretismusstreit des 17., im Agenden- und Apostolikumsstreit des 19. und 20. Jahrhunderts). Welche Rolle politische Zielsetzungen dabei spielen konnten, zeigt besonders deutlich die Agendenreform Friedrich Wilhelms III von Preußen; aufgeschreckt durch die Französische Revolution schreibt der König (1804), es gelte, durch Kirchenmusik und ein einheitliches Glaubensbekenntnis "die Gemeindeglieder an den Gottesdienst zu fesseln, den Zusammenhang mit der Kirche zu stärken und so allen revolutionären und gefährlichen Gedanken von vorn herein das Wasser abzugraben". Die Liturgie, so heißt es wörtlich bei ihm, sei für die Gemeinde dasselbe wie die Parade für das Heer.

Ablehnung jeder Revolution, von Luther in der Auseinandersetzung mit dem linken Flügel der Reformation (Täufer) und besonders im Bauernkrieg 1525 konzipiert, war und blieb wichtiger Bestandteil der landesfürstlich-kirchlichen Volkserziehung. Sie verband damit die bedingungslose Bindung an "König und Vaterland": Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in Preußen Pläne zu einer "vaterländischen Konfirmation", die zusätzlich zur kirchlichen vor einem mit den Farben des Vaterlandes geschmückten Altar stattfinden und die

Jungen zum Heldentum fürs Vaterland verpflichten sollte. Zur Ausführung kam sie allerdings nicht. Daß Christentum und Sozialismus, Christentum und Widerstand gegen die "Obrigkeit" in Deutschland als unvereinbare Gegensätze empfunden werden mußten, lag unter diesen Umständen auf der Hand.

So sehr aber die religiöse Volkserziehung politischen Zwecken diene, so wenig wurde dies dem "Volk" bewußt. Es erhielt schlicht keine Möglichkeit, die von der Grundschule an eingeprägte vaterländisch-christliche Ideologie mit anderen Denksätzen zu vergleichen: Der Lehrer unterstand der geistlichen Schulaufsicht (Ortschulinspektion) und durfte weder in naturwissenschaftlicher noch in historischer und politischer Hinsicht etwas anderes lehren, als was der offiziellen, vom Fürsten kontrollierten Kirchenlehre entsprach.

Wer sich der Theoriedisziplin nicht fügte, hatte als Pfarrer, Lehrer oder Professor nicht nur mit dem Verlust seines Amtes zu rechnen: noch im 19. Jahrhundert wurden Theologen, die z.B. Ergebnisse der historisch-kritischen Wissenschaft verbreiteten, zu Gefängnisstrafen verurteilt (Fall Wislicenus 1853), sodaß nur die Flucht nach Amerika oder in die Schweiz (religiöse Sozialisten) übrig blieb.

Angesichts dieser Vorgeschichte des deutschen Protestantismus kann es nicht wundernehmen, daß die protestantisch geprägten Teile Deutschlands für Hitler besonders anfällig waren. Noch bei den Landtagswahlen 1966 in Hessen und Bayern wurden die NPD-Erfolge überwiegend in evangelisch bestimmten Landkreisen gewonnen. (s. Report des Bundesinnenministeriums über "Erfahrungen aus der Beobachtung und Abwehr rechtsradikaler und antisemitischer Tendenzen im Jahre 1966").

### Und das in der Kirche des Evangeliums...!

Man war schon einmal weiter....

In den Ursprungsjahren des Christentums, als die Hoffnung auf das nahe "Reich Gottes" durch den Schreinersohn aus Nazareth glühend geworden war und ihre Erfüllung für morgen oder übermorgen erwartete - ,

als aus der ersten Gruppe seiner Schüler eine Bewegung geworden war, die in wenigen Jahren (der Studentenbewegung vergleichbar)

in drei Erdteilen um sich griff und überall neue Gruppen entstehen ließ-,

als diese Gruppen versuchten, in ihrem Binnenraum schon etwas vom kommenden "Reich Gottes" zu verwirklichen, ihr Geld zusammenlegten, zusammen aßen, zusammenfeierten, Kritik und Selbstkritik zu institutionalisieren begannen, ihre Agenten gemeinsam aussandten, gemeinsam bezahlten, die Verantwortung für individuelles Leid gemeinsam übernahmen-,

damals tauchte das Problem auf, vor das sich jede Gruppe, die über längere Zeit bestehen und wirksam werden will, gestellt sieht: Wer soll befugt sein, verbindliche Entscheidungen zu treffen? Wer soll, in Zweifelsfällen, sagen können, was zu denken und was zu tun ist?

Fast alles war ja offen. Eine neue Ethik, geeignet für das Interim bis zur Verwandlung der Welt -, ein neues Verhältnis zum Staat, zum Besitz, zu "Randgruppen" und "Outsidern" -, neue Prioritäten auf allen Gebieten des Lebens waren erst zu finden. Das heißt aber: die Theorie des Christlichen war erst noch auszuarbeiten.

Amtsautoritäten gab es noch nicht. "Ihr sollt niemand Meister nennen auf Erden; einer ist euer Meister, Christus, ihr alle seid Brüder" hieß einer ihrer Sätze. Christus aber hatte kein Lehrsystem hinterlassen, sondern die Befreiung ausgerufen.

Zweierlei andere Autoritäten wären in Frage gekommen: Einmal die erste Generation seiner Schüler, die die verba ipsissima gehört hatte; aber ihnen widersprach schon bald, aus der Sache heraus, in aller Bestimmtheit ein später Dazugekommener, Paulus, und setzte sich durch. Derselbe Paulus aber betonte andererseits, auch er sei nicht "Herr über euren Glauben".

Die andere Autorität, schwerer kontrollierbar, so sollte man meinen, waren ekstatische Propheten, die im Namen Jesu sprachen. Man war überzeugt, daß durch sie Christus selber zur Gemeinde rede. Aber wir lesen: "Dämpft den Geist der Propheten nicht; prüft alles, was sie sagen, und das Gute behaltet." Die gewöhnlichen Christen, das "Volk", sollen sich das Urteil vorbehalten, auch wenn Propheten reden!

Auch Luther war einmal so weit. Nicht nur, als er selbst sich herausnahm, für falsch zu erklären, was die höchsten Autoritäten der Kirche, Papst und Kardinäle, festgelegt hatten, - sondern auch in seinem Zutrauen zum Urteil der einfachen Christen. Eine Schrift

in seinem Zutrauen zum Urteil der einfachen Christen. Eine Schrift von 1523 trägt den Titel: "Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen". Nicht lange danach war der Summepiskopat Realität.....

Es scheint dem Evangelium in der Kirche nicht unähnlich ergangen zu sein wie der Verfassung in unserem Staat: verbal in Geltung, real bekämpft, - weil Freiheit als riskant gilt, wenn sie "unten" gelebt wird. Das ist sie auch, denn natürlich sind Irrtümer möglich. "Oben" nicht?

Dorothee Sölle

20. 10. 1974

## BLICK IN DIE ZEIT

Fast täglich berichtet die Presse zur Zeit über die Bespitzelung führender Politiker durch den Bundesnachrichtendienst. Über unbescholtene Bürger unseres Staates wurden und werden Akten angelegt, in die weder sie selber noch ihre Verteidiger Einblick haben - Geheimakten. Es ist erfreulich, daß diese Schnüffelpraxis öffentlich bekannt gemacht und wenigstens diskutiert wird, aber noch wichtiger erscheint mir, über dieselben und schlimmere Praktiken aufzuklären, insofern sie nicht nur "die da oben" sondern auch "uns da unten" betreffen, nämlich im Zusammenhang des Radikalenerlasses und der Berufsverbote. Immer häufiger wird Bewerber für den öffentlichen Dienst, in der Regel jungen Lehrern, die Anstellung verweigert, sie müssen zuvor "überprüft" werden. Seit 1972 sind in der ganzen BRD über 250 000 Überprüfungen vorgenommen worden. (Prof. G. Stuby, in: UZ, 14.10.74)

Schon diese Zahl ist immerhin eine Viertel Million - macht darauf aufmerksam, daß es sich nicht nur um ein paar gewalttätige "Radikale" handelt. Es geht vielmehr gegen die gesamte demokratische Linke, und beginnt nach bewährtem Rezept mit den Kommunisten, obwohl laut Grundgesetz die Mitgliedschaft in einer zugelassenen Partei, gegen die kein Verbotantrag vorliegt, nicht zur Diskriminierung benutzt werden darf. Hat man die politischen

Ziele der Deutschen Kommunistischen Partei erst als "verfassungsfeindlich" deklariert, so kann man dann auch alle anderen Demokraten, die die Gesellschaft für veränderungsbedürftig halten, in die Grauzone kommunistischer Unterwanderung rücken, sie beschatten, Akten über sie anlegen. In dieser zweiten Phase der Eskalation befinden wir uns jetzt. Zunehmend werden auch Sozialdemokraten, Liberale und Parteilose betroffen. (Vgl. E. Spoo, in: FR vom 15.10.74, "Lehrern Anstellung verweigert")

Wie geht das praktisch vor sich? Ich will darauf verzichten, Ihnen einzelne Fälle aus den verschiedenen Bundesländern vorzutragen und beschränke mich auf die Struktur der Angelegenheit. Nach abgelegtem ersten oder zweiten Staatsexamen meldet sich der Anwärter und wird einer Schule zugewiesen, häufig schon in den Stundenplan der Schule einbezogen. Noch vor der Vereidigung, in bestimmten Fällen aber auch nach Amtsantritt in der Schule wird er aus dem Verkehr gezogen und zu einem sogenannten "Gespräch" vor die einstellende Behörde geladen, unter Umständen nach monatelanger Wartezeit, in der er weder Gehalt noch Arbeitslosenunterstützung bekommt. Der Behörde liegen Angaben des Verfassungsschutzes vor, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen und Bedenken gegen seine Einstellung rechtfertigen. Die Behörde hat die Aufgabe, diese Zweifel zu klären und dann dem jeweiligen Kultusminister eine Empfehlung zukommen zu lassen. Die materielle Beweislast für seine Verfassungstreue wird so dem Bewerber aufgebürdet. (Neue Deutsche Schule, 16.1973, S. 412 ff.) Das sieht praktisch zum Beispiel so aus: "Sie haben an der Vietnamdemonstration 1966 teilgenommen?" - "Ich? Wie kommen Sie darauf?" Die Antwort aus den Akten: "Ihr Wagen war zu der Zeit in einer Seitenstraße geparkt!" Wie soll der Bewerber unter solchen Umständen die Zweifel ausräumen?

Andere vom Verfassungsschutz gesammelte Fakten, die zur Verdächtigung führen, sind: Mitgliedschaft im SDS, Organisation und Leitung einer Vietnamdemonstration, Verteilung von Flugblättern verschiedener linker Gruppen, Kandidatur für die "Rote Liste" eines Studentenparlaments, Vorbereitung und Teilnahme an einer Anti - NPD - Demonstration, vermutete Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei. Vieler dieser Fakten oder Verdächtigungen liegen Jahre zurück und sind in den ersten Semestern des Studiums vorgefallen. Aber unabhängig davon, wie man diese Inhalte be-

urteilt, die der Ermittlung dienenden sogenannten "Gespräche" lassen sich mit den formalen Grundsätzen des Rechtsstaates wohl kaum vereinbaren. Der Bewerber darf keinen Zeugen oder Rechtsbeistand mitbringen. Er erhält keine Rechtsmittelbelehrung. Er wird mit zwei Beamten, darunter ein Jurist, konfrontiert. Er hat keine Einsicht in die Akten und nicht das Recht, die während des Gesprächs gemachten Notizen zu sehen, obwohl dem Minister auf Grund dieses Protokolls Bericht erstattet wird. Er glaubt sich zunächst in einem Gespräch, wird aber faktisch verhört und zwar mit einschneidenden Folgen für sein Leben: Seine Ausbildung als Lehrer läßt ihm keine Wahl, seine Arbeitskraft einem andern Unternehmen anzubieten, er hat also Berufsverbot zu befürchten. Aus den Gedächtnisprotokollen verschiedener Bewerber, die ein solches Gespräch führen mußten, wurde bekannt, daß zum Beispiel folgende Fragen gestellt wurden: wie sich der Bewerber gesellschaftsverändernde Prozesse vorstelle, ob er zum Beispiel eine Konvergenz der Systeme annehme, ob er ein Klassenkampfmodell vertrete, wie er zum Räteystem stehe, ob er Habermas gelesen habe, wie er Eberts Verhalten den Kommunisten gegenüber beurteile, wie er dazu komme, den Ausdruck "Systeme organisierter Friedlosigkeit" zu benutzen. ("Laut sagen, was leise betrieben wird..." AStA der Universität Gießen, 15.8.1974; Initiative gegen Berufsverbot, Hamburg)

Regelmäßig werden Fragen gestellt, die verfassungsrechtlich geschützte Bereiche betreffen und damit unzulässig sind, wie Fragen nach Weltanschauung, Mitgliedschaft in legalen Parteien oder Organisationen, wie Gewerkschaften. (Vgl. FR vom 17.10.74)

Die Willkür dieser Verhöre ist evident. Um ein rechtsstaatliches Verfahren überhaupt zu ermöglichen, müßten folgende Forderungen erfüllt werden: ein Rechtsbeistand für den Bewerber, ein neutraler Protokollant, und vor allem Vernichtung der Akten, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

Aber auch wenn diese Minimalforderungen an den Rechtsstaat erfüllt wären, so blieben noch immer andere Folgen zu bedenken, die sich aus dem System der politischen Überwachung und Überprüfung zwangsläufig ergeben. Diese Sekundäreffekte betreffen das Bewußtsein von Demokratie in unserem Land. Es ist noch gar nicht so lange her, daß der ehemalige Bundeskanzler das Wort von "mehr Demokratie wagen" sagte. Aber die Zeiten haben sich total geändert. Die Teilnahme an einer Demonstration gegen ein

faschistisches Regime kann heute für einen Studenten, der Lehrer werden will, zu einem Belastungspunkt werden. Die Unterschriften, die die Folterungen der politischen Gefangenen in Südvietsnam anklagen, werden gleichzeitig beim Verfassungsschutz aktenkundig. Die Mitarbeit in Bürgerinitiativen oder das Verteilen von Flugblättern für die Ostverträge wird nicht als Beweis für demokratische Gesinnung gewertet, sondern gibt den Anlaß, an der Verfassungstreue zu zweifeln. Das allgemeine Klima, das durch solche Maßnahmen entsteht, ist das der Angst, der Bespitzelung, des Mißtrauens und der Heuchelei.

An den Universitäten ist schon heute eine starke Politisierung zu beobachten, das schweigende Mitmachen bei allem ist wieder seinen Einzug, das fachidiotische Lernen ist wieder in altem Glanz restauriert und die bürgerlichen Erziehungsmaximen, die viele auf ihren Weg mitbekommen - "Halt dich draus! Misch dich nicht ein!" - kommen durch staatlichen Druck neu zur Geltung. Diese Sekundäreffekte gehen über den Bereich der Universität hinaus, wirken in andere Institutionen wie Gewerkschaften und Kirchen mit herein und zerstören den Inhalt eines lebendigen, auf der politischen Mitarbeit der Bürger beruhenden Verständnisses von Demokratie.

Die Generation, der ich angehöre, ist politisch aufgewacht an der Aufarbeitung der Nazivergangenheit. Wir fragten unsere Eltern und Lehrer: Habt ihr es nicht gewußt? Warum habt ihr geschwiegen? Was habt ihr getan? Wissen, Informiertsein zum Beispiel über das, was in Brasilien und in deutschen Fürsorgeheimen geschieht, Wissen und Nichtschweigen - das waren wesentliche Inhalte unseres Verständnisses von Demokratie. In der langen antidemokratischen deutschen Tradition, die den einzelnen auf Schweigen trimmt, sind diese Inhalte - Wissen, Protestieren, Verantwortung übernehmen - heute aufs Neue erkennbar bedroht.

Aus dem Vorlesungsverzeichnis  
der Justus Liebig-Universität  
vom Sommersemester 1975

Staatspolitische Feindbestimmung in Deutschland. Vom  
Sozialistengesetz bis zum Radikalerlaß Varain  
(HF, NF, L3, WF) Mo 16-18, 2 st.

### "Staatspolitische Feindbestimmung in Deutschland"

- Problemskizze zu einer Veranstaltung im Sommersemester 1975 -

Der Anstoß zu meiner geplanten Veranstaltung "Staatspolitische Feindbestimmung in Deutschland: Vom Sozialistengesetz bis zum Radikalerlaß" ist die Überlegung, daß Politikwissenschaft in besonderem Maße dort ihre Aufgabe, theoretisch zu klären und über Bedingungen politischer Wirklichkeit aufzuklären, wahrzunehmen hat, wo die Unmittelbarkeit des Betroffenseins dazu verleiten könnte, die prinzipiell aufgeworfenen Fragen politischer Theorie und politischer Ordnung zu übergehen.

Staatspolitische Feindbestimmung ist zentrales Thema der Theorie hinsichtlich politischer Herrschaft und der Legitimationsbasis politischer Gesellschaft. Jede politisch organisierte Gesellschaft wird die Einhaltung der in ihr verbindlichen Regeln und Ordnungen zu verteidigen haben, wenn sie sich nicht selbst aufgibt. Die jeweilige Praxis ist eine - oft unbewußte - Aussage über die zugrundeliegende politische Theorie dieser Gesellschaft und ihres Selbstverständnisses. Am Extremfall der staatspolitischen Feindbestimmung (und -behandlung) kann in der Analyse ein Maßstab gewonnen werden, an dem die reale Verfassungssubstanz und die Reichweite postulierter Rechts- und Freiheitsgrundsätze gemessen werden können.

Der historische Vergleich soll den Blick schärfen für reale Unterschiede zwischen verschiedenen politischen Systemen und zugleich für übereinstimmende Tendenzen trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher, institutioneller und normativer Rahmenbedingungen. Dabei wird deutlich, daß anders als in anderen politischen Systemen der demokratische Anspruch einer Verfassungsordnung dem scheinbar paradoxen Doppelaspekt gerecht werden muß, einerseits das prozessuale Moment der Verwirklichung von Demokratie (mit dem immer offenen Prozeß als Moment der Demokratie selbst) gegen die Abgeschlossenheit eines endgültig als "demokratisch" fixierten Systems zu behaupten, und andererseits von gegenwärtig geltenden Grundwerten und allgemein verbindlichen Grundregeln politischer Auseinandersetzung auszugehen.

Hier kann sich kritische Analyse nicht mit dem Aufweis des Widerspruchs von Postulat und Praxis begnügen, sondern muß sich selbst um politische Theorie bemühen, die ihrerseits den Dreiklang von politischer Ordnung, sie transzendierender Praxis und beide umgreifender, allgemeinverbindlicher Regel für politisches Wirken zusammenfaßt.

Daß die historische Rückwendung über das Moment vergleichender Analyse hinaus auch einen sehr unmittelbaren Bezug zu gegenwärtiger Situation in systematischer Hinsicht besitzt, mögen zum Abschluß einige Zitate aus der fast 100 Jahre zurückliegenden, im September 1878 geführten Debatte anlässlich der ersten Lesung "Sozialistengesetzes" (Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie) belegen.

Peter Reichensperger (Zentrum): "Ich sollte doch meinen, daß jede politische Partei, namentlich jede Reformpartei, notwendig nach irgendeiner Seite hin auf die Änderung irgendeiner der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnungen hinwirkt, sonst wäre ja Stillstand, es wäre ja Tod."

Albert Hänel (Deutsche Fortschrittspartei): "Was heißt religiöse, was heißt politische Glaubensfreiheit? Meine Herren, es heißt: daß die herrschende Gesellschaft und die herrschenden Staatsgewalten nicht berufen sind, ein Urteil darüber auszusprechen, ob eine bestimmte Lehre unsittlich, ob sie staatsuntergrabend, ob sie rechtlich verwerflich sei."

Hans Hugo von Kleist-Retzow (Deutsch-Konservative Partei): "Es ist nichts anderes, meine Herren, als wie der Krieg, ein Angriffskrieg gegen denjenigen Feind, von dem wir gewiß sind, daß er uns angreifen wird, wenn ihm die Zeit günstig scheint, als das Recht der Notwehr gerechtfertigt und geboten ist."

Otto von Bismarck (Reichskanzler): "...aber jener Anruf der Kommune war ein Lichtstrahl, der in die Sache fiel, und von diesem Augenblick an habe ich in den sozialdemokratischen Elementen einen Feind erkannt, gegen den der Staat, die Gesellschaft, sich im Stande der Notwehr befindet."

August Bebel (Sozialdemokratische Arbeiterpartei): "Wie man im Mittelalter religiös Andersgläubige, Juden, Hugenotten, Protestanten verfolgte, so hat man im letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts einen allgemeinen Hetzkrieg gegen die Sozialdemokraten als politisch Andersgläubige, an dem sich fast alle Parteien beteiligt haben, in Szene gesetzt. Man hat die Männer sozialdemokratischer Gesinnung aus Arbeit und Brot geworfen und ihnen die Existenz abzuschneiden versucht, man hat sie beschimpft oder verleumdet, für ehr- und rechtlos erklärt."

Prof. Varain

Hans Roth  
3559 Burgwald-  
Bottendorf  
Rotlehm 43

Bottendorf, den 11.III.75

an den Hessischen Kultusminister  
Dr. Hans Krollmann  
62 Wiesbaden  
Luisenplatz 10

und den Staatssekretär im  
Hessischen Kultusministerium  
Dr. Vera Rüdiger  
62 Wiesbaden  
Luisenplatz 10

Über den Leiter des  
Studienseminars 27  
345 Korbach

und den Regierungspräsidenten  
35 Kassel

Betrifft: "Tut nichts, der Jude wird verbrannt." (Lessing)

Bezug: Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen  
vom 17.II.75, das im Widerspruch zu einer grundsätzlichen  
Entscheidung des Kultusministeriums steht

Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Frau Staatssekretärin!  
Von Ihnen erwarte ich eine "Zahlung", die Sie leisten können. Es besteht Bedarf danach. Es geht darum, daß einem, der als Bürger mit halbierten Rechten behandelt wird, wohl nichts anderes übrigbleibt als - als Beamter mit halbierten Pflichten zu reagieren. Mit dialek-

tischer Notwendigkeit werde ich so reagieren müssen, wenn Sie nicht Ihrer (Fürsorge-) Verpflichtung nachkommen, diesen Widerspruch aufzulösen: daß ich überprüft worden bin und nun - trotz Bestätigung meiner Verfassungstreue durch Ihren Amtsvorgänger - weiter von der Instanz, die "Verfassungsschutz" heißt, überprüft werde. Ich fordere Sie als meine Dienstherrn (genauer: Dienstherr und Dienstdame) auf, diesen unerträglichen Widerspruch umgehend aufzulösen.

Ende Februar habe ich ein Schreiben vom Landesamt für Verfassungsschutz bekommen, das ich Ihnen fotokopiert beilege. Es bescheinigt mir, läßt man das Larvenspiel der genannten Behörde weg und übersetzt den Rest in klares Deutsch, daß ich als Bürger mit halbierten Rechten geführt bin und behandelt werde. Ich hatte zwar gedacht, daß ein solcher verfassungswidriger Zustand nach der öffentlichen Bescheinigung meiner Verfassungstreue und der nachfolgenden Verteidigung als Lehramtsreferendar nicht mehr möglich wäre, aber offenbar ist im Zeichen wachsender politischer Repressionen und rechtlicher sowie administrativer Einschränkungen bürgerlich-liberaler Grundrechte und Freiheitsgarantien nichts mehr unmöglich. Offenbar herrscht bereits - als Deutscher muß man hinzufügen: wieder - ein solches Ausmaß an politischen und rechtlichen Restriktionen, daß ein wichtiges Stück unserer Wirklichkeit eingefangen ist in dem Spruch: Herrscht der Heifisch im Meer, gibt's einen sicheren Test - Staatsverbrecher ist der, der sich nicht fressen läßt.

Nun lasse ich mich nicht gern fressen, nicht einmal anknabbern. Und Sie haben die Möglichkeit, als meine Dienstherrn haben Sie die Möglichkeit, mich da zu unterstützen, aus Fürsorgeerwägungen heraus. Ich fordere Sie auf, mir - gegen das Schreiben vom Landesamt für Verfassungsschutz - umgehend zu bescheinigen, daß Sie mich nicht als Bürger mit halbierten Rechten führen und daß Sie mir die Gewähr zusprechen, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen einzutreten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Beamtengesetz). Als Mitglieder einer Partei, die sich ihrem Anspruch nach stark macht für die Überwindung eines sozialen Systems, das "Demokratie, soziale Sicherheit und persönliche Freiheit gefährdet" (wie das SPB-Grundsatz-Programm ausdrücklich bemerkt), hätten Sie sogar, meine ich, eine zusätzliche Verpflichtung.

Sie haben aber auch eine ganz andere Möglichkeit. Sie können die Lernaufforderung meines kleinen Ungehorsams damit beantworten, daß Sie mich bis ins Tiefinnere von Portemonnaie und Gemütsleben zu erschüttern versuchen. Als derzeit politisch Verantwortliche haben Sie die (sogar ziemlich naheliegende) Möglichkeit, wie der ehemalige Polizeipräsident Konfuzius zu danken: "Das Wesen des Herrschers ist der Wind; das Wesen des gemeinen Menschen ist das Gras; das Gras, wenn der Wind darüber streicht, muß sich beugen." Sie haben also die Möglichkeit, mir die entsprechenden Stockschläge auf den Magen zu geben.

Das wäre aber nicht klug. Vor dem Hintergrund der dunklen Grundierung, wie sie unsere Sozialgeschichte drastisch enthält (s. Anlage A) und wie sie bestimmte Angriffe Ihres parlamentarisch-politischen Gegners zu enthalten versprechen (s. Anlage B), vor diesem Hintergrund kann sich Ihre in der Bescheinigung enthaltene Stellungnahme halt abheben. Hebt sie sich solcherart positiv ab, dann bleiben Sie als Sozialdemokraten noch identifizierbar. Tut sie es nicht, dann haben Sie - nach meiner sicher begrenzten persönlich-politischen Überzeugung - sich selber unabsehbaren Schaden zugefügt. Nicht nur, weil Sie die Zuneigung von Leuten verlieren, die trotz Antipathien spezifischer Art - beispielsweise daß es keine als solche erkennbare sozialdemokratische Bildungspolitik mehr gibt - noch immer mit Identifikationsresten an Leuten mit einem ausgeprägten sozialdemokratischen Gewissen hängen. Ihnen droht auch selber Gefahr, und zwar in dem Maße, in dem Sie sich nicht wehren gegen das allmähliche Ausschalten rechtsstaatlicher Sicherungen, was einem allmählichen Einbau faschistischer Mechanismen gleichkommt. Vielleicht sind Ihnen - trotz überraschenden Bekanntwerdens von Straußens Sonthofener Rede - nur wenige Informationen über diese faschistischen Hintergründe bei uns bekannt, weniger als dem Reserve-Offizier, der Ihnen das hier so schreibt. Vielleicht haben Sie wirklich kaum Informationen über die Putsch-Truppen, die es bei uns gibt, und über die Folterknechte neuer Art, die ich gesehen habe. Ich weiß also, wovon ich rede, und ich kann Sie nur bitten, dieses mein Schreiben auch als politisches Angebot zu interpretieren und es sehr, sehr ernst zu nehmen. So ernst, wie ich meine Pflicht nehme, mit allen mir zu Gebote stehenden Kräften für den Bestand der Verfassung unseres Landes einzutreten, insbesondere für die Gewährleistung der Freiheitsrechte (vgl. Art. 146 und 147 der Hessischen Verfassung).

Wenn ich nun im folgenden auf meine derzeitige Lage als Lehramtsreferendar zu sprechen komme, in der ich ohne die von Ihnen erwartete Bescheinigung offiziell schutzlos geworden bin (die integren Menschen, die mir bislang öfters beigeprungen sind, sind durch das Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz weitgehend hilf- und machtlos geworden), dann wird das das strenge Gegenteil von unverbindlichem privatem Exhibitionismus sein. Das wird es nicht deswegen nicht sein, weil Sie Stockschläge zusteilen können, an meine (und nicht nur an meine) Adresse. Das wird es vor allem deswegen nicht sein, weil derzeit Menschen in meiner Lage, in einer sehr konkreten zwischen überwundenem Ausbildungsverbot und möglicherweise bevorstehendem Berufsverbot, weil solche Leute also eine unaustauschbare Aufgabe haben. Der hessische Hochschullehrer Prof. Dr. Ulrich Sonnemann beispielsweise nennt sie die Aufgabe der "Sabotage, die in Gefahr ist, zu spät zu kommen: nicht weil die deutsche Geschichtsbibel so eisern ist, sondern weil sie (die Deutschen, M.R.) sie befolgen, als sei sie es, an der dritten Katastrophe ihres Volkes, die dessen Blindheiten vorzeichnen." Das mag so klingen, als wäre es ein paar Nummern zu groß geschrieben, was die vorliegende Sache anbetrifft. Sobald Sie aber die paar Jagdszenen aus Oberhessen, die sich auf der lebensgeschichtlichen Erfahrungsebene eines in auffälliger Weise exponierten Referendars abspielen, gelesen haben, klingt das schon anders. Sie werden dann eher, so hoffe ich (und befürchte es anders), meinen Ansatz in dieser Richtung verstehen. Den mit mir viele Freunde nicht nur für gerechtfertigt, sondern für politisch geboten halten: nur so kann auf Parallelen aufmerksam gemacht werden, die die Gefahrenlage aufzeigen. Ich jedenfalls habe den jüdischen Mitbürger von vor 40 Jahren nie besser verstanden als heute.

Ich komme zu den Jagdszenen. Ein Vater verlangt telefonisch, daß sein "Kind nicht von diesem Kommunisten unterrichtet werden" dürfe. Eine Mutter erklärt, ihre Kinder ab sofort Stenografie lernen zu lassen, "damit sie alles mitschreiben können, was der so sagt". Aus dem Kollegium heraus wird es vor gewarnt, sich "diese Laus in den Felz zu setzen". Ein Vertreter einer christlich firmierten Partei, der gleichzeitig der Klop-Abschuß-Truppe "Aktion 76" (s. Anlage C) angehört, gibt mich in einer veröffentlichten Erklärung (s. Anlage D)

zum Abschuß frei. Ich gebrauche diese Formulierung bewußt: als einer, der über Pläne und Ausbildungsprogramme zur Bekämpfung und Vernichtung politischer Minderheiten in unserem Land etwas weiß und darüber auch publiziert hat.

Bekämpfung und Vernichtung des innenpolitischen Gegners - das gehört spätestens seit dem Verbot der KPD im Jahre 1956 zur Grundausstattung des politischen Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland. Mir war das nicht klar, als ich - damals auf einer moralischen Ebene - der für mich überdeutlich erkennbar werdenden Tendenz zur Militarisierung und Brutalisierung des gesellschaftlichen Lebens, wie sie sich in der Verabschiedung der Notstands-Gesetze und der militärischen Vorbereitung auf den Bürgerkrieg herauskristallisierte, so einem bibbernd wie frontal entgegentrat (s. Anlage E). Mir ist das heute klar, wo ich - auf einer dezidiert politischen Ebene - mit fundamentaler Begründung Ihnen meinen kleinen Ungehorsamsakt mitteile. Dieser besteht im einzelnen darin, daß ich bis zum Erhalt der erhofften Bescheinigung mich nur zur Ableistung der Hälfte meiner vorgeschriebenen Unterrichtsverpflichtung verpflichtet fühle. Die Zeit der zu halbierenden Pflichten beginnt am 17. März, also am 1. Tag der Ferien in Hessen. Es hängt von der zügigen Bearbeitung durch ihr Ministerium, ob die Schule, an der ich zu unterrichten habe, das überhaupt als eine Funktionsstörung erleben muß oder ob nicht. Ich hoffe auf zügige Bearbeitung, denn ich bin auf Ihren Schutz in Form der Bescheinigung umgehend angewiesen.

Mit a l l e n mir zu Gebote stehenden Kräften werde ich für den erwähnten Bestand der Verfassung - insbesondere für die Gewährleistung der Freiheitsrechte - eintreten; so habe ich oben geschrieben. Jetzt füge ich hinzu: ich werde das auch gegen die Inquisition, die sich "Verfassungsschutz" nennt, tun. Ich bin ihr damals aufgefallen, als ich in einer für die politische Zukunft unseres Landes bedeutsamen Frage, als es um künftige Bereitschaft zum Töten ging, deutlich nein gesagt habe; seither werde ich bespitzelt und bescholten. Unbescholten bleiben dagegen Bürger wie der ehemalige Nazi-Arzt Dr. Kurt Borm, der an der Ermordung von 6.000 (in Worten: sechstausend) Menschen mitgewirkt hat - um nur ein Gegenbeispiel zu nennen. Was ist das für ein Land, in dem solche Perversionen möglich sind? Was ist das für ein Land der unbegrenzten Möglichkeiten, wenn es um politische Bewußtseinspaltungen geht?



wiese Hintergrund-Fragen beantworten Sie auch, wenn Sie mir antworten. Sie haben bei dieser Antwort die Möglichkeit, der demokratischen Legitimität eines kleinen Ungehorsams auf dem Erlaßweg die fehlende Legitimität hinzuzufügen - und etwas mehr. Hoffentlich enthält Ihre Antwort jene "Zählung", die Sie leisten können und nach der solcher Bedarf besteht.

Mit gespanntem Grüßen

(Hans Roth)

## Statt eines Nachworts: DER HESSISCHE SCHNÜFFEL-ERLASS IM WORTLAUT

Erlaß des Hessischen Kultusministers  
vom 7.10.74 (Verschlussache - nur  
für den Dienstgebrauch)

Ab sofort ist nach den folgenden Bestimmungen strikt zu verfahren:

1. Vor jeder Ein- bzw. Anstellung in den hessischen Landesdienst ist für den vorgesehenen Bewerber ohne Rücksicht auf Art, Dauer und Umfang des beabsichtigten Beschäftigungsverhältnisses - die Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, 62 Wiesbaden, Postfach 135, einzuholen. Die Regelung in Ziff. 1.1 und 1.4 bleiben davon unberührt. Dies gilt auch

- für alle Bewerber, die von öffentlichen Dienstherren in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin durch Abordnung mit dem Ziel der Versetzung, Versetzung oder Neueinstellung übernommen werden sollen,
- bei Wechsel eines Bediensteten zu einer anderen Dienststelle innerhalb des hessischen Landesdienstes,
- für alle Bewerber auf Ausbildungsplätzen gleich welcher Art (z. B. Beamtenanwärter, Praktikanten, Lehrlinge o. ä.),
- für alle Ausländer.

1.1 Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte, die Kirchenbeamte oder Kirchenangestellte sind.

1.2 Soweit die nachgeordnete Behörde selbst einstellungsbefugt ist, hat sie unmittelbar die Auskunft beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen mittels PZD-Beleg zu beantragen (s. auch Ziff. 4.2).

1.3 In den Fällen, in denen die Ein- oder Anstellung beim Ministerium beantragt werden muß, ist der Antrag auf Erteilung einer Auskunft (PZD-Beleg) ausgefüllt mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Als "auftraggebende Behörde" ist einzutragen: "Hess. Kultusminister"; Aktenzeichen und Datum sind offen zu lassen.

1.4 Bei der Berufung von Professoren, Dozenten und Fachhochschullehrern haben die Präsidenten und Rektoren der Hochschulen für alle vorgeschlagenen Bewerber den Antrag auf Erteilung einer Auskunft (PZD-Belege) ausgefüllt mit dem Berufungsvorschlag vorzulegen. Als "auftraggebende Behörde" ist einzutragen: "Hess. Kultusminister"; Aktenzeichen und Datum sind offen zu lassen.

2. Die Ein- bzw. Anstellung von Bewerbern in den hessischen Landesdienst darf erst dann erfolgen, wenn deren Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen abgeschlossen ist und diese keine Hinderungsgründe ergeben hat.

Die allein zulässige Ausnahme

Die allein zulässigen Ausnahmen von dieser Regelung sind nachfolgend in Ziff. 2.1 aufgeführt.

2.1. Der Abschluß des Überprüfungsverfahrens durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen braucht in folgenden Fällen nicht abgewartet zu werden:

- a) Bei der Erteilung von Lehraufträgen mit der Befristung bis zu einem Schulhalbjahr bzw. im Hochschulbereich bis zu einem Semester,
- b) bei der Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften ohne Abschluß (studentische Hilfskräfte) und studentische Tutoren,
- c) bei der Erteilung von Gastprofessuren oder -dozenturen mit einer Befristung bis längstens zu einem Semester,
- d) bei der Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur für eine Dauer von nicht länger als 1 Semester,
- e) bei Angestellten, die ausschließlich zur Vertretung und Aushilfe beschäftigt werden bis zu einer Beschäftigungsdauer von nicht länger als 3 Monaten,
- f) bei der Einstellung von Krankenpflegepersonal, Schreibkräften und von Haus- und Küchenpersonal.

3. Formulare: PZD-Beleg KV 1b ab Ausgabemonat Juni 1971

3.1 Bezug durch: Bundesdruckerei Betrieb Bonn, 53 Bonn 1, Pleimesstr. 3-5

3.2 Das Ausfüllen der PZD-Belege erfolgt entsprechend der "Benutzungsanleitung für den PZD-Beleg KV Ø 1b" (vgl. Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen vom 3.7.1973). Dabei ist zu beachten, daß für jede zu überprüfende Person im Normalfall nur 1 PZD-Beleg benötigt wird (auch bei mehreren Wohnanschriften im Verlauf der letzten 5 Jahre innerhalb Hessens). Bei mehreren Wohnanschriften außerhalb Hessens ist für jedes Bundesland ein weiterer Beleg erforderlich (vgl. Schreiben des LfV Hessen vom 29.1.1974). Bei Zuwanderern aus dem kommunistischen Machtbereich, die diesen vor weniger als 10 Jahren verlassen haben, sind 8 gut lesbare Belege auszufüllen; bei mehreren Wohnorten je Bundesland 2 zusätzliche Ausfertigungen (vgl. Schreiben des LfV Hessen vom 29.1.1974).

3.3 Das Überprüfungsverfahren von Bediensteten, die zum Umgang mit VS-Sachen ermächtigt werden sollen oder in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Insoweit wird auf den Inhalt der Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten (Kabinettsbeschluss vom 10. 7. 1962) verwiesen.

#### 4. Kontrolle der Anfrage

Die Anfragen und Auskünfte sind in einer besonderen Liste zu registrieren, die vom Geheimschutzbeauftragten zu führen und entsprechend den Bestimmungen der VS-Anweisung zu verwahren ist (vgl. auch Ziff. 4.1.). Ist kein Geheimschutzbeauftragter bestellt, hat der Dienststellenleiter diese Aufgabe wahrzunehmen.

4.1 Der Geheimschutzbeauftragte oder, falls kein Geheimschutzbeauftragter bestellt ist, der Dienststellenleiter kann die Führung dieser Liste nur auf einen Bediensteten zu delegieren, der gem. den Bestimmungen der VS-Anweisung für das Land Hessen vom 1.10.1956 mindestens zum Umgang mit Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad "VS-Vertraulich" ermächtigt und verpflichtet worden ist.

4.2 Nach Registrieren der Auskünfte sind diese zu vernichten. Eventuelle Entwürfe von Anfragen sind bei Eingang der Auskunft ebenfalls zu vernichten.

4.3 In die Personalakten sind keine Hinweise auf den Schriftwechsel mit dem Landesamt für Verfassungsschutz aufzunehmen.

5. Mein im Bezug genannter Erlaß vom 29. 3. 1974 wird hiermit aufgehoben.

#### WAS GEHT AUS DIESEM GEHEIMERLASS HERVOR?

1. Die politische Überwachung ist total. Der Verfassungsschutz (wie sich in unserer Republik die politische Inquisition bezeichnet) bespitzelt jeden, der potentiell für eine Stelle im Öffentlichen Dienst in Frage kommt.
2. Mehr noch: nach Eingang von "Auskünften" des Verfassungsschutzes beim "Geheimschutz-Beauftragten" werden diese von ihm registriert und aufbewahrt (siehe Ziff. 4 des Erlasses). Es existieren also neben den Personalakten Spitzeldossiers über Bewerber für den Öffentlichen Dienst. Damit der Bespitzelte nichts von der politischen Überwachung erfährt, wird auch kein Hinweis darauf in seine Personalakte aufgenommen (jeder kann nämlich Einsicht in seine Personalakte nehmen) - siehe Ziffer 4.3. des Erlasses.

#### Fußnote:

Dieser Erlaß fällt in die Verantwortung von L. v. Friedeburg und wurde bislang geheimgehalten.

## Zum Geleit

"Gewiß wäre es unbillig, irgendeinem ein politisches Verhalten zuzumuten, das die Grenzen des subjektiv Sinnvollen und des objektiv Möglichen überschreitet. Am ehesten jedoch dürfte noch von Studenten eine gewisse Beschäftigung mit den politischen Risiken der Gegenwart und womöglich Einsicht in die Chancen zu erwarten sein, die eine auf ihren gegenwärtigen Stand erhaltene, und erst recht eine in ihren Intentionen verwirklichte Demokratie für das Wohl der Gesellschaft im Ganzen ebenso eröffnet wie für den Schutz, die Freiheit und vielleicht gar das Glück der persönlichen Lebensgeschichte."

(aus Ludwig von Friedeburg u.a. : Student und Politik S. 55)